

Tätigkeitsbericht

Studienjahr
2024 / 2025



Ombudsstelle
für Studierende

im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung

Studienjahr
2024/2025

Medieninhaberin und Herausgeberin:

Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung, Minoritenplatz 3, 1010 Wien, Österreich

Telefon: 0800 311650, E-Mail: info@hochschulombudsstelle.at

www.hochschulombudsstelle.at

Redaktion: Ombudsstelle für Studierende

Lektorat: Dr.ⁱⁿ Gundi Jungmeier

Layout und Satz: Petra Temmel

Druck: Universitätsdruckerei Klampfer GmbH, Barbara-Klampfer-Strasse 347
8181 St. Ruprecht an der Raab, Österreich, www.klampfer-druck.at



Die **barrierefreie Version** des vorliegenden
Tätigkeitsberichts der Ombudsstelle für Studierende
kann unter folgendem Link heruntergeladen werden:
<https://hochschulombudsstelle.at/publikationen>

Vorwort	6
Zahlen	8
Erläuterungen zu den Zahlen	10
Studierendenzahlen	10
Themengebiete	11
Anliegen	14
Anliegenbeschreibungen nach Themenbereichen	14
Studienbedingungen	14
Öffentliche Universitäten	16
Fachhochschulen	20
Pädagogische Hochschulen	22
Privathochschulen/Privatuniversitäten	23
Zulassung	24
Ohne Zuordnung zu spezifischem Hochschulsektor	25
Öffentliche Universitäten	26
Ausländische Bildungseinrichtungen	30
Sonstiges	30
Öffentliche Universitäten	31
Fachhochschulen	33
Ohne Zuordnung zu spezifischem Hochschulsektor	34
Studienbeihilfe	34
Finanzielles	38
Fachhochschulen	39
Pädagogische Hochschulen	40
Sonstiges	40
Akademische Grade	41
Öffentliche Universitäten	42
Sonstige Bildungseinrichtungen	44
Unbekannt	45
Ausländische Einrichtung	45
Anerkennung	46
Öffentliche Universitäten	47
Fachhochschule	48
Pädagogische Hochschule	49
Privathochschule/Privatuniversität	49
Erlöschen der Zulassung / Ausschluss aus dem Studium	50
Fachhochschulen	51
Privatuniversitäten	53
Sonstiges	54
Mobbing/Diskriminierung	55
Öffentliche Universitäten	56
Fachhochschulen	58
Behinderung/Krankheit	59
Öffentliche Universität	60

Studienbeitrag	61
Fachhochschulen	62
Ohne Zuordnung zu spezifischem Hochschulsektor	63
Gute Wissenschaftliche Praxis (GWP)	64
Öffentliche Universitäten	65
Fachhochschulen	66
Studierendenheime	67
Mobilitätsprogramme	70
Öffentliche Universitäten	71
Fachhochschulen	71
Vorschläge	72
Schwerpunktthema Wissenschaftliche Integrität	74
Vorschläge an den Gesetzgeber	75
Vorschlag an die Organe	76
Schwerpunktthema internationale Studierende	76
Vorschläge an den Gesetzgeber	76
Vorschlag an die Organe	79
Allgemeine Vorschläge an den Gesetzgeber	80
Vorschläge an Organe	82
Vorschläge der Ombudsstelle für Studierende im Rahmen der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung gegen Gewalt an Frauen	83
Vorschläge aus früheren Tätigkeitsberichten	84
Vorschläge an den Gesetzgeber	84
Vorschläge an die Organe	85
Die Ombudsstelle	86
Ombudsnetzwerke	88
Nationale Netzwerke	88
Hochschulombudsnetzwerk Österreich	88
Internationale Netzwerke	89
ENOHE	89
Orientierungshilfe zur Transnationalen Fallbearbeitung (OTF)	89
Kommunikation und Austausch	90
Jahresbriefe an die hochschulischen Bildungseinrichtungen	90
Rückblick	91
Aktivitäten 2024/25	91
Themen des Monats	93
Vergangene Veranstaltungen	93
Vorträge	94
Publikationen	94
Mitwirkung an Arbeitsgruppen	95
BeSt³-Teilnahmen	96
Ausblick	96
Abkürzungen	98

Vorwort

„Glück ist der Wunsch nach Wiederholung“,

hält Milan Kundera in seinem Roman „Die unerträgliche Leichtigkeit des Seins“ fest. Wiederholungen von ähnlichen Anliegen sind in der Ombudsstelle für Studierende eine Seltenheit. Jeder eingebrachte Sachverhalt ist so individuell wie die einbringende Person selbst. Unsere Tätigkeit geht daher mit Abwechslung und ständig neuen Herausforderungen einher. Bei der Bearbeitung der an uns herangetragenen Anliegen achten wir besonders darauf, die Rolle als allparteiliche Stelle zu erfüllen und beide Seiten gleichermaßen zu hören. Hauptanteil unserer Tätigkeit ist die Bereitstellung von Informationen sowie das Empowerment der Studierenden, damit sie ihre Anliegen selbstständig bewältigen können. In anderen Fällen vermitteln wir zwischen Studierenden und Hochschulen. Alle Anliegen werden daraufhin analysiert, ob sie einen Hinweis auf ein strukturelles Problem geben, bei dem eine Empfehlung durch die Ombudsstelle eine Veränderung herbeiführen könnte.

Hervorheben möchte ich zudem die Veranstaltungen, die wir zu unseren Schwerpunktthemen organisieren. Diese geben einem breiteren Publikum Einblick in aktuelle Herausforderungen und bieten Gelegenheit, diese Themen von verschiedenen Perspektiven zu betrachten und einen Rahmen zu schaffen, um sich untereinander auszutauschen, Good-Practice-Beispiele zu teilen und gemeinsam neue Ideen zu sammeln.

Im Dezember des Vorjahres haben wir uns der Etablierung einer Kultur der Integrität an Hochschulen vor allem im digitalen Raum gewidmet. Eine große Herausforderung dabei ist, einen sicheren Rahmen für Studierende zu schaffen, in dem sie sich während ihres Studiums bewegen können. Bei der Veranstaltung im Mai dieses Jahres standen internationale Studienwerber:innen und Studierende im Fokus, da die Zahl der Anliegen aus dieser Gruppe in den letzten Studienjahren gestiegen ist. Die Hauptprobleme hierbei sind zu meist Fristenläufe von Studienzulassungen und Aufenthaltsgenehmigungsverfahren, die nicht aufeinander abgestimmt werden können.

Für das österreichische Netzwerk der Ombudspersonen haben wir im Rahmen unseres jährlichen Trainingsprogramms das Format der Intervision angeboten. Dabei unterstützen sich Ombudspersonen bei einer kollegialen Beratung gegenseitig. Aufgrund der hohen Nachfrage wird die kollegiale Beratung unser Portfolio der Netzwerkaktivitäten zukünftig erweitern.

Auf internationaler Ebene konnten bei ENOHE bestehende Strukturen konsolidiert werden und neue Mitglieder für den europäischen Verein gewonnen werden. Ein wichtiger Meilenstein für ENOHE ist die Initierung eines Certificate Programms, durchgeführt von der Universität für Weiterbildung Krems, das als grundlegende Aus- und Weiterbildung erarbeitet wurde. Es dient sowohl neuen als auch erfahrenen Ombudspersonen sowie anderen Personen an Hochschulen, die mit Konflikten beschäftigt sind.

Erste Früchte des Austausches mit unseren Kolleg:innen aus Deutschland, der Schweiz und Luxemburg konnten geerntet werden und wurden unter dem Akronym OTF (Orientierung zur transnationalen Fallbearbeitung) veröffentlicht. Das informelle Netzwerk erarbeitet Materialien zur Unterstützung für Personen, die Fälle von vermutetem Fehlverhalten mit internationalem Bezug bearbeiten.

Als weisungsfreie Stabsstelle im Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung (BMFWF) ist es uns wichtig, dass die an uns herangetragenen Anliegen auch in strukturelle Veränderungsprozesse einfließen können. Einerseits nutzen wir dazu das Instrument der Vorschläge (siehe ab Seite 72), andererseits durften wir diese Expertise in verschiedenen Arbeitsgruppen (z.B. Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen, Schnittstelle Schule-Hochschule etc.) einbringen.

Das in den letzten Jahren aufgebaute Wissen zum Thema Gute Wissenschaftliche Praxis und Research Integrity dient als wertvolle Basis für meine Aufgaben als eine der Koordinator:innen für die Maßnahmen zu Integrität und Ethik in der Forschung des ERA NAP sowie der Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zum Thema Education Fraud.

Ein besonderer Dank gilt Edith Littich, die bis März 2025 als Hochschulombudsfrau tätig war. Die Zusammenarbeit mit ihr habe ich persönlich als sehr wertvoll und beichernd empfunden.

Das Glück der Wiederholung findet sich für die Ombudsstelle für Studierende dann vielleicht doch noch im Rahmen der jährlichen Berichtslegung an das zuständige Regierungsmittel und das Parlament. Das Ergebnis halten Sie in Form dieses Tätigkeitsberichts in Ihren Händen.

Ich wünsche Ihnen eine inspirierende Lektüre und viele neue Einblicke in die Anliegen von Studierenden.

Herzlichst

Anna-Katharina Rothwangl

Zahlen

Studienjahr 2024/25

14 Themengebiete

1.103 Zuordnungen zu Hauptthemen

247 Studienbedingungen

161 Zulassung

127 Sonstiges

103 Studienbeihilfe

90 Finanzielles

78 Akademische Grade

66 Anerkennung

54 Erlöschen
der Zulassung /
Ausschluss aus
dem Studium

52 Mobbing/
Diskriminierung

43 Behinderung / Krankheit

32 Studienbeitrag

20 Gute Wissen-
schaftliche Praxis

19 Studierendenheime

11 Mobilitäts-
programme

77

Hochschulische
Bildungseinrichtungen

775 Anliegen

Studien-
beihilfen-
behörde

75 Anliegen

Studieren-
denheime

19 Anliegen

Unbekannt

60 Anliegen



312

Anliegen

§ 27 Institutionen
5 Anliegen

Institutionen

153 Anliegen

80 öffentliche
Einrichtungen

29 ausländische
Bildungseinrichtungen

13 Sonstiges

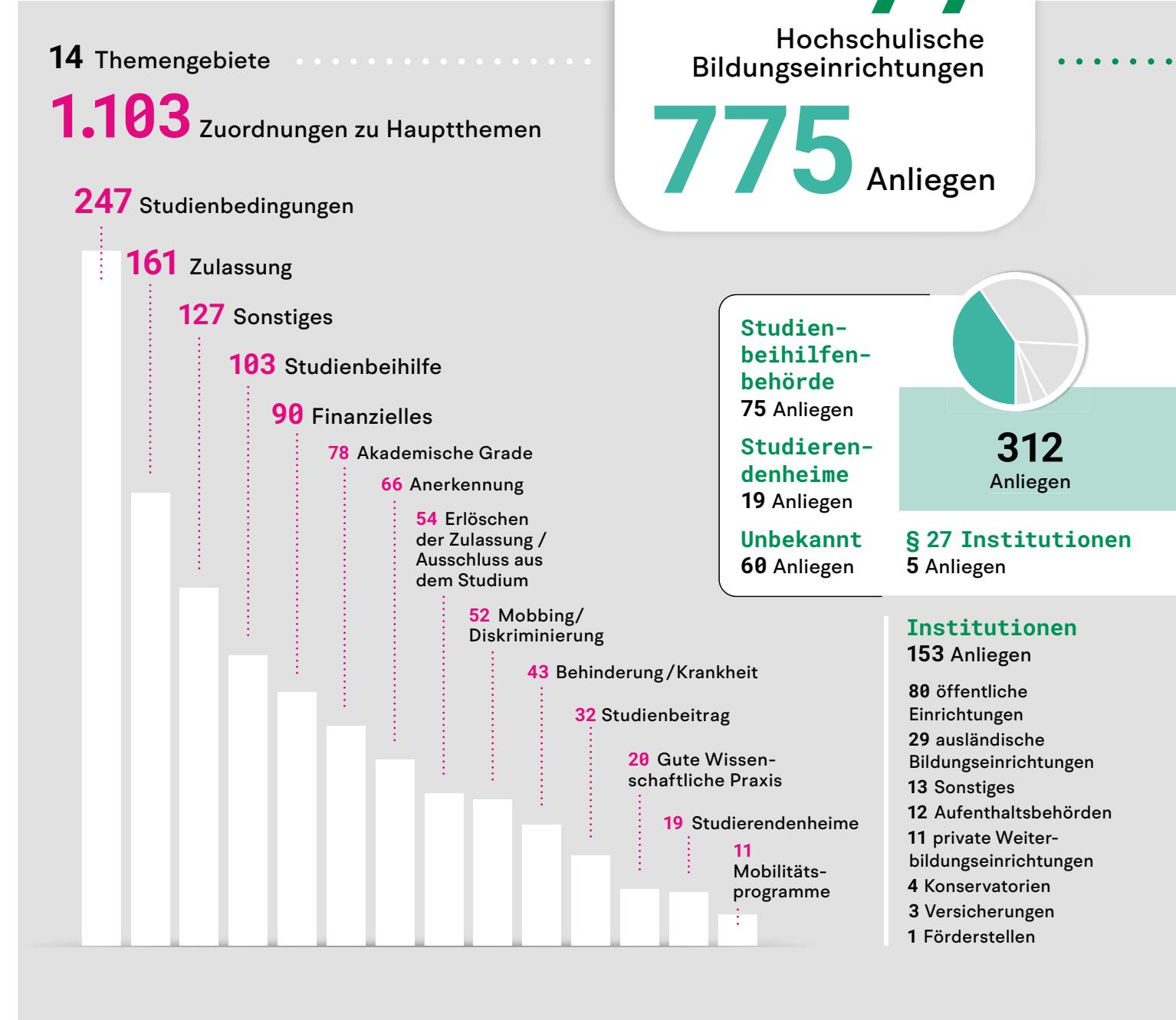
12 Aufenthaltsbehörden

11 private Weiter-
bildungseinrichtungen

4 Konservatorien

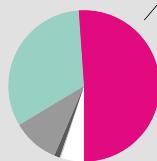
3 Versicherungen

1 Förderstellen



439.494 Studierende**Öffentliche Universitäten****290.507**Studierende an
23 öffentlichen
Universitäten**Fachhochschulen****75.888**Studierende an
21 Fachhochschulen**Pädagogische Hochschulen****51.685**Studierende an
14 Pädagogischen
Hochschulen**Privathochschulen/-universitäten****21.441**Studierende an
19 Privathochschulen /
-universitäten**271**

Anliegen

88
positiv
erledigt139
Information
erteilt

27 fehlende Zustimmung*
3 keine Lösung möglich
1 nicht zuständig
13 offen

121

Anliegen

27
positiv
erledigt75
Information
erteilt

6 fehlende Zustimmung*
1 keine Lösung möglich
12 offen

33

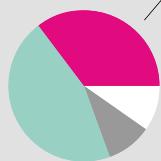
Anliegen

14
positiv
erledigt12
Information
erteilt

2 fehlende Zustimmung*
5 offen

31

Anliegen

14
positiv
erledigt11
Information
erteilt

3 fehlende Zustimmung*
3 offen

* Anliegen wegen fehlender Zustimmungserklärung nicht weiter bearbeitbar

Erläuterungen zu den Zahlen

Studierendenzahlen

In Österreich gibt es 77 hochschulische Bildungseinrichtungen (23 öffentliche Universitäten, 21 Fachhochschulen, 19 Privathochschulen/Privatuniversitäten und 14 Pädagogische Hochschulen). Insgesamt wurden 775 Anliegen an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen. 264 davon waren von Personen in Bachelorstudien, 111 von Personen in Masterstudien, 34 von Personen in Diplomstudien, 24 von Personen in Doktoratsstudien, 123 von Personen mit der Zuordnung „Sonstige“, 69 von Studienwerber:innen, 43 von ehemaligen Studierenden, 42 von Studieninteressent:innen und 65 von Personen, deren Studienstatus unbekannt ist.

Die öffentlichen Universitäten verzeichneten im vergangenen Studienjahr insgesamt 290.507 Studierende (264.927 ordentliche¹ und 25.580 außerordentliche²). An Fachhochschulen studierten 75.888 Studierende (60.960 ordentliche³ und 14.928 außerordentliche und Lehrgangsstudierende⁴). An Privathochschulen/Privatuniversitäten studierten 21.441 Studierende (16.632 ordentliche und 4.809 außerordentliche). An Pädagogischen Hochschulen studierten 51.685 Studierende (34.957 ordentliche⁵ und 16.728 außerordentliche⁶). Insgesamt waren im Studienjahr 2024/25 439.521 Studierende an den hochschulischen Bildungseinrichtungen zugelassen.

Von der Studienbeihilfenbehörde wurden 72.994 Antragsteller:innen eingemeldet. Dies umfasst alle Anträge auf Studienbeihilfe, Studienzuschuss, Beihilfen für Auslandsstudien (BAS), Ansuchen auf Mobilitätsstipendien (MOS), Studienabschlussstipendien (SAS) und Abänderungsanträge, die von den sechs Stipendienstellen österreichweit im Studienjahr 2024/25 bearbeitet wurden.

• • • •

- ¹ Studierende, die laut UG zu den ordentlichen Studien zugelassen sind (§ 51 Abs. 2 Z 15 UG)
- ² Studierende, die laut UG zu den außerordentlichen Studien (§ 51 Abs. 2 Z 22 UG) oder zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind
- ³ Studierende, die laut FHG zu den ordentlichen Studien zugelassen sind (§ 4 Abs. 2 FHG)
- ⁴ Studierende, die laut FHG zu den außerordentlichen Studien (§ 4 Abs. 2 FHG) oder zum Besuch einzelner Lehrveranstaltungen zugelassen sind
- ⁵ Studierende, die laut HG zu den ordentlichen Studien zugelassen sind (§ 35 Z 19 HG)
- ⁶ Studierende, die laut HG zu den außerordentlichen Studien zugelassen sind (§ 35 Z 26 HG)
- ⁷ 30.09.2025

Themengebiete

Seit dem Studienjahr 2021/22 gliedert die Ombudsstelle für Studierende die an sie herangetragenen Anfragen in Hauptthemen, denen jeweils unterschiedliche Subthemen zugeordnet sind. Ein Anliegen kann mehrere Haupt- und Subthemen betreffen. Daher besteht eine zahlenmäßige Diskrepanz zwischen den eingebrachten Anliegen und den behandelten Themen.

Hauptthemen

Alle 775 eingebrachten Anliegen des vergangenen Studienjahrs wurden 14 Hauptthemen zugeordnet. Am häufigsten erreichten die Ombudsstelle für Studierende Anfragen zu **Studienbedingungen** (247 Anliegen). Die zweitgrößte Themengruppe betrifft Fragen zur **Zulassung** (161 Anliegen). Anfragen zu sonstigen Themen (127 Anliegen), zur **Studienbeihilfe** (103 Anliegen), zu **finanziellen** Themen, die nicht von der Studienbeihilfe abgedeckt sind (90 Anliegen), zu **akademischen Graden** (78 Anliegen) und zu **Anerkennungen** von bereits erbrachten Prüfungs- und anderen Studienleistungen (66 Anliegen) trafen ebenfalls häufig ein. Fragen zum **Erlöschen der Zulassung/Ausschluss aus dem Studium** (54 Anliegen), zu **Mobbing/Diskriminierung** (52 Anliegen), zu **Behinderung/Krankheit** (43 Anliegen) zum **Studienbeitrag** (32 Anliegen) und zur **Guten Wissenschaftlichen Praxis** (20 Anliegen) wurden ebenfalls vorgetragen. Weitere 19 Anliegen wurden zum Themengebiet **Studierendenheime** und 11 Anliegen zu **Mobilitätsprogrammen** verzeichnet.

Subthemen

Jeder Themenkategorie ist eine Vielzahl an Subthemen zugeordnet. Sofern möglich, wird jedes Anliegen sowohl einem Haupt- als auch einem Subthema zugeordnet, um eine genauere Darstellung der studentischen Anliegen vornehmen zu können. Es kommt allerdings vor, dass eine Anfrage nur einem oder mehreren Hauptthemen zugeordnet werden kann, während keine der Subkategorien zutrifft. Daraus ergibt sich, dass es teilweise mehr Anliegen zu einem Hauptthema gibt, als zu den dazugehörigen Subthemen. Die Verteilung der Anliegen auf die Haupt- und Subthemen wird anhand von Grafiken auf den folgenden Seiten veranschaulicht.

Abschlussgründe

Von den 775 Anliegen wurden bis Redaktionsschluss⁷ 718 abgeschlossen. Bei Abschluss eines Anliegens wird der Grund des Abschlusses angeführt. Insgesamt wurden 222 Anliegen im Sinne der Einbringer:innen positiv erledigt. In 429 Fällen wurde die gewünschte Information erteilt. 49 Anliegen waren aufgrund der fehlenden Zustimmungserklärung nicht weiter bearbeitbar. Bei 13 Anliegen lag keine Zuständigkeit der Ombudsstelle für Studierende vor. In fünf Fällen war keine Lösung des Problems möglich.

ERLÄUTERUNGEN ZU DEN ZAHLEN

Verteilung der Hauptthemen je nach Hochschulsektor

An **öffentlichen Universitäten** wurden 278 Anliegen verzeichnet, die 396 Themen betrafen. Bei den Hauptthemen lag folgende Verteilung der Anliegen vor: 121 Studienbedingungen, 83 Zulassung, 34 Anerkennung, 33 Sonstiges, 26 Mobbing/Diskriminierung, 17 akademische Grade, 16 Erlöschen der Zulassung/Ausschluss aus dem Studium, 14 Finanzielles, 13 Studienbeitrag, 13 Behinderung/Krankheit, 12 Studienbeihilfe, 12 Gute Wissenschaftliche Praxis, 2 Mobilitätsprogramme.

An **Fachhochschulen** wurden 121 Anliegen verzeichnet, die 176 Themen betrafen. Bei den Hauptthemen lag folgende Verteilung der Anliegen vor: 61 Studienbedingungen, 26 Erlöschen der Zulassung/Ausschluss aus dem Studium, 22 Zulassung, 17 Behinderung/Krankheit, 13 Mobbing/Diskriminierung, 9 Sonstiges, 7 Anerkennung, 6 Mobilitätsprogramme, 6 Finanzielles, 5 Studienbeitrag, 4 Gute Wissenschaftliche Praxis, 3 Studienbeihilfe, 2 akademische Grade.

An **Pädagogischen Hochschulen** wurden 33 Anliegen verzeichnet, die 53 Themen betrafen. Bei den Hauptthemen lag folgende Verteilung der Anliegen vor: 23 Studienbedingungen, 7 Zulassung, 5 Sonstiges, 4 Studienbeihilfe, 3 Anerkennung, 3 Finanzielles, 3 Mobbing/Diskriminierung, 2 Behinderung/Krankheit, 2 Erlöschen der Zulassung/Ausschluss aus dem Studium, 1 Studienbeitrag.

An **Privathochschulen/Privatuniversitäten** wurden 31 Anliegen verzeichnet, die 38 Themen betrafen. Bei den Hauptthemen lag folgende Verteilung der Anliegen vor: 15 Studienbedingungen, 5 Erlöschen der Zulassung/Ausschluss aus dem Studium, 4 Finanzielles, 4 akademische Grade, 3 Studienbeitrag, 2 Zulassung, 2 Anerkennung, 1 Mobbing/Diskriminierung, 1 Sonstiges, 1 Studienbeihilfe.

Betroffene Institutionen bei der Kategorie Sonstiges

Von den 153 Anliegen, die einer sonstigen Institution zugeordnet wurden, waren 80-mal öffentliche Einrichtungen wie Bundesministerien, Landesregierungseinrichtungen, Bildungsdirektionen und der OeAD, 29-mal ausländische Bildungseinrichtungen, 13-mal sonstige Einrichtungen, 12-mal Aufenthaltsbehörden, 11-mal private Bildungsanbieter, viermal Konservatorien, dreimal Versicherungsanstalten und einmal Förderstellen betroffen.

In insgesamt 60 Anliegen war die betroffene Institution unbekannt. In 5 Fällen betrafen die Anliegen Angebote ausländischer Bildungseinrichtungen in Österreich, die gemäß § 27 HS-QSG gemeldet sind.

Help! I need somebody!

Unter der gebührenfreien Nummer 0800 311 650
ist die Ombudsstelle für Studierende
an Werktagen von 9.00–16.00 Uhr erreichbar.

Anliegen

Anliegenbeschreibungen nach Themenbereichen

Studienbedingungen

In die Themenkategorie Studienbedingungen fallen beispielsweise Beschwerden über Lehre/Lehrpersonen. Diese umfassen Wahrnehmungen von Ungleichbehandlungen durch Lehrende, Schwierigkeiten im Betreuungsverhältnis bei Abschlussarbeiten, das Empfinden, bei der Vergabe von Ressourcen und Anstellungen übergangen zu werden, und Konflikte in Teams und Lehrveranstaltungen. Daraus können sich auch Fragen zu einem möglichen Betreuungswechsel bei Abschlussarbeiten ergeben. Häufig werden auch Anliegen betreffend Leistungsbeurteilung und Beschwerdemöglichkeit gegen Leistungsbeurteilungen eingebracht. Regelmäßig fragen Studierende an, wann und wo Prüfungsbedingungen beschrieben und angekündigt werden müssen und wie umfangreich der Prüfungsstoff sein darf.

Auch Anliegen zur Studierbarkeit zählen zur Kategorie der Studienbedingungen. Studierbarkeit bezieht sich darauf, ob es für durchschnittlich begabte Studierende möglich ist, das Studium in der Regelstudiendauer abzuschließen. Anfragen in diesem Zusammenhang betreffen insbesondere den Arbeitsaufwand und das Lehrveranstaltungsangebot sowie Praktikumsangebote und deren Bedingungen. Eine nicht unbedeutliche Subthemenkategorie stellt auch die Vereinbarkeit des Studiums mit anderen Lebensumständen wie Betreuungspflichten, Berufstätigkeit etc. dar.

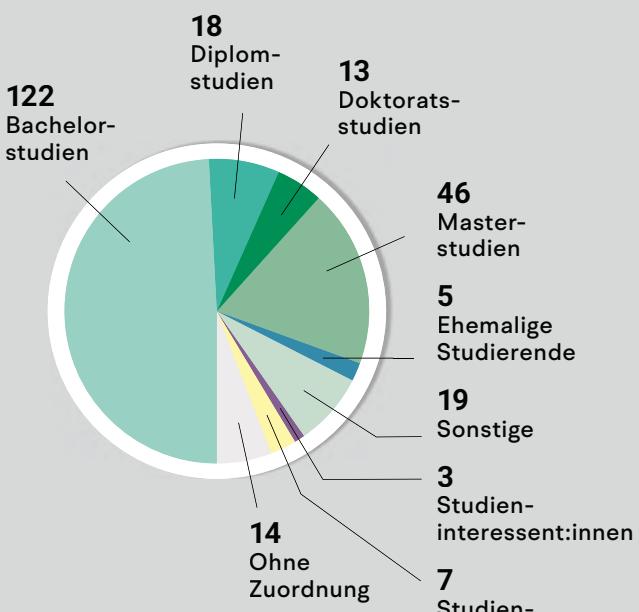
Zu den Studienbedingungen zählen auch Anfragen zu Studienplanänderungen und den damit einhergehenden Herausforderungen. Auch Anfragen zu einer möglichen Prüfungswiederholung inkl. Prüfer:innenwechsel und -auswahl sowie zur insbesondere an Fachhochschulen relevanten – weil limitierten – Studienjahrwiederholung werden darunter subsumiert. Nicht zuletzt werden auch Fragen zu möglichen Gründen sowie dem dazugehörigen Verfahren für Beurlaubungen vom Studium an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen.

247

247

Zuordnungen zum Thema Studienbedingungen

davon betreffend

**421**

Zuordnungen zu Subthemen

- 80** Beschwerde über die Lehre/Lehrperson
- 68** Prüfungsbedingungen
- 64** Leistungsbeurteilung
- 42** Rechtsschutz § 79 UG / §44 HG / §21 FHG
- 29** Studierbarkeit (ECTS Gerechtigkeit, Studienplatzangebot, Mindeststudienzeit)
- 23** Lehrveranstaltungsangebot
- 22** Curriculumsänderung /Studienplanänderung
- 20** Praktikumsangelegenheiten
- 16** Vereinbarkeit (Betreuungspflichten, Berufstätigkeit, Sonstiges)
- 14** Ausbildungsverträge (FH/PU/Weiterbildung)
- 14** Wiederholungen § 77 UG/§ 43a HG/§ 18 FHG
- 10** Allgemein
- 8** Betreuungswechsel
- 8** Beurlaubung § 67 UG / § 58 HG / Unterbrechung § 14 FHG
- 3** Mindeststudienleistung §59a UG / §63a HG

Öffentliche Universitäten

GZ 2025-00112 et al. Gewährleistung der Studierbarkeit mit neuem Anmeldesystem

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie in der letzten ihr zum Abschluss noch fehlenden Lehrveranstaltung keinen Studienplatz erhalten habe. An der Universität sei ein neues Anmeldesystem implementiert worden, das den Studienfortschritt und die Studiendauer bei der Anmeldung berücksichtige. Andere Studierende wiesen einen geringeren Studienfortschritt vor, erhielten aber Plätze in der Lehrveranstaltung. Ähnliche Sachverhalte wurden auch von anderen betroffenen Studierenden an die Ombudsstelle gemeldet.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte das zuständige Rektorat der Universität und ersuchte um eine Stellungnahme vom zuständigen Institut.

Dieses erläuterte, dass manche der einbringenden Studierenden zunächst alternativ zur betreffenden Lehrveranstaltung einen anderen Kurs belegt, jedoch die Prüfung nicht bestanden und daher dieses gleichwertige Modul ausgewählt hätten. Deshalb seien diese Studierenden im Anmeldesystem nach hinten gereiht worden.

> Ergebnis:

Einige der Einbringer:innen erhielten aufgrund der Überprüfung seitens des Rektorats Plätze für die Lehrveranstaltung, anderen wurden Alternativen dazu angeboten, um eine Studienzeitverzögerung zu vermeiden.

GZ 2025-00300 Methodik der Lehrveranstaltungsevaluierungen

Studierende einer öffentlichen Universität wandten sich anonym an die Ombudsstelle für Studierende, da sie der Ansicht waren, die Lehrveranstaltungsevaluierung werde auf problematische Weise durchgeführt. Es sei für sie nicht nachvollziehbar, nach welchem Prinzip Lehrveranstaltungen evaluiert würden. Teilweise könnten Studierende in einem Studienjahr keine Evaluierung durchführen. Wenn es eine Evaluierung gebe, würden die Feedbackbögen direkt in der Lehrveranstaltung ausgeteilt. In manchen Fällen erfolge die Evaluierung ausschließlich im offenen Diskurs. Diese Vorgehensweise werde von Studierenden als nicht anonym, sondern als potenziell einschüchternd empfunden.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende holte bei der betroffenen öffentlichen Universität eine Stellungnahme zum Evaluierungsverfahren ein.

> Ergebnis:

Die öffentliche Universität informierte die Ombudsstelle für Studierende darüber, dass es einen klaren Evaluierungszyklus gebe, der geplante Evaluierungen vorsehe. Es sei richtig, dass die Evaluierung der Lehrveranstaltungen über Feedbackbögen in den Einheiten erfolge. Ziel sei es, den Feedbackbogen in Kleingruppen auszufüllen, um eine gemeinsame Reflexion zu ermöglichen. Eine Person solle das Feedback der Gruppe auf dem Feedbackbogen festhalten. Die Lehrpersonen seien angehalten, während der Evaluierung den Raum zu verlassen und gemäß Richtlinie ein Kuvert oder Ähnliches zur Verfügung zu stellen, um die Feedbackbögen zu sammeln, sodass diese nicht persönlich zurückgegeben werden müssten. Sollte es nicht möglich sein, Kleingruppen zu organisieren, gebe es ein digital ausfüllbares PDF-Formular, um eine Rückverfolgbarkeit aufgrund der Handschrift zu vermeiden. Es gebe außerdem eine eigene Arbeitsgruppe zur Lehrveranstaltungsevaluierung, die sich mit der Weiterentwicklung befasse. An diese Arbeitsgruppe könnten sich auch Studierende mit Vorschlägen wenden. Das eingebrachte Anliegen werde zum Anlass genommen, um bezüglich der Kommunikation und Aufklärung bei den Lehrenden nachzuschärfen.

Da sich die Studierenden anonym an die Ombudsstelle für Studierende gewandt hatten und die verwendete E-Mail-Adresse nicht mehr verfügbar war, konnten sie über das Ergebnis nicht informiert werden.

GZ 2025-00226

Prüfungsvoraussetzungen

Studierende berichteten der Ombudsstelle, dass es in ihrem Studiengang eine Prüfung gebe, für die man nur zugelassen werde, wenn man zuvor eine andere Prüfung positiv absolviert habe. Diese sei sehr anspruchsvoll und Studierende, die sie nicht rechtzeitig bestehen würden, verlören ein ganzes Jahr, da das betroffene Fach nur einmal im Studienjahr angeboten werde. Im vorangegangenen Jahr seien in mehreren Fällen Ausnahmen von dieser Voraussetzungskette gewährt worden, daher hätten die Studierenden ebenfalls um eine Ausnahme angesucht. Diese sei von der Lehrveranstaltungsleitung aber abgelehnt worden.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit der betroffenen Universität Kontakt auf.

> Ergebnis:

Die Universität sagte zu, auch für die in diesem Semester betroffenen Studierenden eine Ausnahmeregelung zu finden.

GZ 2025-00163

Studienverzögerung wegen formaler Hürden

Eine studierende Person konnte sich ihre berufliche Tätigkeit neben dem Studium als Berufspraktikum anrechnen lassen, musste aber ein entsprechendes Begleitseminar absolvieren. Bei der Anmeldung dazu habe sie eine Frist übersehen. Da in dem Begleitseminar noch Plätze frei gewesen seien, habe sie angefragt, ob der Besuch noch möglich sei. Dies sei abgelehnt worden. Die studierende Person empfinde dies als unnötige Härte, da sich daraus eine erhebliche Verzögerung ihres Studiums ergeben habe, obwohl noch Plätze frei gewesen seien.

* Maßnahmen:

Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit der betroffenen Universität Kontakt auf und ersuchte um Prüfung einer möglichen Teilnahme der studierenden Person am Begleitseminar.

Die Universität informierte die Ombudsstelle für Studierende darüber, dass die Einhaltung der Fristen und Verfahrensschritte unerlässlich sei, um eine geregelte Planung sicherzustellen. Der studierenden Person sei das erforderliche Vorgehen mehrmals schriftlich und mündlich mitgeteilt worden. Als sie sich nach Ablauf der Frist bezüglich einer Anmeldung zum Begleitseminar gemeldet habe, seien bereits alle Plätze besetzt gewesen. In weiterer Folge seien zwar wieder Plätze frei geworden, diese seien aber wie vorgesehen an Personen vergeben worden, die sich regulär angemeldet hätten und auf der Warteliste entsprechend gereiht worden seien. Eine nachträgliche Anmeldung der einbringenden Person gefährde wiederum die Gleichbehandlung dieser Studierenden.

> Ergebnis:

Um dennoch den bestmöglichen Studienfortschritt zu ermöglichen, wurde der betroffenen Person angeboten, ausnahmsweise zwei andere Module parallel zu absolvieren. Dies stelle sicher, dass das Studium in der geplanten Studienzeit absolviert werden könne.

GZ 2025-00041

Bescheid zu Rechtsmittel gegen die Durchführung einer Prüfung verzögert sich wesentlich

Eine einbringende Person gab an, mit dem Ergebnis einer Prüfung sehr unzufrieden zu sein. Sie vermutete, dass die Beurteilung aufgrund von Vorurteilen der Lehrperson zustande gekommen sei. Sie habe daher einen Antrag auf Aufhebung der Prüfung gemäß § 79 UG eingebracht. Die Entscheidung der Universität zu diesem Antrag verzögere sich bereits seit über einem halben Jahr. Die studierende Person fragte daher nach, bis wann mit einer Entscheidung zu rechnen sei.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle ersuchte die betroffene Universität um Stellungnahme. Diese teilte mit, dass die einbringende Person ihr Studium selbstständig geschlossen habe. Wegen Personalmangels und da es sich aufgrund der Studienschließung durch die betroffene Person selbst um kein akutes Rechtsschutzinteresse handle, sei dieser Bescheid zurückgereicht worden.

> Ergebnis:

Die einbringende Person wurde über die Rückmeldung der Universität informiert. Sie wies darauf hin, dass sie ihr Studium geschlossen habe, um zunächst das Ergebnis des Aufhebungsantrags abzuwarten. Nach erneuter Rücksprache mit der betroffenen Universität wurde zugesagt, den Bescheid ehestmöglich auszustellen. Nach Zustellung des Bescheids erwog die einbringende Person, ein Rechtsmittel einzulegen. Das weitere Vorgehen wurde der Ombudsstelle für Studierende nicht mitgeteilt.

GZ 2025-00023

Lehrperson akzeptiert Teilnahme an anderer prüfungsimmanenter Lehrveranstaltung nicht als Entschuldigung für die Abwesenheit bei Pflichttermin

Aufgrund einer Erkrankung sei es einer studierenden Person nicht möglich gewesen, an einem verpflichtenden Präsenztermin teilzunehmen. Dieser sei jedoch Voraussetzung für den Abschluss der Lehrveranstaltung gewesen, daher habe sie um einen alternativen Termin gebeten. Ein alternativer Termin sei kurzfristig per E-Mail für denselben Tag angeboten worden. Da die studierende Person an diesem Tag einen anderen prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungstermin habe wahrnehmen müssen, habe sie auch diesen Termin nicht wahrnehmen können. Auf erneute Nachfrage sei ihr mitgeteilt worden, dass keine weiteren Ersatztermine angeboten werden könnten.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit der betroffenen Universität Kontakt auf und fragte bezüglich eines weiteren Ersatztermins an.

> Ergebnis:

Die Universität informierte darüber, dass zu Beginn der Lehrveranstaltung eine Einführungseinheit stattgefunden habe, in der die Bedingungen für den Abschluss besprochen worden seien. Vor der Pflichteinheit in Präsenz sei es erforderlich gewesen, eine Onlineeinheit zu absolvieren. Dafür sei ein ausreichendes Zeitfenster offen gestanden. Die betroffene Person habe weder die Onlineeinheit absolviert noch an der Präsenzeinheit teilgenommen. Es seien Ersatztermine für die Präsenzeinheit angeboten worden. Aufgrund der Vielzahl an Studierenden sei die Universität nicht in der Lage, individuelle Termine anzubieten. Für die studierende Person könne daher keine Lösung gefunden werden.

GZ 2024-00569

Lehrveranstaltungsangebot nur auf Englisch

In einem Studium seien die Studierenden kurzfristig vor Semesterbeginn darüber informiert worden, dass zwei Lehrveranstaltungen im kommenden Semester nur auf Englisch angeboten werden könnten. Eine studierende Person bat die Ombudsstelle für Studierende daher um eine Einschätzung, ob so eine Umstellung in Ordnung sei, weil sie dadurch ihren Studienfortschritt gefährdet sehe.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte im Curriculum des betroffenen Studiums, bat die Rechtsabteilung des BMFWF um eine Einschätzung und kontaktierte die Universität.

> Ergebnis:

Im Curriculum des betroffenen Studiums ist angeführt, dass Lehrveranstaltungen auch auf Englisch stattfinden können. Die Universität reagierte dennoch auf die Anfrage und gab an, für eine der beiden Lehrveranstaltungen auch eine deutschsprachige Version im fol-

genden Semester zu organisieren. Die Lehrveranstaltung bestehe aus einem Vorlesungs- und einem Kursteil. Für den Vorlesungsteil würden deutschsprachige Videoaufzeichnungen herangezogen. Der Kursteil fände in Präsenz auf Deutsch und Englisch statt und auch die Prüfung könne auf Deutsch absolviert werden.

Bezüglich der zweiten Lehrveranstaltung sei erst in zwei Semestern ein deutschsprachiges Angebot möglich. Dies entspräche auch dem Studienaufbau im Curriculum. Die englischsprachige Version der Lehrveranstaltung könne auch unmittelbar absolviert werden.

GZ 2024-00524 **Widersprüchliche Aussagen zwischen** **Handbuch und Onlinesystem**

Eine studierende Person gab an, kurz vor dem Abschluss ihres Studiums zu stehen. Sie habe sich während des Studiums genau an den Studienpfad im Onlinesystem gehalten. Daher habe sie drei Lehrveranstaltungen gewählt, die zwar laut Onlinesystem möglich, laut Handbuch aber nicht zulässig seien. Sie habe sich damit abgefunden, diese drei Lehrveranstaltungen neu machen zu müssen, ersuche aber darum, die Universität über diese Problematik zu informieren.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die betroffene Universität und wies auf mögliche Widersprüche zwischen Handbuch, Onlinesystem und Curriculum hin.

> Ergebnis:

Die Universität informierte die Ombudsstelle für Studierende darüber, dass sie sich in einem Überarbeitungsprozess der Curriculumssoftware und der Satzung befindet. In diesem Zusammenhang würden auch das Konzept des Handbuchs und dessen Überarbeitung besprochen. Die studierende Person wurde darüber informiert.

GZ 2025-00179

Widerruf einer positiven Bewertung einer studentischen Mitarbeiter:innen

Eine studierende Person gab an, im Zuge einer Einheit einer prüfungsimmunen Lehrveranstaltung eine positive Beurteilung ihrer Studienleistung durch eine:n studentische:n Mitarbeiter:in erhalten zu haben. In der darauffolgenden Einheit sei diese Bewertung durch die Lehrperson revidiert und eine Wiederholung der Studienleistung angeordnet worden. Laut einem Handbuch, das den Studierenden zur Verfügung gestellt worden sei und relevante Regelungen für die Studierenden aufliste, sei ein Widerruf einer positiven Beurteilung nicht möglich. Es sei zwar in diesem Handbuch die Rede davon, dass studentische Mitarbeiter:innen ihre Beurteilung mit den Lehrenden absprechen müssten, es sei jedoch darin nicht festgehalten, dass die ausgesprochene Beurteilung nur unter Vorbehalt gelte.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte im Handbuch und in der Satzung der Universität und kontaktierte diese.

> Ergebnis:

Die Universität wies darauf hin, dass auch bisher die Beurteilungen von studentischen Mitarbeiter:innen im Anschluss durch Lehrende hätten freigegeben werden müssen. Sie erkenne aber an, dass das Handbuch in diesem Punkt missverständlich gewesen sei. Es sei daher deutlicher formuliert und eine schriftliche Klarstellung an alle Studierenden der betroffenen Lehrveranstaltung verschickt worden.

Fachhochschulen

GZ 2025-00069 Hausverbot wegen Gefährdung

Eine ehemalige studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da seitens der Fachhochschule ein Hausverbot gegen sie ausgesprochen worden sei. Zum Abschluss des Studiums habe ihr nur noch die Bachelorarbeit gefehlt. Diese habe sie zum letztmöglichen Termin abgegeben. Die Arbeit sei negativ beurteilt worden. Zudem sei ein Hausverbot gegen sie ausgesprochen worden, da sich Mitarbeiter:innen von ihr verbal bedroht gefühlt hätten. Die einbringende Person fühle sich von dieser Darstellung und dem daraus resultierenden Hausverbot ungerecht behandelt und strebe ein Gespräch mit der Leitung der Fachhochschule an. Außerdem wolle sie einen neuerlichen Abgabetermin erwirken, da sie nicht ausreichend von den betreuenden Personen bei der Erstellung der Bachelorarbeit unterstützt worden sei.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die Leitung der Fachhochschule um eine Stellungnahme zum Hausverbot und um Überprüfung der Möglichkeit einer neuerlichen Abgabe der Bachelorarbeit. In der Rückmeldung der Fachhochschule wurde dargelegt, dass das Hausverbot aufgrund glaubwürdiger Aussagen von Mitarbeiter:innen ausgesprochen worden sei. Ein neuerlicher Abgabetermin für die Bachelorarbeit sei bereits vom Kollegium geprüft worden und könne nicht gewährt werden.

> Ergebnis:

Die einbringende Person wurde über die Rückmeldung informiert. Ihr wurde weiters empfohlen, ein fachähnliches Bachelorstudium an einer anderen Fachhochschule zu beginnen. Dabei könnten positive Studienleistungen bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 12 FHG anerkannt werden.

GZ 2025-00396

Negative Praktikumsbeurteilung, obwohl Durchrechnung positiv wäre

Eine studierende Person eines Gesundheitsstudiums wandte sich aufgrund einer negativen Praktikumsbeurteilung an die Ombudsstelle. Sie habe am Ende zweier Berufspraktika Leistungsbeurteilungsprotokolle erhalten. Darin werde jede einzelne Kompetenz nach dem Schulnotensystem (1-5) beurteilt. Um die Gesamtnote zu errechnen, würden alle Einzelnoten addiert und dann durch ihre Anzahl dividiert. Folge man diesem Muster, ergeben beide Leistungsbeurteilungsprotokolle insgesamt positive Beurteilungen, obwohl einzelne Kompetenzen negativ beurteilt worden seien. Die studierende Person könne daher die negative Beurteilung nicht nachvollziehen und bitte um Nachfrage bei der Fachhochschule.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte in der Studien- und Prüfungsordnung und bat die Fachhochschule um eine Stellungnahme.

Die Fachhochschule informierte die Ombudsstelle für Studierende darüber, dass es bereits Gespräche zwischen der Studiengangsleitung, der Praktikumskoordination und der studierenden Person gegeben habe. Es handle sich um einen Gesundheitsberuf, bei dem der Kompetenzerwerb insbesondere in den praktischen Fächern wesentlich sei. Darauf würden Studierende auch regelmäßig hingewiesen. Die Studien- und Prüfungsordnung sehe vor, dass in gesundheitswissenschaftlichen Studiengängen alle Teilleistungen erbracht werden müssten. In beiden Praktika sei die Leistung der studierenden Person so eingeschätzt worden, dass eigenverantwortliches Arbeiten zu diesem Zeitpunkt nicht befürwortet werden könne. Es fehle an wesentlichen fachlichen Kompetenzen, daher ergebe sich insgesamt eine negative Beurteilung.

> Ergebnis:

Die studierende Person wurde über die Auskunft der Fachhochschule sowie über die Möglichkeit einer Beschwerde im Fall eines Mangels in der Durchführung der Prüfung informiert.

GZ 2024-00744**Vermutete Unterschriftfälschung in der Anwesenheitsliste**

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da eine Lehrveranstaltungsleitung die Vermutung geäußert habe, dass für sie in Anwesenheitslisten Unterschriften gefälscht worden seien, um ihre Anwesenheit vorzutäuschen. Daraufhin habe die Lehrveranstaltungsleitung der studierenden Person zwei mögliche Prüfungstermine gestrichen und sie von der Prüfung ausgeschlossen. Die Abgabe einer Ersatzleistung für versäumte Studienleistungen sei ausgeschlossen worden. Zudem habe die Lehrveranstaltungsleitung ein Schreiben mit der Schilderung ihres Verdachts an die Studiengangsleitung geschickt. Dadurch sehe sich die studierende Person in ein schlechtes Licht gerückt.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die Fachhochschule um Stellungnahme zu dem geschilderten Anliegen. In der Rückmeldung wurde ausgeführt, dass sich die Vermutung der Lehrveranstaltungsleitung bestätigt habe, da mehrere Studierende zugegeben hätten, für andere Studierende unterschrieben zu haben. Die Überprüfung der Anwesenheit erfolge über die Anwesenheitsliste, in der die Studierenden unterschreiben würden, deren Ehrlichkeit dabei vorausgesetzt werde.

Im Rahmen dieser Lehrveranstaltung gebe es kleinere Tests, die zusammen 40 % der Leistungsfeststellung ausmachten. Die Tests, bei denen Unterschriften gefälscht worden seien, seien als unentschuldigte Nichtenantritte gewertet worden. Eine Ersatzleistung sei nur vorgesehen, wenn aufgrund der fehlenden Testergebnisse eine positive Beurteilung gefährdet sei. Da diese Voraussetzung fehle, sei keine Ersatzleistung zu gewähren.

> Ergebnis:

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die einbringende Person über die Sachverhaltsdarstellung der Fachhochschule und bot weitere Vermittlungsversuche an. Die studierende Person meldete sich jedoch nicht mehr.

GZ 2025-00052, GZ 2024-00720**Frage nach einem Recht auf Einzelbenotung bei Gruppenarbeiten**

Mehrere studierende Personen wandten sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie das Gefühl hatten, bei Gruppenarbeiten aufgrund der geringeren Leistungen anderer Gruppenmitglieder zu schlecht benotet worden zu sein. Sie forderten eine individuelle Beurteilung ihrer Leistungen.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte das Rektorat der Fachhochschule um Stellungnahme zu den geschilderten Sachverhalten, insbesondere um Aufklärung, wie damit umgegangen wird, wenn Studierende bei Gruppenarbeiten keine oder sehr geringe Leistungen erbringen. Dieses gab an, dass Lehrende grundsätzlich Freiheit bei der Ausgestaltung der Prüfungsmodalitäten hätten. Gemäß § 13 Abs. 4 FHG seien die konkreten Prüfungsmodalitäten (Inhalte, Methoden, Beurteilungskriterien und Beurteilungsmaßstäbe) sowie Wiederholungsmöglichkeiten je Lehrveranstaltung den Studierenden in geeigneter Weise spätestens zu Beginn jeder Lehrveranstaltung bekannt zu geben. Wenn die zu erbringende Leistung als Gruppenarbeit gefordert werde, könne nicht von einer übergeordneten Stelle angeordnet werden, dass die Lehrveranstaltungsleitung dies ändere.

Die Entscheidung, ob die Leistungen auch als Einzelleistung beurteilt werden können oder ob die gemeinsame Erarbeitung im Team bereits einen Teil der Leistung darstellt, obliege der jeweiligen Lehrperson.

Die Fachhochschule führte in ihrer Stellungnahme aus, dass Gruppenarbeiten zur immanenten Leistungsbeurteilung eingesetzt würden, weil dadurch Schlüsselqualifikationen wie z. B. Teamfähigkeit, Konfliktlösungs-, Kommunikations- und Kooperationskompetenz, Selbstorganisation und Verantwortungsübernahme gefordert und gefördert würden.

Wenn ein individueller Beitrag einer studierenden Person für eine Gruppenleistung ausbleibe, sei dies entsprechend bei der Abgabe zu kennzeichnen, damit die Lehrveranstaltungsleitung es bei der Beurteilung berücksichtigen könne. In den konkreten Fällen seien bereits Gespräche mit den betroffenen Studierenden und den Lehrveranstaltungsleitungen geführt worden, bei denen kommuniziert worden sei, dass von allen Studierenden Leistungsbereitschaft durch aktives Beitreten eigenständiger Anteile am Studienerfolg erwartet werde. Ebenso sei auf die Eigenverantwortung der Studierenden hingewiesen worden, dass im Anlassfall bei fehlenden Beiträgen von Studierenden dies klar an die Lehrveranstaltungsleitung kommuniziert werden müsse.

> Ergebnis:

Den betroffenen Studierenden wurde die Antwort der Fachhochschule mitgeteilt. Die Gruppenarbeit an sich stelle einen Teil der Leistungsbeurteilung dar. Wichtig sei die frühzeitige Dokumentation und Kommunikation zwischen den Studierenden, damit die Leistungserbringung gegebenenfalls nachvollziehbar gemacht werden könne. Außerdem sei die Erbringung einer individuellen Ersatzleistung nur in Einzelfällen vorgesehen. Jedenfalls sei dies im Vorhinein mit der Lehrveranstaltungsleitung abzuklären.

Pädagogische Hochschulen

GZ 2025-00072

Teilleistungen von prüfungsimmanenter Lehrveranstaltung

Eine Gruppe von Studierenden wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit Nachfragen zu einer prüfungsimmanenter Lehrveranstaltung. In der Lehrveranstaltungsbeschreibung sei festgehalten, dass jede Teilleistung des Seminars positiv beurteilt werden müsse, damit die Lehrveranstaltung insgesamt positiv absolviert werden könne. Sobald eine Teilleistung negativ sei, würden die betreffenden Studierenden aus dem Kurs ausscheiden und ein ganzes Studienjahr verlieren, weil diese Lehrveranstaltung nur im Wintersemester angeboten werde. Ihrer Interpretation nach seien bei prüfungsimmanenter Lehrveranstaltung – im Unterschied zu Einzelprüfungen – mehrere Teilleistungen für die Beurteilung heranziehen, sodass die Lehrveranstaltung nicht allein aufgrund einer negativen Teilleistung negativ beurteilt werden könne.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte das Rektorat um Stellungnahme zu dem geschilderten Sachverhalt. Das Rektorat teilte mit, dass es bereits Gespräche mit der Lehrveranstaltungsleitung dazu gegeben habe. Zu den einschlägigen Bestimmungen in der Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule gebe es unterschiedliche Interpretationen. Das Hochschulgesetz enthalte keine Begriffsbestimmung zu Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenter Charakter.

> Ergebnis:

Die Ombudsstelle für Studierende wurde von der Pädagogischen Hochschule informiert, dass die Lehrveranstaltungsleitung die Beurteilungskriterien geändert habe. Die einschlägigen Bestimmungen der Prüfungsordnung würden überprüft und gegebenenfalls angepasst.



siehe
ab Seite 80

Privathochschulen/ Privatuniversitäten

GZ 2025-00253, 2025-00261, 2025-00264, 2025-00265, 2025-00273, 2025-00363 Privathochschule/Privatuniversität hat keinen Einfluss auf externe Prüfung

Eine Vielzahl an Studierenden wandte sich an die Ombudsstelle, da sie laut Vorgaben ihrer Privathochschule/Privatuniversität eine Prüfung an einer externen Einrichtung positiv absolvieren müssten. Diese Prüfung sei im Curriculum verpflichtend vorgesehen. Da die Prüfung ausschließlich von einem externen Anbieter in einem anderen Land durchgeführt werde, habe die Privathochschule/Privatuniversität keine Möglichkeit der Einflussnahme. Auch eine Einsichtnahme werde nicht gewährt. Den Studierenden würde nur eine grobe Einteilung ihres Testergebnisses zur Verfügung gestellt. Viele Studierende seien verzweifelt, da sie sich äußerst intensiv vorbereiten, aber dennoch häufig an der Prüfung scheitern würden.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit der Privathochschule/Privatuniversität Kontakt auf. Diese sagte zu, in der Curriculumskommission Maßnahmen zu besprechen, wie die Situation für die Studierenden verbessert werden könnte.

> Ergebnis:

Die Privathochschule/Privatuniversität informierte die Ombudsstelle für Studierende darüber, dass mit Beginn des neuen Studienjahres ein neues Konzept von der Curriculumskommission genehmigt wurde. Nach drei negativ beurteilten Antritten bei dieser Prüfung hätten die Studierenden dann die Wahl, ob sie entweder einen vierten Antritt bei der Prüfung oder eine kommissionelle mündliche Prüfung an der Privathochschule/Privatuniversität ablegen möchten. Damit werde dem hohen Qualitätsanspruch Rechnung getragen und zugleich eine alternative Möglichkeit der Leistungserbringung für die Studierenden geboten.

Your
complaint
is an
opportunity!

Bei strukturellen Problemen,
die durch Anliegen sichtbar werden,
macht die Ombudsstelle für
Studierende Änderungsvorschläge
an den Gesetzgeber.

Zulassung

Um ein Studium an einer österreichischen hochschulischen Bildungseinrichtung zu beginnen, müssen Studienwerber:innen entweder eine Zulassung für das angestrebte Studium erlangen oder einen Ausbildungsvertrag abschließen.

An einer öffentlichen Universität reichen für eine Zulassung – mit Ausnahme von Studien, für die gesonderte Zulassungsverordnungen in Kraft sind – die Erfüllung der erforderlichen gesetzlich definierten Mindestvoraussetzungen aus. Diese sind u. a. der Nachweis der allgemeinen und der besonderen Universitätsreife gemäß §§ 64 und 65 UG sowie der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse (ausgenommen Studien, die zur Gänze in einer Fremdsprache angeboten werden).

Für manche Studienrichtungen an öffentlichen Universitäten sind darüber hinaus bestimmte Zulassungs- bzw. Aufnahmeverfahren zu durchlaufen und besondere Kriterien zu erfüllen. An Kunstuiversitäten ist eine Aufnahmeprüfung zu bestehen, um die künstlerische Eignung nachzuweisen.

Bei Studien mit Aufnahmeverfahren kommt es zu Nachfragen bezüglich Nachmeldungen, wenn Anmeldefristen versäumt oder Beiträge für die Teilnahme an Aufnahmeverfahren nicht rechtzeitig einbezahlt wurden oder wenn Studienwerbende am Tag der Aufnahmeverfahren erkrankt waren.

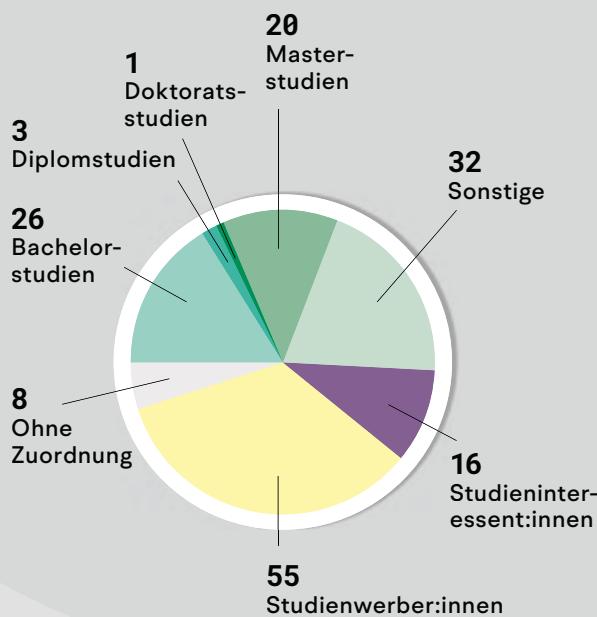
An Pädagogischen Hochschulen wird zusätzlich zu den Voraussetzungen analog zu den öffentlichen Universitäten die Eignung gemäß § 52 Abs. 2 Z 4 HG für das Studium und die jeweilige berufliche Tätigkeit vorausgesetzt.

An Fachhochschulen und Privatuniversitäten/Privathochschulen sind Aufnahmeverfahren zur Auswahl der Studierenden vorgesehen. Nach der positiven Absolvierung werden Ausbildungsverträge zwischen den Studienwerber:innen und den jeweiligen hochschulischen Bildungseinrichtungen abgeschlossen. Diese Verträge unterliegen dem Privatrecht. Anfragen in diesem Bereich betreffen Kautionszahlungen und deren Rück erstattung, wenn sich Studierende an mehreren hochschulischen Bildungseinrichtungen für Studien anmelden und danach eines auswählen. Weitere Anfragen betreffen Absagen von Studiengänge an Fachhochschulen vor Studienbeginn. Auch die verspätete Vorlage von relevanten Dokumenten kann im Zusammenhang mit Aufnahme und Zulassung zu Studien Probleme erzeugen.

161

161**Zuordnungen
zum Thema Zulassung**

davon betreffend



90 Universitätsreife
§ 64 UG / § 52b HG / §4 FHG

Aufnahmeverfahren

61

Zulassungsfristen

21

172
**Zuordnungen
zu Subthemen**

**Ohne Zuordnung zu
spezifischem Hochschulsektor**

GZ 2024-00520

**Bewertung ausländischer Schulzeugnisse bei
häufigen Umzügen**

Eine studieninteressierte Person schilderte der Ombudsstelle für Studierende ihre Schullaufbahn mit sehr häufigen Schulwechseln im Ausland. Sie habe Zeugnisse aus verschiedenen Ländern und Systemen und wolle nun studieren. Um die allgemeine Universitätsreife nachzuweisen, fragte die Person an, ob es die Möglichkeit gäbe, diese untypische Schulkarriere bewerten zu lassen.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte bezüglich der Möglichkeiten, Schulzeugnisse zu bewerten.

> Ergebnis:

Die betroffene Person wurde darüber informiert, dass es in Österreich möglich ist, ausländische Schulzeugnisse zu bewerten, um damit die Vergleichbarkeit mit einem österreichischen Schulabschluss zu beurteilen. Die dabei ausgestellten Bewertungen gelten als gutachterliche Feststellung und dienen zur Vorlage für eine Aus- oder Weiterbildung oder Beschäftigung. Für eine Antragstellung wurde die Person auf das entsprechende Onlineportal www.asbb.at verwiesen. Zudem wurde empfohlen, mit der gewünschten hochschulischen Bildungseinrichtung Rücksprache zu halten, da diese die letztliche Entscheidung über die Zulassung trifft.

Öffentliche Universitäten

**GZ 2025-00211, 2025-00384, 2025-00389,
2025-00450, 2025-00490**

Doppelstudium an mehreren öffentlichen Universitäten

Mehrere Studienwerber:innen fragten im vergangenen Studienjahr bei der Ombudsstelle für Studierende an, ob es möglich sei, an zwei Universitäten gleichzeitig zu studieren, wenn die Studien zwar sehr ähnlich, aber nicht gleich seien.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte dazu und hielt Rücksprache mit der Rechtsabteilung des BMFWF.

> Ergebnis:

Die Studienwerber:innen wurden darüber informiert, dass gemäß § 63 Abs. 8 UG die gleichzeitige Zulassung für dasselbe Studium an mehr als einer Universität in Österreich unzulässig ist. Weitere Zulassungen für daselbe Studium an anderen Universitäten oder Pädagogischen Hochschulen sind vom zulassenden Rektorat von Amts wegen für nichtig zu erklären. Gemäß Kommentar zum UG sind damit Studien gemeint, die ihrem Inhalt nach vergleichbar sind.¹ Ein Studium sei als dasselbe zu qualifizieren, wenn die Curricula in Inhalt und Aufbau sowie in den zu absolvierenden Prüfungen vergleichbar sind und lediglich in einzelnen Bereichen geringe Abweichungen bestehen.

Die Studienwerber:innen wurden zudem informiert, dass die Entscheidung darüber, ob eine Zulassung erfolgen könne, die jeweilige aufnehmende Universität trifft. Zugleich wurde auf mögliche Rechtsmittel gegen einen negativen Zulassungsbescheid sowie auf die Option verwiesen, sich als Mitbeleger:in an der anderen Universität einzuschreiben.

GZ 2025-00336

Ausnahmeregelung von Anmeldefristen für außerordentliche Studierende vor der Reifeprüfung

Eine studienwerbende Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende, da sie sich nicht rechtzeitig für das Aufnahmeverfahren angemeldet hatte. Die einbringende Person habe im Rahmen des Programms Schüler:innen an Hochschulen bereits einige ECTS-AP im Zuge eines außerordentlichen Studiums an der öffentlichen Universität erbracht. Es sei ihr nicht bewusst gewesen, dass sie sich auch für das Aufnahmeverfahren entsprechend registrieren müsse, obwohl sie bereits ein außerordentliches Studium belegt habe. Wenn eine Teilnahme am Aufnahmeverfahren nicht mehr möglich sei, würde sie ein Studienjahr verlieren.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die einbringende Person über die Rechtslage und ersuchte gleichzeitig die zuständige Stelle an der Universität um Überprüfung der Möglichkeit einer Kulanzlösung.

> Ergebnis:

Die öffentliche Universität teilte der Ombudsstelle für Studierende mit, dass eine Kulanzlösung nicht möglich sei. Der einbringenden Person wurde geraten, sich zu einem fachähnlichen Studium an einer anderen Universität anzumelden, sodass bei einer zukünftigen Zulassung Lehrveranstaltungen bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 78 UG anerkannt werden können. Zudem informierte die öffentliche Universität die Ombudsstelle, dass sie außerordentliche Studierende in ähnlichen Programmen künftig frühzeitig über die Notwendigkeit, sich zum Aufnahmeverfahren zu registrieren, informieren werde.

¹ Perhold-Stoitzner in Perhold-Stoitzner, UG3.02 § 63

(Stand 01.09.2023, rdb.at)

GZ 2025-00489**Geänderte Empfehlungen für Zulassung
einer:eines Studierenden aus einem Drittstaat**

Eine studienwerbende Person aus einem Drittstaat kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende, da sie seit mehr als einem Jahr vergeblich versuche, ihr Studium in Österreich aufzunehmen. Sie habe bereits zweimal die Zulassung zu einem Masterstudium erhalten, mangels Erteilung eines Aufenthaltstitels jedoch nicht nach Österreich einreisen können. Es sei seit über einem Jahr nicht möglich, einen Termin bei der österreichischen Botschaft in ihrem Heimatland zu vereinbaren. Nun habe sie versucht, einen neuen Antrag auf Zulassung für das Sommersemester 2026 zu stellen. Sie sei von der Zulassungsstelle der Universität über geänderte Zulassungsbedingungen informiert worden. Es werde nunmehr ein höherer Notendurchschnitt für den Bachelorabschluss aus ihrem Heimatland verlangt. Dabei folge die Universität einer entsprechenden Empfehlung von ENIC NARIC AUSTRIA, die im vorangegangenen Jahr noch nicht kommuniziert worden sei.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Universität und ersuchte um Überprüfung einer möglichen Ausnahme, da die studienwerbende Person ihr Studium aus Gründen außerhalb ihres Einflussbereichs nicht antreten konnte.

> Ergebnis:

Zu Redaktionsschluss des Tätigkeitsberichts lag noch keine abschließende Entscheidung vor.

GZ 2025-00471**Keine Zulassung wegen fehlender
Überbeglaubigung**

Eine studienwerbende Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende. Sie sei österreichische Staatsbürgerin und verfüge über ein Reifeprüfungszeugnis aus einem Drittstaat. Laut der Universität benötige sie für die Zulassung zu einem Studium eine Überbeglaubigung für dieses Reifeprüfungszeugnis. Die zuständige österreichische Botschaft im betreffenden Drittstaat sei derzeit geschlossen, daher könne sie die Überbeglaubigung nicht erbringen. Sie ersuchte um Überprüfung einer alternativen Möglichkeit, um ihr Studium zu beginnen.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle ersuchte zunächst die Universität um Überprüfung, ob eine Zulassung aus den genannten Gründen ohne Vorlage der Überbeglaubigung erfolgen könne. Nach einer negativen Antwort der Universität fragte die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA) nach, ob es eine Alternative zur Überbeglaubigung durch die österreichische Botschaft im genannten Drittstaat gebe. Es wurde mitgeteilt, dass es derzeit keine Möglichkeit der Überbeglaubigung gebe, man bemühe sich jedoch, den konsularischen Aufgaben an der Botschaft zeitnah wieder nachzugehen.

> Ergebnis:

Die studienwerbende Person wurde über die Rückmeldungen informiert. Ihr wurde empfohlen, sich regelmäßig über den Status der österreichischen Botschaft zu informieren.

GZ 2024-00526**Anerkennung eines Ingenieurstitels als Bachelorabschluss**

Eine Person, die in den 1980er Jahren einen Ingenieurstitel an einer HTL erhalten hatte, richtete eine Anfrage an die Ombudsstelle für Studierende. Sie habe gehört, dass es im Jahr 2017 eine Gesetzesänderung gegeben habe und der Ingenieurstitel seither gleichwertig zu einem Bachelorabschluss sei. Sie wolle nun ihren Ingenieurstitel als Bachelorabschluss anerkennen lassen.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte bezüglich der angesprochenen Gesetzesänderung und sah sich den NQR genauer an. Zudem wurde mit der Rechtsabteilung des BMFWF Rücksprache gehalten.

> Ergebnis:

Die Person wurde über die Neuregelung der Verleihung des Ingenieurstitels im Jahr 2017 informiert. Seither wird der Titel „Ingenieur“ als Qualifikationsbezeichnung gemäß Ingenieurgesetz 2017 (IngG 2017) anstelle der bis dahin geltenden Standesbezeichnung gemäß Ingenieurgesetz 2006 (IngG 2006) verliehen. Damit wurde ein neues Verfahren eingeführt, das sicherstellt, dass die Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen von Ingenieur:innen auf dem Niveau der Stufe VI des NQR und damit verbunden des EQR zertifiziert sind.

Der NQR ist ein Instrument des österreichischen Bildungssystems zur Einordnung von Qualifikationen und enthält acht NQR-Qualifikationsniveaus. Die seit 2017 verliehene Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur“ ist auf NQR-Niveau VI eingestuft. Auf diesem Niveau wird auch ein Bachelorabschluss eingeordnet. Das bedeutet allerdings nicht, dass diese Abschlüsse gleichwertig sind. Die Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt beispielsweise in Österreich nicht zur Aufnahme eines Masterstudiums.

Alle Personen, die vor 2017 die Standesbezeichnung „Ingenieur“ erworben haben, können diese behalten. Für diese gilt jedoch die Einstufung im Rahmen des NQR-Niveaus nicht. Möchte man eine Qualifikationsbezeichnung nach dem IngG 2017 und damit eine Einstufung im NQR auf Stufe VI erhalten, ist ein qualitätsgesichertes Zertifizierungsverfahren erforderlich. Dieses besteht aus drei Schritten: (1) Prüfung der Formalvoraussetzungen, (2) Absolvierung eines Fachgesprächs über die Praxis mit Fachexpert:innen, (3) Verleihung der Qualifikationsbezeichnung „Ingenieur“.

GZ 2025-00388**Sanktionen bei Zulassungsverfahren**

Im Zuge der Eintragung von Daten in einem Zulassungsverfahren an einer öffentlichen Universität habe eine studienwerbende Person fälschlicherweise angegeben, einen Bachelorabschluss aus Österreich zu besitzen. In weiterer Folge seien ihr Eingabefelder angezeigt worden, die sie nicht habe ausfüllen können, da sie über einen Bachelorabschluss aus einem Drittstaat verfüge. Trotzdem habe sie den Antrag abgeschickt. Die betroffene Universität habe eine Verordnung zum Zulassungsverfahren veröffentlicht, wonach Studienwerber:innen bei missbräuchlicher Verwendung der Online-Applikation sowie sonstigen gesetzeswidrigen Handlungen (z. B. Winkelschreiberei, Vermittlungsagenturen, Fälschungen) im Zuge der Einreichung der nötigen Unterlagen aus dem laufenden Zulassungsverfahren ausgeschlossen und von der neuerlichen Einreichung für zwei Semester gesperrt werden. Die betroffene Person sei darüber informiert worden, dass sie auf dieser Grundlage abgelehnt und gesperrt worden sei. Sie führte an, dass es sich um einen schlichten Irrtum gehandelt habe und sie unmittelbar nach Feststellung des Irrtums versucht habe, die Universität mit einer Klarstellung zu kontaktieren.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit der betroffenen Universität Kontakt auf.

> Ergebnis:

Die Universität erklärte diese Regelung damit, dass aufgrund der Vielzahl an elektronisch gestellten Anträgen eine strikte und regelbasierte Vorgehensweise erforderlich sei. Zudem berief sich die Universität auf § 22 Abs. 1 Z 8 UG, wonach es die Aufgabe des Rektorats sei, die Aufnahme der Studierenden zu regeln.

Nach Einschätzung der Ombudsstelle für Studierende erfolgt die Zulassungsentscheidung des Rektorats per Bescheid, dem ein entsprechendes Verfahren nach AVG vorangeht. Darüberhinausgehende Sanktionsbestimmungen, wie die Sperre für zwei weitere Semester, die im Rahmen einer Rektoratsverordnung erfolgen, sind nicht vorgesehen.

Die Ombudsstelle für Studierende empfahl der betroffenen Person, eine bescheidmäßige Erledigung des Zulassungsantrags zu beantragen und ein Rechtsmittel gegen die negative Entscheidung einzubringen. Zudem wurde die Rechtsabteilung des BMFWF um eine Einschätzung dazu ersucht, ob Universitäten Sanktionsbestimmungen wie eine Sperre für zwei Semester einführen können, obwohl diese im UG nicht vorgesehen sind. Bis Redaktionsschluss lag keine finale Abklärung des Anliegens vor.

**GZ 2025-00423****Abweichung von Empfehlungen von
ENIC NARIC AUSTRIA**

Ein:e Studienwerber:in schilderte der Ombudsstelle für Studierende ihre Schullaufbahn im Vereinigten Königreich. Während das österreichische Schulsystem eher auf umfassende Allgemeinbildung abziele, sei das englische Schulsystem darauf ausgerichtet, sich bereits in der Schule hinsichtlich der späteren Studienentscheidung zu spezialisieren. Die betroffene Person strebe ein geisteswissenschaftliches Studium an und habe sich in der Schullaufbahn bereits auf ein solches fokussiert. Sie habe vier Fächer auf GCE Advanced Level abgeschlossen, wovon drei den Geisteswissenschaften zuzurechnen seien und eines eine Fremdsprache sei. Zudem habe sie ein naturwissenschaftliches Fach und Mathematik auf dem Niveau GCSE abgeschlossen. Laut Empfehlung von ENIC NARIC AUSTRIA sollten insgesamt vier Unterrichtsgegenstände (eine Sprache, Mathematik, Biologie/Physik/Chemie und ein geisteswissenschaftliches Fach) nachgewiesen werden, drei der vier Unterrichtsgegenstände auf GCE Advanced Level und eines auf GCSE. Die betroffene Person könne zwar insgesamt sechs Unterrichtsgegenstände nachweisen, allerdings sei die Verteilung eine andere als in der Empfehlung von ENIC NARIC AUSTRIA, weil sie sich frühzeitig auf ein geisteswissenschaftliches Studium fokussiert habe. Die öffentliche Universität habe eine Zulassung abgelehnt und auf die Vorgabe seitens des BMFWF verwiesen.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte bezüglich des Schulsystems im Vereinigten Königreich und hielt Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung.

> Ergebnis:

Die zuständige Fachabteilung hat die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass die von ENIC NARIC AUSTRIA herausgegebenen Leitlinien Empfehlungscharakter hätten. In Fällen, in denen eine sachliche Differenzierung gerechtfertigt erscheine, könne im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen von den Empfehlungen abgewichen werden. Dabei sollten sowohl

127

herausragende Leistungen als auch das Zugangssystem im Ausstellungsstaat berücksichtigt werden. Sofern also ein geisteswissenschaftliches Studium angestrebt werde, könnten gegebenenfalls Defizite im allgemeinbildenden Bereich durch Ergänzungsprüfungen ausgeglichen werden.

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die betroffene Person und bot an, mit der öffentlichen Universität in Kontakt zu treten. Die betroffene Person wollte zunächst selbst mit der öffentlichen Universität Rücksprache halten.

Ausländische Bildungseinrichtungen

GZ 2024-00582, GZ 2025-00503 Keine Zulassung an deutscher Universität mit österreichischer Berufsreifeprüfung

Zwei studienwerbende Personen kontaktierten die Ombudsstelle für Studierende mit dem Ersuchen um Unterstützung, da eine deutsche Universität ihre Berufsreifeprüfungszeugnisse nicht als Universitätsreife anerkenne.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die zuständige Fachabteilung um eine Bestätigung, dass die Berufsreifeprüfung in Österreich einem Nachweis der allgemeinen Universitätsreife entspricht.

> Ergebnis:

Mit der offiziellen Bestätigung des Bundesministeriums konnten die Zulassungen an der Hochschule in Deutschland erfolgen.

Sonstiges

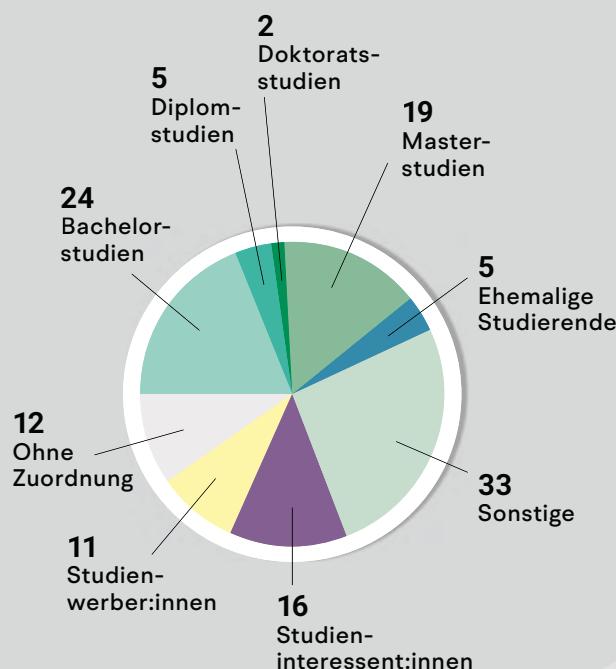
Die Bezeichnung dieser Themenkategorie deutet bereits auf die vielfältigen Angelegenheiten hin, die hier subsumiert werden. Neben allgemeinen Anfragen und Auskünften zu diversen Themen betrifft ein Großteil der Anfragen Verfahren zur Erstantragstellung und Verlängerungen von Aufenthaltstiteln von internationalen Studierenden. Hierbei stellen sich beispielsweise Herausforderungen bei der Antragstellung und Terminvereinbarung für den erforderlichen Aufenthaltstitel oder bei der Frage des Umstiegs vom Studium auf die Arbeitssuche.

Auch die Beratung von Studieninteressierten zu Zulassungsvoraussetzungen und dem Studienangebot in Österreich wird diesem Thema zugeordnet. Ebenso erfolgt eine Zuordnung, wenn Studierende Fragen zur Akkreditierung von hochschulischen Bildungseinrichtungen haben.

127

Zuordnungen zum Thema Sonstiges

davon betreffend



Allgemein (Sonstiges)

59

135 Zuordnungen zu Subthemen

Aufenthalt/NAG

Studienberatung

Themen zur Akkreditierung

ÖH Themen

Unterhalt

31

31

9

4

1

Öffentliche Universitäten

GZ 2025-00188

Unangebrachte Postings auf Social Media von studentischen Mitarbeiter:innen

Studierende einer öffentlichen Universität wandten sich an die Ombudsstelle für Studierende, da ein:e studentische:r Mitarbeiter:in ein unangebrachtes Posting auf Social Media veröffentlicht habe. Nachdem der:die studentische Mitarbeiter:in an einer Prüfung mitgewirkt habe, habe die Person ein Foto gepostet und dabei darauf angespielt, dass es ein Vergnügen sei, wenn Studierende bei der Prüfung negativ abschließen. Laut der einbringenden Studierenden sei es nicht nachvollziehbar, warum diese Person weiterhin als studentische:r Mitarbeiter:in tätig sei und in dieser Funktion auch Noten vergabe.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die betroffene öffentliche Universität um eine Stellungnahme.

> Ergebnis:

Die Universität informierte die Ombudsstelle für Studierende, dass die studentischen Mitarbeiter:innen nicht eigenständig Noten vergeben dürfen. Sie könnten bei gewissen Prüfungsteilen eine Benotung vorschlagen, diese müsse jedenfalls durch die akademischen Lehrenden bestätigt oder revidiert werden.

Unmittelbar nachdem die Universität von dem angesprochenen Posting erfahren habe, habe sie die betroffene Person damit konfrontiert und eine Stellungnahme eingeholt. Die betroffene Person habe glaubhaft versichern können, dass das von ihr gepostete Foto keine Beschreibung beinhaltet habe, welche die Vergabe von negativen Noten als positiv darstelle. Diese Beschreibung sei bei einem Repost von einer anderen Person auf deren Seite hinzugefügt worden.

Die Studierenden, die sich an die Ombudsstelle gewandt hatten, wurden entsprechend in Kenntnis gesetzt.

GZ 2025-00355**Kostenzuschuss für Psychotherapie durch ÖH verweigert**

Nach der Antragstellung auf einen Kostenzuschuss zur Psychotherapie durch eine Hochschulvertretung der ÖH habe eine studierende Person zunächst eine positive mündliche Rückmeldung durch das zuständige Referat erhalten. In weiterer Folge sei der Antrag durch das Wirtschaftsreferat geprüft und abgelehnt worden. Die Ablehnung sei erfolgt, weil die studierende Person nicht die erforderlichen ECTS-AP in diesem Studienjahr erlangt habe. Die studierende Person gab an, dass dies eben auf die psychische Belastung zurückzuführen sei. Dafür sei eine Therapie notwendig gewesen, wofür sie einen Kostenzuschuss beantragt habe.

★ Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit der betroffenen Hochschulvertretung Kontakt auf und bat um erneute Prüfung des Antrags.

Die Hochschulvertretung informierte die Ombudsstelle für Studierende und die betroffene studierende Person darüber, dass der Antrag erneut geprüft worden sei. Laut der Richtlinie der ÖH sei ein Studienerfolg für die Genehmigung des Zuschusses erforderlich, der Prüfungen im Ausmaß von mindestens 16 ECTS-AP in den zwei vorangegangenen Semestern vorsehe. Da die betroffene Person nur 1,5 ECTS-AP vorweisen könne, sei die Differenz zu groß, um eine Ausnahme zu rechtfertigen.

> Ergebnis:

Die studierende Person wurde über die Rückmeldung der ÖH sowie darüber informiert, dass auf die Unterstützung durch die ÖH kein Rechtsanspruch besteht.

GZ 2025-00289**Kein Visum für Nostrifizierung wegen geschlossener Botschaft**

Eine Person aus dem Iran, die für die Absolvierung der Prüfungen im Rahmen der Nostrifizierung nach Österreich hätte kommen müssen, wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende. Zunächst sei es nicht möglich gewesen, einen Termin an der österreichischen Botschaft in Teheran zu bekommen, danach sei die Botschaft überhaupt geschlossen worden. Personen, die bereits Termine an der österreichischen Botschaft in Teheran vereinbart hatten, hätten diese in Ankara wahrnehmen können. Die einbringende Person ersuchte die Ombudsstelle um Information darüber, welche Alternativen es gebe, um nach Österreich zu reisen und ihr Nostrifizierungsstudium anzufangen, da im Nostrifizierungsbescheid eine Frist zur Absolvierung der Prüfungen festgelegt worden sei.

★ Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die österreichische Botschaft in Teheran und die entsprechende Fachabteilung im Bundesministerium für Europäische und internationale Angelegenheiten (BMEIA). In der Rückmeldung wurde ausgeführt, dass es derzeit für Personen, die noch keine Termine an der österreichischen Botschaft in Teheran vereinbart haben, keine Möglichkeit gebe, einen Antrag auf einen Aufenthaltstitel zu stellen. Es werde daran gearbeitet, die Dienste der Botschaft in Teheran im Herbst wieder aufzunehmen.

> Ergebnis:

Der einbringenden Person wurde geraten, regelmäßig die Website der österreichischen Botschaft zu besuchen, um einen Termin zu vereinbaren, sobald diese ihre Tätigkeit wieder aufnimmt. Eine Alternative könne derzeit laut zuständigem Bundesministerium nicht angeboten werden.

Fachhochschulen

GZ 2024-00663

Verwarnung aufgrund der Tätigkeit als Jahrgangsvertretung

Eine studierende Person und zugleich Jahrgangsvertretung wandte sich an die Ombudsstelle. Sie sehe sich als Vertreter:in aller Studierenden. Sie sei von Studierenden mit der Bitte konfrontiert worden, mit einer Lehrperson wegen einer besonders schlecht ausgefallenen Prüfung zu sprechen. Die einbringende Person habe die Lehrperson kontaktiert und angefragt, ob der Notenschlüssel nachträglich herabgesetzt werden könne. Die Lehrperson habe darin eine Anstiftung zur Verletzung der studienrechtlichen Bestimmungen gesehen und die Angelegenheit der Studiengangsleitung gemeldet. Diese habe der studierenden Person eine Verwarnung erteilt. Sie sei sich jedoch keiner Schuld bewusst und der Ansicht, in ihrer Funktion als Jahrgangsvertretung korrekt gehandelt zu haben.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit der Fachhochschule Kontakt auf und ersuchte um eine Stellungnahme.

> Ergebnis:

Die studierende Person wurde darüber informiert, dass das Notenschema zu Semesterbeginn bekanntgegeben werde und laut Rückmeldung der Fachhochschule nur im Fall von schwerwiegenden Gründen nachträglich herabgesetzt werden könne. Es wurde seitens der Fachhochschule bestätigt, dass Studierendenvertreter:innen grundsätzlich diese Möglichkeit ansprechen könnten, sofern die Kommunikation im Einklang mit dem Code of Conduct der Fachhochschule erfolge. Weiters wurde die studierende Person darüber informiert, dass gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung eine Beschwerde an das Kollegium gerichtet werden könne.

GZ 2025-00283

Versicherungsschutz bei Lehrveranstaltungen außerhalb des Hochschulgeländes

Eine studierende Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende, weil sie und andere Studierende mit einer Forderung von mehreren tausend Euro für einen, während einer Lehrveranstaltung entstanden Schaden, konfrontiert wurden. Im Rahmen der Lehrveranstaltung sei ein Film erarbeitet worden. Um diesen Film zu drehen, hätten die Studierenden eine Wohnung angemietet. Während des Filmdrehs sei es laut Vermieter:in zu einigen Schäden in der Wohnung gekommen. Die Kosten für die Behebung würden nun von den Studierenden zurückgefordert. Die betroffenen Studierenden hätten sich an die ÖH gewandt, da sie davon ausgegangen seien, dass der Versicherungsschutz im Rahmen des Studierendenbeitrags hier zum Tragen käme. Nach Schadensmeldung beim zuständigen Versicherungsträger seien die Studierenden darüber informiert worden, dass diese Schäden nicht übernommen würden.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle sah sich die Versicherungsbedingungen genauer an und recherchierte dazu.

> Ergebnis:

Die Ombudsstelle für Studierende riet der einbringenden Person, mit der Bundesvertretung der ÖH in Kontakt zu treten und den Sachverhalt darzulegen. Weiters wurde empfohlen, bei der Hochschulleitung nachzufragen, ob in diesem besonderen Fall eine finanzielle Unterstützung möglich sei.

Ohne Zuordnung zu spezifischem Hochschulsektor

GZ 2025-00250 und 2025-00387 Wehrdienst während des Studiums

Studierende fragten an, wie vorzugehen sei, wenn sie den Wehrdienst erst nach Abschluss des Studiums absolvieren möchten.

*** Maßnahme(n):**

Da ähnliche Anfragen die Ombudsstelle für Studierende regelmäßig erreichen, wurden im Zuge des „Thema des Monats“ bereits im April 2024 Informationen über Wehrdienst und Studium auf der Homepage veröffentlicht.

> Ergebnis:

Grundsätzlich ist ein Aufschub des Grundwehr- oder Zivildienstes aufgrund einer Hochschulausbildung unter gewissen Voraussetzungen möglich. Die Beantragung eines Aufschubes ist möglich, wenn die betreffende Person am 1. Jänner des Kalenderjahres, in dem die Stellung stattfindet, bereits in einer Hochschulausbildung steht. In diesem Fall kann die Einberufung zum Grundwehrdienst bis zum voraussichtlichen Abschluss der Ausbildung aufgeschoben werden.

Ein Aufschub aufgrund einer nach dem 1. Jänner des Kalenderjahres der Stellung aufgenommenen Ausbildung kann nur beantragt werden, wenn durch die Unterbrechung der Ausbildung ein bedeutender Nachteil oder eine außerordentliche Härte entsteht. Ein Aufschub kann – falls dem keine militärischen Interessen entgegenstehen – bis zum Abschluss der Ausbildung, längstens aber bis zum 15. September des Kalenderjahres, in dem die betreffende Person ihren 28. Geburtstag erreicht, gewährt werden. Erforderlich für die Beantragung des Aufschubs ist der Nachweis der hochschulischen Ausbildung (z. B. Inschriftenbestätigung). Zuständig ist die Ergänzungsabteilung des jeweiligen Militärkommandos.

Studienbeihilfe

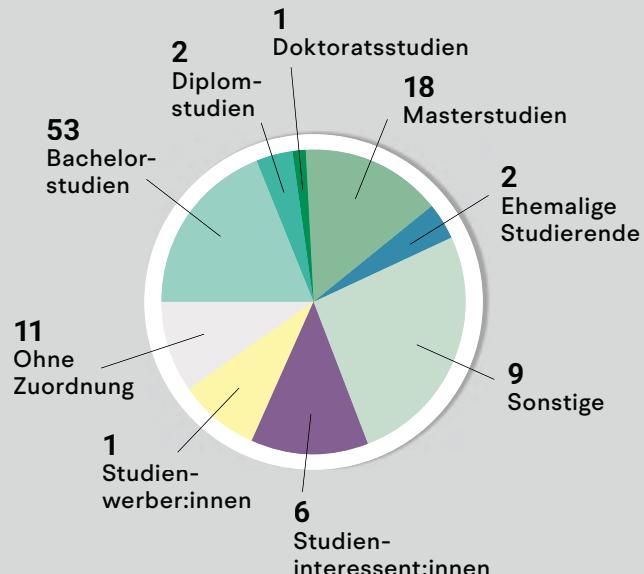
Dieser Themenkategorie werden Anfragen betreffend die Voraussetzungen der Gewährung von Studienbeihilfe, allgemeine Informationen zur Studienbeihilfe und konkrete Nachfragen zur Überprüfung von Bescheiden und der Erörterung möglicher Rechtsmittel gegen Bescheide zugeordnet. Studierende wenden sich beispielsweise an die Ombudsstelle, wenn sie die Begründung der Ablehnung eines Antrags auf Studienbeihilfe nicht nachvollziehen können. Ebenso erreichen die Ombudsstelle für Studierende Fragen zur Rückzahlung der Studienbeihilfe, zu erforderlichen Erfolgsnachweisen und zu allgemeinen Informationen.

Zudem werden Studierende zu Mobilitätsstipendien, Studienunterstützungen, Studienabschlussstipendien oder anderen Förderungen des StudFG beraten.

103

103

**Zuordnungen
zum Thema Studienbeihilfe**
davon betreffend



144

**Zuordnungen
zu Subthemen**

Voraussetzungen § 6f StudFG

Rückforderung § 51 StudFG

Allgemein

Studienunterstützung § 68 StudFG

Selbsterhalt § 31 StudFG

Vorstudien § 15 StudFG

Negative Entscheidung § 39f StudFG

Erfolgsnachweis § 20f StudFG

Studienwechsel § 17 StudFG

Mobilitätsstipendium § 56d StudFG

Auslandsbeihilfe § 53f StudFG

Fahrtkostenzuschuss § 52 StudFG

39

19

15

15

14

14

11

10

8

7

4

1

1

GZ 2025-00447

**Rückforderung der Studienbeihilfe aufgrund
eines Systemfehlers**

Ein:e Bezieher:in von Studienbeihilfe habe eine Rückzahlungsaufforderung erhalten, da ihr Einkommen im vorangegangenen Studienjahr die zulässige Zuverdienstgrenze überstiegen habe. Sie habe eine Mitarbeiter:innenprämie erhalten, die von der Stipendienstelle als Einkommen gemäß StudFG zum Zuverdienst hinzugerechnet worden sei. Dies könne die betroffene Person nicht nachvollziehen, da sie im vorangegangenen Jahr eine Teuerungsprämie erhalten habe, die nicht als Einkommen gerechnet worden sei.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit der zuständigen Stipendienstelle Kontakt auf. Diese gab bekannt, dass bei der Prüfung festgestellt worden sei, dass das Computersystem irrtümlich die Mitarbeiter:innenprämie als Einkommen bewertet und automatisch das Überschreiten der Zuverdienstgrenze festgestellt habe. Dadurch seien Rückforderungsbescheide ausgestellt worden.

Die Ombudsstelle für Studierende nahm in weiterer Folge mit der Studienbeihilfenbehörde Kontakt auf. Bei der Überprüfung des Computerprogramms stellte sich heraus, dass der Fehler österreichweit aufgetreten war.

> Ergebnis:

Die Studienbeihilfenbehörde konnte alle Fälle eruieren. Alle betroffenen Rückforderungsbescheide wurden von Amts wegen korrigiert, auch jene, gegen die keine Vorstellung eingebracht bzw. bei denen die Vorstellung nicht fristgerecht eingebracht worden war.

GZ 2024-00517

Kein Anspruch auf Studienbeihilfe wegen Vorstudien

Eine studierende Person gab an, ein Auslandsstudium begonnen und dafür um Studienbeihilfe angesucht zu haben. Die Stipendienstelle habe mitgeteilt, dass der Antrag abgewiesen werde, da die Person zuvor bereits studiert und mehrmals ihr Studium gewechselt habe. Sie könne dies nicht nachvollziehen, da sie bisher noch nie um ein Stipendium angesucht oder eines bezogen habe.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die betroffene Person über die rechtlichen Grundlagen, wonach eine der Voraussetzungen für den Bezug der Studienbeihilfe darin besteht, dass Studierende einen günstigen Studienerfolg nachweisen können. Ein solcher liegt nicht mehr vor, wenn das Studium öfter als zweimal oder nach dem dritten Semester gewechselt wurde. Ein günstiger Studienerfolg kann nach einem verspäteten Studienwechsel wieder vorliegen, wenn im neuen Studium so viele Semester zurückgelegt wurden, wie in dem vorigen Studium verbracht wurden.

> Ergebnis:

Für den günstigen Studienerfolg werden auch Studienzeiten herangezogen, für die keine Studienbeihilfe bezogen wurde. Die Ombudsstelle für Studierende erreichen regelmäßig Anfragen von Studierenden, die überrascht darüber sind, dass der Bezug von Studienbeihilfe daran scheitern kann, dass Vorstudienzeiten vorliegen, auch wenn in diesen keine Studienbeihilfe bezogen wurde.

GZ 2025-00142

Stipendienbezug vor Selbsterhalt

Die Ombudsstelle für Studierende erhielt eine Anfrage von einer studierenden Person, die neben ihrem Studium berufstätig ist. Sie werde im folgenden Semester die Voraussetzungen für Studienbeihilfe nach Selbsterhalt erfüllen, beziehe aber bereits reguläre Studienbeihilfe. Laut Auskunft der Stipendienstelle könnten Zeiten des Bezugs der Studienbeihilfe nicht für die Berechnung der Zeiten des Selbsterhalts herangezogen werden, auch wenn daneben ausreichende Einkünfte erzielt worden seien. Die einbringende Person könne dies nicht nachvollziehen.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte im StudFG und bat die zuständige Fachabteilung im BMFWF um eine Einschätzung. Dabei wurde auch um eine Erläuterung zu Abweichungen in den Beträgen des Zuverdienstes während des Bezugs von Studienbeihilfe und des Selbsterhalts angesucht.

> Ergebnis:

Von der zuständigen Fachabteilung wurde die Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass zwischen der Einkommensgrenze für den Selbsterhalt und der Zuverdienstgrenze kein Zusammenhang bestehe. Die Zuverdienstgrenze sei im Jahr 2021 auf € 15.000,- jährlich angehoben worden. Dies habe dazu geführt, dass der erforderliche Verdienst für Selbsterhalt unter der jährlichen Zuverdienstgrenze läge. Gemäß § 31 Abs. 2 StudFG liege Selbsterhalt dann vor, wenn sich Studierende vor der Zuerkennung einer Studienbeihilfe nach Selbsterhalt durch Einkünfte im Sinne des StudFG mindestens vier Jahre zur Gänze selbst erhalten hätten und das jährliche Einkommen im Sinne des StudFG während dieser Zeit wenigstens die Höhe von € 11.000,- erreicht habe. Studierende könnten daher neben dem Studium berufstätig sein und zusätzlich zur Studienbeihilfe genug dazuverdienen, um das für eine Studienbeihilfe nach Selbsterhalt erforderliche Einkommen zu erreichen. Dennoch könnten während des Bezugs von Studienbeihilfe keine Selbsterhalterzeiten erworben werden, weil die Studienbeihilfe Unterhalts-

ersatzfunktion habe und sich die Bezieher:innen in dieser Zeit nicht zur Gänze selbst erhalten würden. Diese Anforderung ist in § 31 Abs. 2 StudFG angeführt.

Die studierende Person wurde über die Regelungen im StudFG sowie über die Informationen der Fachabteilung informiert. Sie kündigte an, mit Vorliegen der Voraussetzungen dennoch um Studienbeihilfe nach Selbsterhalt anzusuchen und den Bescheid gegebenenfalls anzufechten. Über ein eventuelles Ergebnis einer Anfechtung wurde die Ombudsstelle für Studierende nicht informiert.

GZ 2024-00722

Rückzahlungsaufforderung der Studienbeihilfe wegen verzögerter Beurteilung

Eine studierende Person gab an, ihre Masterarbeit Ende September abgegeben zu haben. Während ihres Studiums habe sie Studienbeihilfe bezogen. Da die Masterarbeit bis Mitte November nicht beurteilt worden sei, habe die betroffene Person bei ihrer Betreuungsperson nachgefragt. Diese habe die studierende Person darüber informiert, dass die Arbeit beurteilt worden sei und die Note bereits Ende September an das Prüfungsreferat geschickt worden sei. Auf Nachfrage beim Prüfungsreferat sei sie über den positiven Abschluss ihres Studiums informiert worden und die Benotung Mitte November online gestellt worden. Als Prüfungsdatum sei ein Termin Ende September eingetragen worden.

Dieses Prüfungsdatum sei von der Stipendienstelle als Datum des Studienabschlusses herangezogen worden und eine Rückforderung für die im Oktober und November bezogene Studienbeihilfe verschickt worden. Da die studierende Person aber bis Mitte November auf die Beurteilung der Masterarbeit gewartet habe, konnte sie trotz Nachfrage beim AMS kein Arbeitslosengeld beantragen. Vom AMS sei ihr mitgeteilt worden, dass ein Anspruch erst bestehe, sobald das Studium offiziell beendet sei.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende hielt Rücksprache mit der zuständigen Fachabteilung, wie in solchen Fällen vorzugehen sei.

> Ergebnis:

Die betroffene Person wurde darüber informiert, dass der Anspruch auf Studienbeihilfe grundsätzlich mit Ende des Monats erlischt, in dem die letzte Prüfung abgelegt wird. Daher ist nicht das Ausstellungsdatum des Prüfungszeugnisses, sondern das Datum der letzten Prüfung ausschlaggebend. Die letzte Studienleistung war in diesem Fall die Masterarbeit, die bereits Ende September positiv beurteilt worden ist. Da die Beurteilung aber erst Mitte November mitgeteilt wurde, bot die zuständige Fachabteilung an, einen Antrag auf Studienunterstützung zu prüfen. Die Studienunterstützung ist eine finanzielle Unterstützungsleistung, die Studierenden in einer besonderen sozialen Notlage bei der Finanzierung studienbezogener Kosten hilft. Der betroffenen Person wurde empfohlen, einen entsprechenden Antrag zu stellen.

GZ 2025-00305

Überschreitung der Studiendauer: Semesterzuordnung bei Abschluss

Eine studierende Person führte aus, dass sie ihre Studienleistungen im Wintersemester 2024 erbracht habe. Die Bachelorarbeit und damit die letzte Studienleistung sei Ende April beurteilt worden. Im Leitfaden zur Erstellung der Bachelorarbeit sei der 30. April als Fristende für das Wintersemester angegeben worden und die Arbeit vor diesem Termin beurteilt worden. Die studierende Person gibt an, dass sie das Studium 2020 im Wintersemester begonnen und im Wintersemester 2024 nach 9 Semestern beendet habe. Bei der Beantragung einer Studienbeihilfe für das Masterstudium sei der studierenden Person mitgeteilt worden, dass eine Studienbeihilfe aufgrund der Studienzeitüberschreitung nicht gewährt werden könne. Die Beurteilung der Bachelorarbeit müsse bis Ende März erfolgen. Die studierende Person könne nicht nachvollziehen, wieso die offizielle Beurteilungsfrist im Leitfaden von den Semesterfristen, die für die Studienbeihilfe relevant sind, abweicht.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die studierende Person über die gesetzlichen Fristen zum Studienjahr. Leistungen, die ab dem ersten März beurteilt werden, werden grundsätzlich dem Sommersemester zugerechnet. Bis zur Novelle des Universitätsgesetzes im Jahr 2021 begann mit Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist die Nachfrist, die im Wintersemester am 30. November, im Sommersemester am 30. April endete. Innerhalb der Nachfrist waren die Zulassung und die Meldung der Fortsetzung des Studiums zulässig. Seit 2021 gibt es keine Nachfrist mehr. Die Fristen für die Zulassung und die Fortsetzungsmeldung enden gemäß § 62 Abs. 1 UG mit 31. Oktober im Wintersemester und 31. März im Sommersemester.

Im Rahmen der Recherche zu diesem Anliegen hat die Ombudsstelle festgestellt, dass der von der studierenden Person zitierte Leitfaden zur Erstellung von Bachelorarbeiten aus dem Jahr 2020 stammte. Weiters wurde die studierende Person darauf hingewiesen, dass sie ein Rechtsmittel gegen einen Bescheid der Stipendienstelle einbringen solle, da gemäß § 15 Abs. 2 Z 2 StudFG Anspruch auf Studienbeihilfe für ein Masterstudium trotz Absolvierung eines Bachelorstudiums bestehe, wenn Studierende die vorgesehene Studienzeit zur Absolvierung des Bachelorstudiums nicht um mehr als drei Semester überschritten hätten.

> Ergebnis:

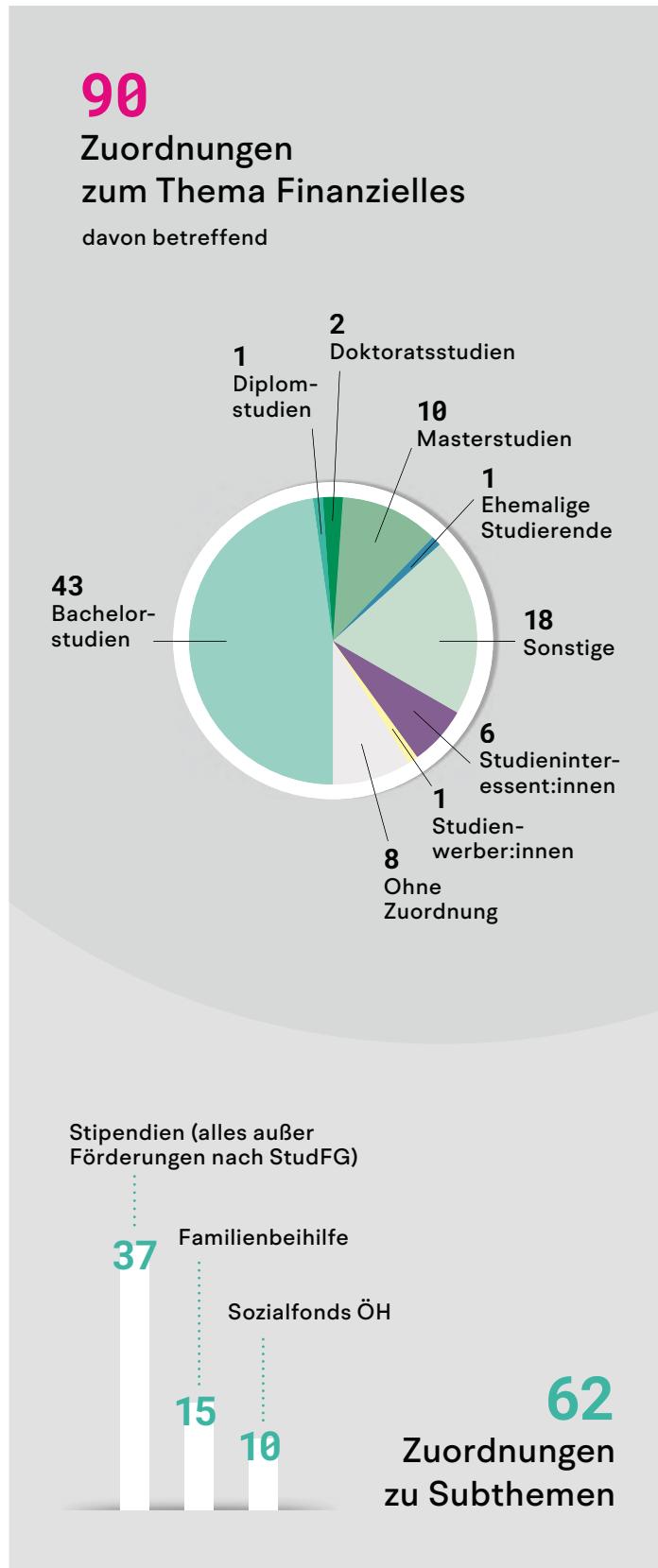
Die studierende Person hat sich nicht mehr gemeldet. Es ist davon auszugehen, dass das Anliegen positiv erledigt werden konnte.

Finanzielles

Anfragen in dieser Themenkategorie umfassen Informationen über finanzielle Unterstützung, die nicht durch die Studienbeihilfe abgedeckt sind. Dabei kann es um Förderungen für Studien im Ausland oder für Forschungsaufenthalte gehen. Regelmäßig erkundigen sich Studierende, die das Alterslimit für den Bezug der Studienbeihilfe überschritten haben, über mögliche finanzielle Unterstützung. Anfragen nach diversen Stipendien bilden den Großteil der Anliegen im Bereich Finanzielles.

Weitere Themen stellen finanzielle Hilfestellung in Notsituationen, Fragen zu Wohnbeihilfen und Unterstützung für nicht österreichische Studierende dar. In dieser Kategorie werden auch Anliegen zum Thema Familienbeihilfe subsumiert. Anliegen, die unter das StudFG fallen, sind hier nicht abgebildet, da sie einer eigenen Themenkategorie zugeordnet sind.

90



Fachhochschulen

GZ 2024-00607 Stipendium für Pflegestudium

Ein Elternteil einer studierenden Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende. Die studierende Person habe 2023 ein Bachelorstudium für Gesundheits- und Krankenpflege an einer Fachhochschule begonnen. Zum damaligen Zeitpunkt habe es ein Pflegestipendium über das AMS für Ausbildungen, die nicht dem akademischen Bereich zugeordnet werden können, gegeben, jedoch keine entsprechende Zuwendung für die studierende Person. 2024 seien die rechtlichen Rahmenbedingungen für das Stipendium geändert worden und es sei nunmehr auch möglich, dass Studierende, die ein Bachelorstudium Gesundheits- und Krankenpflege beginnen, das Pflegestipendium erhalten. Die Antragstellung müsse vor Beginn des Studiums erfolgen. Die einbringende Person fühle sich benachteiligt, zudem sei die finanzielle Situation der Familie angespannt, sodass die Finanzierung durch ein entsprechendes Stipendium eine Erleichterung wäre.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte das zuständige Bundesministerium und ersuchte um Rechtsauskunft zu dem von der einbringenden Person angesprochenen Pflegestipendium. In der Rückmeldung wiesen die Kolleg:innen darauf hin, dass das Pflegestipendium eine Beihilfe nach § 34 Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG) sei. Das bedeutet, dass die betreffende Beihilfe nicht in einem Bundesgesetz, sondern in einer AMS-Richtlinie geregelt ist. Daher besteht auch kein Rechtsanspruch. Das Pflegestipendium ist eine Sonderform der Beihilfe zur „Deckung des Lebensunterhaltes“.

> Ergebnis:

Die Rechtsauskunft wurde der einbringenden Person von der Ombudsstelle weitergeleitet. Zudem wurde ihr geraten, die zuständige Landesstelle des AMS zu kontaktieren. Die einbringende Person wurde auch auf andere studienrelevante Finanzierungen (Studienbeihilfe) hingewiesen.

Pädagogische Hochschulen

GZ 2025-00031 Leistungsstipendium aufgrund verspätet eingetragener Noten nicht möglich

Eine Gruppe von Studierenden wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, um folgendes Anliegen zu schildern: Nach Absolvierung der ersten beiden Semester hätten sie sich dazu entschieden, um Leistungsstipendien anzusuchen. Bei der Antragstellung haben die Studierenden die zeitlichen Angaben berücksichtigt und die zur Verfügung stehenden Informationen zu ECTS-AP und den errechneten Notendurchschnitt eingetragen. Im Dezember seien sie darüber informiert worden, dass aus ihrer Gruppe niemand für ein Leistungsstipendium qualifiziert gewesen sei, da es Bewerbungen mit besseren Werten gegeben habe. Auf Nachfrage bei der Pädagogischen Hochschule habe sich herausgestellt, dass die Berechnung auf Basis falscher Angaben erfolgt sei. Eine Leistung der Studierenden sei durch eine Lehrperson nicht fristgerecht eingetragen worden. Aufgrund dieser verspäteten Noteneintragung im System seien bei der Berechnung nur 55 statt 60 ECTS-AP wie bei den anderen Bewerber:innen in die Berechnung einbezogen worden.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte das Rektorat der Pädagogischen Hochschule um Stellungnahme. In der Rückmeldung wurde ausgeführt, dass es sich um eine Lehrveranstaltung handle, die bereits Monate zuvor abgeschlossen war. Daher hätte die fehlende Eintragung der Beurteilung den Studierenden auffallen müssen. Man bedauere, dass die Beurteilung verspätet eingetragen worden sei und nicht mehr für die Leistungsstipendien berücksichtigt werden könne; das Rektorat habe aber nachträglich keine Handlungsmöglichkeit mehr.

> Ergebnis:

Auf Leistungsstipendien besteht, auch bei Erfüllung sämtlicher Kriterien, kein Rechtsanspruch. Eine neuerliche Berechnung und Berücksichtigung der Leistungen der betroffenen Studierenden konnte demnach laut Rückmeldung der Pädagogischen Hochschule nicht erfolgen.

Sonstiges

GZ 2025-00418 Verlust der Familienbeihilfe durch Studienwechsel

Ein Elternteil einer studierenden Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da laut Auskunft des Finanzamtes kein Anspruch auf Familienbeihilfe mehr bestehet. Die studierende Person habe drei Semester an einer öffentlichen Universität studiert, danach habe sie ein Studium an einer ausländischen Hochschule begonnen, das in Österreich durchgeführt werde. In dem Studium seien Leistungen im Ausmaß von 55 ECTS-AP der zuvor absolvierten Berufsbildenden Höheren Schule anerkannt worden, aus dem Studium vor dem Wechsel seien keine ECTS-AP anerkannt worden.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende informierte den einbringenden Elternteil darüber, dass laut Ansicht der Ombudsstelle für Studierende nicht die Bestimmungen des StudFG zur Anwendung kommen, weil es sich bei dem Ausbildungsanbieter nicht um eine hochschulische Bildungseinrichtung gemäß § 3 StudFG handle.

> Ergebnis:

Zur weiterführenden Beratung wurde der einbringende Elternteil an das Sozialreferat des Bundes-ÖH verwiesen.

Akademische Grade

Die Themenkategorie „akademische Grade“ umfasst Anliegen betreffend Bewertung ausländischer akademischer Grade sowie die Führung und im Besonderen die Eintragung von ausländischen akademischen Graden in öffentliche Urkunden, die im § 88 UG geregelt sind. Im Fokus stehen dabei Nachfragen zu Abschlüssen von Studienangeboten ausländischer Hochschulen, die Studien in Österreich anbieten und diese entweder in Österreich oder im Rahmen eines Fernstudiums durchführen (vgl. § 27 HS-QSG).

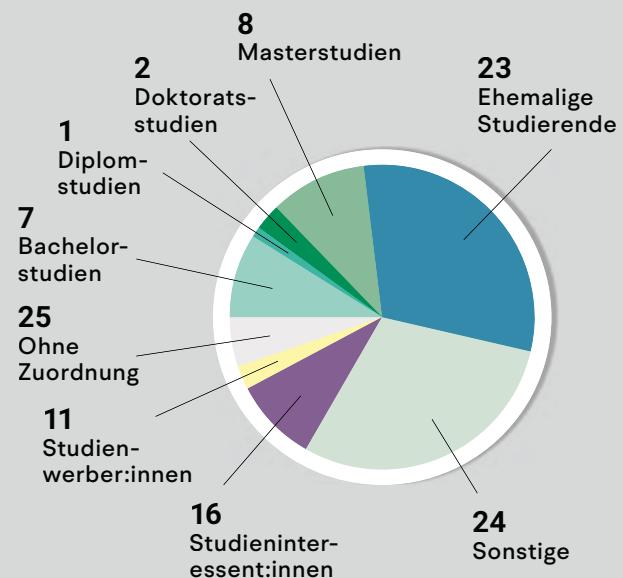
Anliegen zum Themenbereich Nostrifizierung werden ebenfalls dem Überbegriff „akademische Grade“ zugeordnet. Anfragen dazu beschäftigen sich mit allgemeinen Nachfragen, ob und wann eine Nostrifizierung in Österreich möglich oder erforderlich ist, welche Verfahrensschritte notwendig sind und was getan werden kann, wenn ein Nostrifizierungsantrag abgelehnt wurde.

78

78

Zuordnungen zum Thema Akademische Grade

davon betreffend



Bewertung ausländischer Grade



84
Zuordnungen zu Subthemen

Öffentliche Universitäten

GZ 2025-00108

Absolvierung eines Klinisch-Praktischen Jahres im Zuge der Nostrifizierung, obwohl umfangreiche Berufserfahrung vorliegt

Eine Person, die ihr Studium der Humanmedizin in Russland absolviert hatte, wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende. Sie habe einen Nostrifizierungsantrag an einer öffentlichen Universität in Österreich gestellt, da sie als Arzt/Ärztin tätig sein möchte. Nach Absolvierung eines Stichprobentests und der Dokumentenprüfung sei ihr eine Reihe von erforderlichen Studienleistungen bescheidmäßigt vorgeschrieben worden, um die Nostrifizierung des Studiums zu erreichen. Die betroffene Person gibt an, über jahrelange Berufserfahrung zu verfügen. Auch gegenwärtig stehe sie in einem Arbeitsverhältnis und ihre Vorgesetzten könnten ihr umfassendes Wissen bestätigen. Diese Erfahrungen und Bestätigungen seien im Nostrifizierungsprozess jedoch nicht berücksichtigt worden. Das könne die betroffene Person nicht nachvollziehen. Sie fragte auch an, ob sie für die Fertigstellung der Nostrifizierung an eine andere Universität wechseln könne, die gewisse Anforderungen nicht stellen würde.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte zu Nostrifizierungsverfahren und sah sich die Auslegung der medizinischen Universitäten genauer an.

Die betroffene Person wurde darüber informiert, dass eine Nostrifizierung die Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als vollkommen gleichwertig zu einem entsprechenden österreichischen Studium darstellt. Durch eine Nostrifizierung wird von der durchführenden Universität die vollständige Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses mit dem entsprechenden an der jeweiligen Universität angebotenen Studium bestätigt. Wesentlich ist hierbei, dass die Nostrifizierung auf das jeweilige Grundstudium abzielt und die Gleichwertigkeit des Studiums nachweist.

Die Nostrifizierung trifft keine Aussage über etwaige nach dem Studium erworbene berufliche Kompetenzen und Fähigkeiten. Diese können daher nicht in die Beurteilung der Gleichwertigkeit des Studiums einfließen.

> Ergebnis:

Da die öffentliche Universität Validierungsverfahren in der Satzung verankert hat, wurde die betroffene Person auch darüber informiert, dass berufliche und außerberufliche Kompetenzen gegebenenfalls nach Durchführung einer Validierung der Lernergebnisse bis zu einem Höchstmaß von 60 ECTS-Anrechnungspunkten anerkannt werden können. Der Ordnung halber wurde auch auf die möglichen Rechtsmittel gegen Nostrifizierungsbescheide verwiesen.

Für weiterführende Beratungen zur Nostrifizierung wurde die betroffene Person an die Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) verwiesen.

GZ 2024-00567

Neuerlicher Nostrifizierungsantrag nach Fristablauf

Die einbringende Person habe ein Studium der Humanmedizin in einem Drittstaat absolviert. Nach einigen Jahren einschlägiger Berufserfahrung sei sie nach Österreich gekommen und habe einen Antrag auf Nostrifizierung an einer medizinischen Universität gestellt. Sie habe einen positiven Nostrifizierungsbescheid erhalten, in dem einige Studienleistungen zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer gewissen Frist vorgeschrieben worden seien. Die Frist für die Ablegung der vorgeschriebenen Ergänzungsprüfungen sei jedoch inzwischen abgelaufen. Daraufhin habe die einbringende Person einen gleichlautenden Nostrifizierungsantrag bei einer anderen medizinischen Universität gestellt. Dieser sei als unzulässig zurückgewiesen worden, da sie bereits einen Nostrifizierungsantrag an einer medizinischen Universität „dasselbe Studium“ betreffend gestellt habe.

★ Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die einbringende Person über die Möglichkeit, ein Rechtsmittel gegen den Bescheid einzubringen und übermittelte die nachfolgend zitierte Rechtsansicht des Ministeriums zu gegenständlicher Rechtsfrage.

Nach der negativen Beurteilung der letzten zulässigen Wiederholung kann ein außerordentlicher Studierender [eine bestimmte] Prüfung an dieser Universität nicht mehr ablegen (ein ordentlicher Studierender wäre in einem solchen Fall vom weiteren Studium an dieser Universität ausgeschlossen, kann aber eine Zulassung für dieses Studium an einer anderen Universität erhalten). Analoges muss nach Ansicht des BMFWF auch für außerordentliche Studierende im Rahmen eines Nostrifizierungsverfahrens gelten, zumal § 90 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (UG) ausdrücklich nur von einem gleichzeitigen Einbringen und einem Zurückziehen spricht, nicht jedoch von einer negativen Entscheidung. Auch die bisher gängige Rechtslehre geht davon aus, dass angesichts der unterschiedlichen Curricula an den verschiedenen Universitäten nicht von einer entschiedenen Sache gesprochen werden kann, wenn ein Nostrifizierungsantrag negativ entschieden worden ist.

> Ergebnis:

Die einbringende Person hat ein Rechtsmittel eingebracht und den Bescheid bekämpft. Der Beschwerde wurde vom BVwG stattgegeben und der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.



siehe
ab Seite 77

GZ 2025-00064 et. al.

Vereinfachte Nostrifizierung für Personen, die im Rahmen der Pandemie tätig waren

Personen, die Humanmedizinstudien im Ausland absolviert hatten, beantragten eine Nostrifizierung an einer öffentlichen Universität in Österreich. Nach Absolvierung eines Stichprobentests und Überprüfung der vorgelegten Dokumente sei festgestellt worden, dass eine grundsätzliche Gleichwertigkeit der bereits im Ausland absolvierten Studien gegeben sei und zur Herstellung der vollständigen Gleichwertigkeit bestimmte Prüfungen zu absolvieren seien. Die betroffenen Personen hätten aufgrund § 36b Ärztegesetz bereits ohne die vollständige Erfüllung der grundsätzlichen Erfordernisse für die Ausübung des Berufes als Ärzt:innen eine ärztliche Tätigkeit ausgeübt.

Aufgrund der Ausnahmeregelung während der Krisensituation, verursacht durch die COVID-19-Pandemie, ersuchten die Personen um Überprüfung der Möglichkeit einer vereinfachten Nostrifizierung, da sie bereits eine ärztliche Tätigkeit in Österreich ausüben würden. Auf vorherige Nachfrage bei der betroffenen medizinischen Universität sei eine solche Berücksichtigung der bisherigen ärztlichen Tätigkeit im Rahmen des Nostrifizierungsverfahrens abgelehnt worden.

★ Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte eingehend zu Nostrifizierungsverfahren, ersuchte die Universitäten um Stellungnahmen und hielt Rücksprache mit spezialisierten Beratungsstellen.

> Ergebnis:

Im Universitätsgesetz ist kein vereinfachtes Verfahren für Personen vorgesehen, die eine Tätigkeit gemäß § 36b Ärztegesetz ausüben.

Die öffentliche Universität hat von der Möglichkeit, Validierungsverfahren für die Anerkennung von beruflichen und außerberuflichen Kompetenzen in ihrer Satzung zu verankern, Gebrauch gemacht. Die Anerkennung dieser Kompetenzen ist für ordentliche und außerordentliche Studierende möglich.

ANLIEGENBESCHREIBUNGEN

Die Personen wurden über diese Möglichkeit informiert. Ein entsprechender Antrag auf eine Anerkennung von beruflichen Kompetenzen, darunter auch die Kompetenzen, die im Rahmen der Tätigkeit gemäß § 36b Ärztegesetz erlangt wurden, wurde eingebracht.

Zum Redaktionsschluss lag noch kein Ergebnis zu den Validierungsverfahren vor.

Sonstige Bildungseinrichtungen

GZ 2025-00020 und 2025-00441 Verleihung gefälschter akademischer Titel durch eine vermeintliche Privatuniversität

Eine in einem EU-Mitgliedstaat lebende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit dem Er suchen um Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit einer vermeintlichen österreichischen Universität. Sie gab an, an besagter Einrichtung im Jahr 2022 im Fernstudium „Software Engineering“ abgeschlossen und einen entsprechenden akademischen Grad verliehen bekommen zu haben. Auf das Studium sei sie über eine Facebook-Seite aufmerksam geworden. Zuvor sei der Person bei einer Besichtigung vor Ort in Wien ein Gebäude gezeigt worden, das dem Gebäude einer Hochschule inklusive Hörsäle entsprechen könnte. Sie habe die Information erhalten, dass dort die Lehrveranstaltungen und Prüfungen für Präsenzstudierende stattfinden würden. Im selben Gebäude sei auch eine Volksschule eingerichtet gewesen. Die Person habe sich nach diesem Termin in Wien zum vermeintlichen Fernstudium angemeldet und dieses auch bezahlt. Sie sei im Glauben gelassen worden, es handle sich dabei um eine in Österreich staatlich anerkannte Universität. Um ihr Studium in Belgien anerkennen zu lassen, müsse sie entsprechende Dokumente, die den Status der Institution nachweisen, bei der zuständigen Behörde vorlegen. Die vermeintliche Universität antworte aber nicht auf ihre Kontaktaufnahmeversuche.

* Maßnahme(n):

Da die Bildungseinrichtung bei der Ombudsstelle für Studierende dem Namen nach nicht bekannt war, er suchte die Ombudsstelle für Studierende um Über mittlung der Abschlussunterlagen sowie der Verleihungsurkunde.

Dabei konnte Folgendes festgestellt werden: Die Einrichtung bezeichnet sich selbst in ihrem Namen als „Österreichische Universität [...]“ und führt eine Adresse in Wien an. Eine unter diesem Namen oder an dieser Adresse eingerichtete anerkannte hochschulische Bildungseinrichtung existiert in Österreich nicht. Ebenso ist unter dieser Bezeichnung keine Einrichtung bei der AQ Austria gemeldet, die ausländische Studien in Österreich gemäß § 27 HS-QSG anbietet. Eine namentlich und mit Geburtsdatum bezeichnete Person hatte die ausgestellten „Dokumente“ unterschrieben, mit dieser hatte die betreffende Person auch während des Studiums primär Kontakt gehabt. Die Echtheit der Unterschrift der Person wurde durch einen öffentlichen Notar in Wien bestätigt, die Echtheit der Zeichnung durch den Notar wiederum durch die Präsidentin des Landesgerichts für ZRS Wien beurkundet.

> Ergebnis:

Zunächst erklärte die Ombudsstelle für Studierende der Person, dass es sich bei der Einrichtung um keine inländische anerkannte hochschulische Bildungseinrichtung handle, weswegen kein gültiger akademischer Grad verliehen werden könne. Die Beglaubigungen durch Notar und Landesgericht für ZRS würden nicht die Richtigkeit des Inhalts der Urkunde bestätigen, sondern lediglich die Identität der unterschreibenden Person. Der Person wurde geraten, eine:n österreichische:n Rechtsanwalt/ Rechtsanwältin zu kontaktieren, um zu prüfen, ob eine Rückerstattung der bezahlten Gebühren möglich sei bzw. ob eine Anzeige wegen Betruges erhoben werden könne.

Die Ombudsstelle für Studierende erstattete eine Anzeige gemäß § 116 UG bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde aufgrund des vorsätzlichen unberechtigten Führens einer dem Hochschulwesen eigen-tümlichen Bezeichnung (§ 116 Abs. 1 Z 1 UG) sowie des vorsätzlichen unberechtigten Verleihens von den in-ländischen oder ausländischen akademischen Graden oder Titeln gleichen oder ähnlichen Bezeichnungen (§ 116 Abs. 1 Z 3 UG).



siehe
Seite 75

Unbekannt

GZ 2025-00106 Unberechtigte Führung eines akademischen Grades

Ein:e ehemalige:r Studierende:r wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende mit dem Ersuchen, zu überprüfen, ob eine andere Person ihren akademischen Grad rechtmäßig führe. Sie habe den Verdacht, dass diese Person kein Hochschulstudium abgeschlossen habe, aber dennoch einen akademischen Titel führe.

*** Maßnahmen:**

Die einbringende Person wurde an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde verwiesen, die gemäß § 116 UG Verfahren durchführt.

> Ergebnis:

Die Ombudsstelle für Studierende wurde nicht über das weitere Vorgehen der einbringenden Person sowie den weiteren Verlauf informiert.

Ausländische Einrichtung

GZ 2024-00706 Ausstellung österreichischer akademischer Grade

Eine Person, die ihr Studium im europäischen Ausland absolviert hatte, ersuchte die Ombudsstelle für Studierende um Information darüber, wie eine Umschreibung des von der ausländischen Hochschule verliehenen Grades in einen österreichischen Grad erfolgen könne.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende erläuterte der einbringenden Person die Rechtslage, wann eine Nostrifizierung erforderlich und rechtlich möglich ist. Dafür ist es gemäß § 90 Abs. 1 UG notwendig, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder die Fortsetzung der Ausbildung in Österreich erforderlich ist.

> Ergebnis:

In dem vorgebrachten Fall kann der im europäischen Ausland verliehene akademische Grad nicht in eine österreichische Bezeichnung übersetzt werden. Er kann in der verliehenen Form geführt und in öffentliche Urkunden eingetragen werden. Zur Erlangung eines österreichischen akademischen Grades müsste ein Studium an einer österreichischen Hochschule absolviert werden. Im Rahmen des Studiums könnten bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 78 UG Studienleistungen des Vorstudiums anerkannt werden.

Anerkennung

Anliegen in diesem Bereich betreffen die Anerkennungen im Universitätsbereich gemäß § 78 UG, im Fachhochschulbereich gemäß § 12 FHG, im Bereich der Pädagogischen Hochschulen gemäß § 56 HG sowie im Bereich der Privathochschulen/Privatuniversitäten. Hier sind die Anerkennungsbestimmungen gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 PrivHG in den jeweiligen Satzungen geregelt.

Regelmäßig wird von Studierenden nachgefragt, wie Anerkennungen nach einem Studienwechsel funktionieren oder welche Rechtsmittel gegen Ablehnungen von Anerkennungsanträgen zur Verfügung stehen. Dabei ist hervorzuheben, dass in diesem Bereich, wie auch in anderen Fragen, unterschiedliche rechtliche Grundlagen und Verhältnisse zwischen Studierenden und hochschulischen Bildungseinrichtungen je nach Sektor bestehen, die vor allem im Hinblick auf den Rechtsschutz zu berücksichtigen sind. An öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen erfolgen Anerkennungen per Bescheid durch das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ. Damit ist die Möglichkeit einer Bescheidbeschwerde an das Bundesverwaltungsgericht für Studierende gegeben.

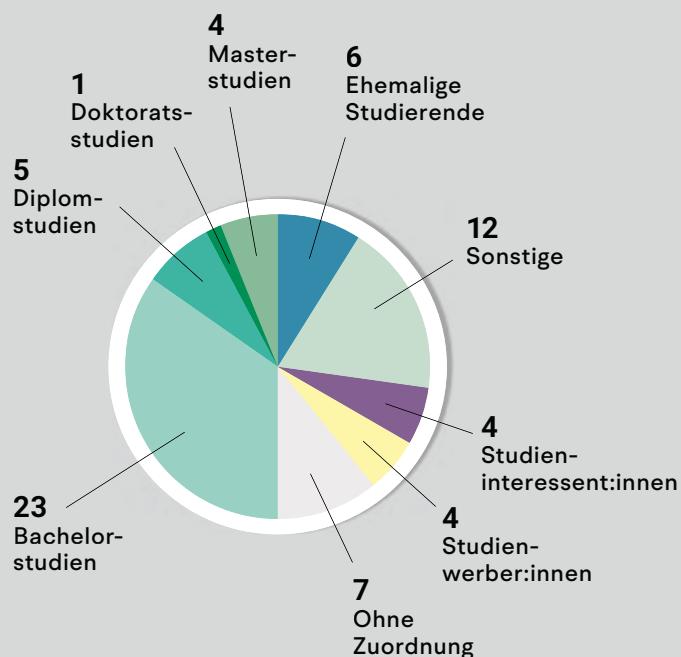
An Fachhochschulen obliegt die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall den Studiengangsleitungen. Hierbei ist vorgesehen, dass Studierende gegen Entscheidungen der Studiengangsleitung eine Beschwerde beim Kollegium der Fachhochschule einbringen können, gegen diese Entscheidungen steht den Studierenden der ordentliche Rechtsweg offen. An Privathochschulen/Privatuniversitäten sind Anerkennungen nicht gesetzlich geregelt. Gemäß § 12 Abs. 1 Z 4 PrivHG sind in den Bestimmungen über die Studien gemäß § 5 Abs. 2 Z 5 PrivHG als studienrechtliche Mindestanforderungen Bestimmung zur Anerkennung von formalen, nicht formalen und informellen Kompetenzen festzulegen. Das Rechtsverhältnis zwischen Studierenden und Privathochschulen/Privatuniversitäten ist privatrechtlicher Natur. Sofern der innerhochschulische Instanzenzug ausgeschöpft ist, steht Studierenden der ordentliche Rechtsweg offen.



66

Zuordnungen zum Thema Anerkennung

davon betreffend



38

Zuordnungen zu Subthemen



Öffentliche Universitäten

GZ 2025-00287

Anerkennung von Berufserfahrung als Praktikum

Eine studierende Person an einer öffentlichen Universität habe vor Studienbeginn in einer Behörde gearbeitet. Im Rahmen des Studiums müsse ein Berufspraktikum absolviert werden. Dafür komme eine Tätigkeit, wie sie die Person vor dem Studium ausgeübt hat, grundsätzlich in Frage. Durch eine Studienplanänderung müsse das Berufspraktikum vorab von der Studienprogrammleitung genehmigt werden. Im bisherigen Studienplan sei dies nicht erforderlich gewesen, weshalb es auch möglich gewesen sei, bereits vor Studienbeginn ab-

solierte Tätigkeiten als Berufspraktikum anerkennen zu lassen. Zudem werde die konkrete Behörde, an der die studierende Person bereits Praxiswissen gesammelt hatte, auf der Homepage der Universität als mögliche Praktikumsstelle genannt. Die einbringende Person könne daher nicht nachvollziehen, warum sie aufgrund formaler Vorschriften noch ein Praktikum während des Studiums absolvieren müsse, obwohl die erforderlichen Kompetenzen und Fähigkeiten bereits vorlägen.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit der betroffenen Universität Kontakt auf und ersuchte um eine Überprüfung des Falles.

ANLIEGENBESCHREIBUNGEN

Die öffentliche Universität antwortete an die Ombudsstelle für Studierende, dass eine vor Studienbeginn ausgeübte berufliche Tätigkeit nicht direkt als wissenschaftliches oder ausbildungsbezogenes Pflichtpraktikum gemäß § 78 Abs. 2 Z 1 UG anerkannt werden könne, dass aber die einschlägige Berufserfahrung im Rahmen eines Validierungsverfahrens gemäß § 78 Abs. 3 UG geprüft werden könne. Über ein solches Validierungsverfahren könnten andere berufliche und außerberufliche Tätigkeiten in Verbindung mit der Satzung der öffentlichen Universität anerkannt werden.

> Ergebnis:

Die studierende Person stellte einen Validierungsantrag.

GZ 2025-00342

Anerkennung bei Mehrfachstudien vor Absolvierung der STEOP

Eine studierende Person gab an, dass sie seit dem Wintersemester zu zwei verschiedenen Bachelorstudien an einer Universität zugelassen worden sei. In einem Studium habe sie seither bereits mehr als 50 ECTS-AP absolviert, im anderen Bachelorstudium habe sie die STEOP noch nicht positiv abgeschlossen. Mangels Erfüllung der Mindeststudienleistung im zweiten Studium drohe nun eine Sperre. Bei Antragstellung auf Anerkennung von Prüfungen aus dem Studium, das die studierende Person vorrangig betreibe, sei ihr formlos mitgeteilt worden, dass eine Anerkennung rechtlich erst nach Abschluss der STEOP möglich sei.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle informierte die studierende Person darüber, dass gemäß § 66 Abs. 3 UG im Curriculum festgelegt werden kann, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-AP absolviert werden dürften, wobei gemäß § 78 UG anerkannte Prüfungen, andere Studienleistungen, Tätigkeiten und Kompetenzen darin nicht einzurechnen sind.

Aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende spricht diese Regelung dafür, dass die Absolvierung weiterführender Lehrveranstaltungen und Prüfungen vor Abschluss der STEOP und die Anerkennung von bereits erbrachten Studienleistungen voneinander zu unterscheiden sind.

> Ergebnis:

Der studierenden Person wurde empfohlen, erneut die zuständige Abteilung an der Universität zu kontaktieren und auf die im UG vorgenommene Differenzierung zwischen Anerkennung und vorgezogenen Studienleistungen hinzuweisen. Über das weitere Vorgehen der betroffenen Person wurde die Ombudsstelle für Studierende nicht informiert.

Fachhochschule

GZ 2024-00678

Anerkennung einer Prüfung im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung

Eine Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende mit der Frage, inwiefern ein Sprachzertifikat GER B2 als Nachweis für Englisch im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung an einer Fachhochschule anerkannt werden könne. Die zur Erlangung des Zertifikats abgelegte Prüfung sei kürzer als die, die im Rahmen der Studienberechtigungsprüfung vorgesehen sei.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die einbringende Person darüber, dass die Entscheidung über die Anerkennung im autonomen Entscheidungsbereich der Fachhochschule liegt. Sofern keine wesentlichen Unterschiede im Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang beider Prüfungen bestehen würden, ist aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende eine Anerkennung nicht denkunmöglich, wenn der Unterschied allein in der Prüfungsdauer liegt.

> Ergebnis:

Zudem informierte die Ombudsstelle für Studierende über gängige Kriterien bei der Beurteilung des Vorliegens von (nicht) wesentlichen Unterschieden bei der Anerkennung von Prüfungen und anderen Studienleistungen. Diese sind insbesondere: (1) Qualität, (2) Niveau, (3) Workload, (4) Profil (Zweck oder Inhalt) und (5) Lernergebnisse (erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen).

Da die betroffene Person die Pädagogische Hochschule als außerordentliche Studierende verlassen habe, könne diese die ECTS-AP nicht entsprechend ausweisen.

> Ergebnis:

Die betroffene Person wurde über das Prozedere an der Pädagogischen Hochschule informiert. Ihr wurde vorgeschlagen, der ausländischen hochschulischen Bildungseinrichtung ein entsprechendes Curriculum sowie den Studienerfolgsnachweis vorzulegen, sodass insgesamt sowohl die Semesterwochenstunden als auch die ECTS-AP nachvollzogen werden können.

Pädagogische Hochschule

GZ 2025-00360

Keine ECTS-Anrechnungspunkte bei außerordentlichem Studium

Nachdem eine studierende Person für zwei Semester im Rahmen eines außerordentlichen Studiums an einer Pädagogischen Hochschule Lehrveranstaltungen absolviert habe, wolle sie für das folgende Studienjahr an eine hochschulische Bildungseinrichtung im Ausland wechseln. Dort wolle sie die bereits absolvierten Lehrveranstaltungen anerkennen lassen. Die Pädagogische Hochschule habe zwar einen Studienerfolgsnachweis ausgestellt, darauf aber keine ECTS-AP ausgewiesen, sondern nur Semesterwochenstunden vermerkt. Dies erschwere die Anerkennung der absolvierten Leistungen an der neuen hochschulischen Bildungseinrichtung. Die betroffene Person ersuchte die Ombudsstelle für Studierende um eine Einschätzung des Vorgehens und um Unterstützung.



siehe
ab Seite 82

Privathochschule/ Privatuniversität

GZ 2025-00296

Keine Anerkennung wegen fehlender Beschreibung der Lehrveranstaltung

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die betroffene Pädagogische Hochschule und bat um eine Stellungnahme. Die Pädagogische Hochschule informierte darüber, dass das außerordentliche Studium „Besuch einzelner Lehrveranstaltungen“ kein Curriculum habe und daher auch keine Studienprogrammordnung mit zugeordneten Lehrveranstaltungen. ECTS-AP könnten daher erst vergeben werden, wenn die Studierenden in das reguläre Bachelorstudium wechseln würden. Mittels Anerkennungsverfahren würden dann die vorab erworbenen Leistungen in das ordentliche Studium übertragen werden.

Eine studierende Person an einer Privathochschule/Privatuniversität habe während ihres Studiums an einer Universität im Ausland Lehrveranstaltungen absolviert. Für eine Anerkennung der Lehrveranstaltungen sei die Vorlage einer Beschreibung der Lehrveranstaltungsinhalte erforderlich. Die studierende Person führt aus, dass es ihr auch nach mehrfacher Nachfrage und Urgenz bei der ausländischen Universität nicht möglich gewesen sei, eine entsprechende Beschreibung für eine der betroffenen Lehrveranstaltungen zu erhalten. Die Anerkennung dieser Lehrveranstaltung sei für die einbringende Person besonders wichtig, weil diese die letzte zu erbringende Leistung vor Abschluss ihres Studiums darstelle.



* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte zunächst die Privathochschule/Privatuniversität um Überprüfung der Möglichkeit, auf Basis der vorhandenen Informationen über die von der einbringenden Person im Ausland abgeschlossenen Lehrveranstaltung eine Anerkennung durchzuführen. Nach ablehnender Rückmeldung fragte die Ombudsstelle für Studierende bei der zuständigen Fachabteilung für internationales Hochschulrecht im BMFWF nach, ob Lehrveranstaltungsbeschreibungen in dem betreffenden Land unüblich seien. Dies konnte nicht bestätigt werden. Auch nach Kontaktaufnahme der zuständigen Kolleg:innen im BMFWF mit der einbringenden Person konnte keine adäquate Beschreibung der Lehrveranstaltung vorgelegt werden.

> Ergebnis:

Der studierenden Person wurde empfohlen, erneut mit der ausländischen Universität in Kontakt zu treten. Laut Auskunft der studierenden Person würde sich die ausländische Universität weigern, eine Lehrveranstaltungsbeschreibung zu übermitteln. Nach erneuter Urgenz wurde von der ausländischen Universität eine Beschreibung über die Akkreditierung im betroffenen Land sowie ein Verweis auf das Curriculum und die auf der Homepage verfügbare allgemeine Lehrveranstaltungsbeschreibung vorgelegt. Mit diesen Unterlagen konnte die absolvierte Lehrveranstaltung von der Privathochschule/Privatuniversität anerkannt werden.

Erlöschen der Zulassung / Ausschluss aus dem Studium

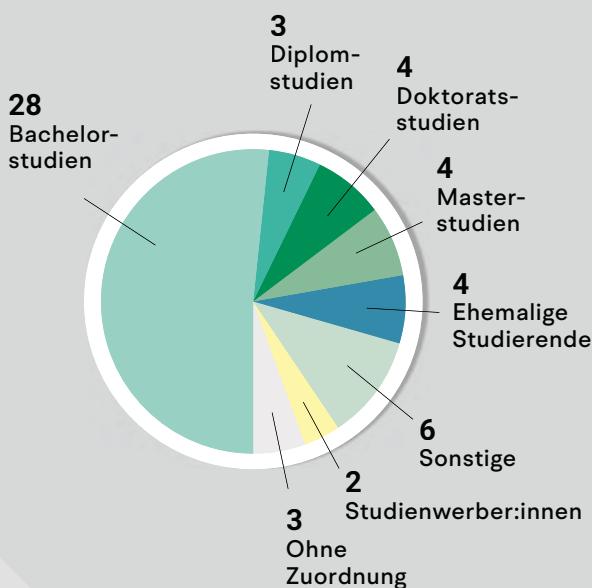
Das Erlöschen der Zulassung kann mehrere Gründe haben. Studierende können sich beispielsweise vom Studium aktiv abmelden oder es erfolgt keine Fortsetzungsmeldung. Wenn die Einzahlung des Studierenden- bzw. Studienbeitrags nicht durchgeführt wird, erlischt die Zulassung automatisch. Dies kann mitunter schwerwiegende Folgen für Studierende mit sich bringen, wenn beispielsweise die Zulassung zu einem auslaufenden Curriculum nur durch direkte Fortsetzung, nicht aber bei einer erneuten Zulassung möglich ist und im neuen Curriculum zusätzliche Leistungen zu erbringen sind. Auch eine negative Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung führt zum Erlöschen der Zulassung.

Anders ist dies an Fachhochschulen und Privathochschulen/Privatuniversitäten. Hier sind die Beendigungsgründe vertraglich in den Ausbildungsverträgen geregelt. Auch hier kann eine verspätete oder unterbliebene Einzahlung des Studierendenbeitrags oder der Studiengebühr zu einer Beendigung des Vertrages führen. Eine negative Beurteilung bei der letztmöglichen Wiederholung einer Prüfung beendet Ausbildungsverhältnisse auch an Fachhochschulen oder Privathochschulen/Privatuniversitäten.

Gemäß § 68 UG und § 59 HG kann die Zulassung auch erlöschen, wenn Studierende vom Studium ausgeschlossen werden. Dies kann der Fall sein, wenn sie beispielsweise eine Gefahr für andere Studierende und Universitätsangehörige darstellen.

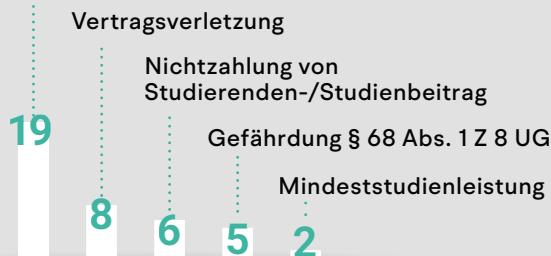
54 Zuordnungen zum Thema Erlöschen der Zulassung / Ausschluss aus dem Studium

davon betreffend



40 Zuordnungen zu Subthemen

nach letztmöglicher Prüfungswiederholung



Fachhochschulen

GZ 2025-00061

Ausschluss nach negativer Beurteilung der Masterarbeit

Eine ehemalige studierende Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende, da sie nach erfolgreicher Absolvierung aller Leistungen mit Ausnahme der Masterarbeit ihr Masterstudium (Lehrgang) nicht positiv abschließen könne. Im ersten Semester seien die Studierenden von der Fachhochschule informiert worden, dass der Masterlehrgang auslaufend sei und ein Abschluss innerhalb von vier Semestern erfolgen müsse. Der Lehrgang sei berufsbegleitend angelegt. In den ersten Semestern habe die einbringende Person die Studienleistungen gut bis sehr gut absolvieren können. Im vierten Semester sei eine hohe Arbeitsbelastung hinzugekommen, welche die Bearbeitung der Masterarbeit beeinflusste. Nachdem der erste Abgabetermin verstrichen sei, habe sie beim zweiten Termin ein Exposé eingereicht. Dieses habe die Person mit den Anmerkungen der betreuenden Person abgeändert, um sich im Herbst voll auf die Masterarbeit zu konzentrieren. Die Rückmeldung der betreuenden Person sei vor Abgabe beim dritten Termin durchwegs positiv gewesen. Die externen Gutachten hätten die Arbeit jeweils negativ beurteilt.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Fachhochschule und ersuchte um Stellungnahme. Darin wurde ausgeführt, dass ein weiterer Abgabetermin der Prüfungsordnung widerspreche und dem Ansuchen aus rechtlichen Gründen nicht nachgekommen werden könne. Die Termine für die Abgaben des Exposés und der Masterarbeit seien zu Beginn des dritten Semesters kommuniziert worden. Der Lehrgang sei als berufsbegleitendes Studium so ausgerichtet, dass die Teilnehmenden studienbegleitend einen Beruf ausüben könnten. Es liege zudem in der Eigenverantwortung der Studierenden, die Doppelbelastung entsprechend zu koordinieren. Dem Wunsch der einbringenden Person, das Studium zu unterbrechen oder die Fristen zu erstrecken, sei von der Fachhochschule nicht nachgekommen worden, da schriftlich zwar die berufliche

ANLIEGENBESCHREIBUNGEN

Belastung kommuniziert worden sei, aber auch seitens der einbringenden Person festgehalten wurde, dass sie die Fristen nicht verschieben wolle. Überdies habe die einbringende Person das Thema nach der Abgabe des Exposés eigenständig abgeändert. Die Änderung sei der betreuenden Person erst kurzfristig mitgeteilt worden, welche die einbringende Person umgehend informiert habe, dass durch diesen Themenwechsel die Hypothesen nicht mehr operationalisierbar seien.

➤ Ergebnis:

Die einbringende Person erhielt ein Transcript of Records für die positiv absolvierten Leistungen. Eine neue Aufgabe der Masterarbeit ist studienrechtlich nicht möglich. Die erneute Zulassung zum selben Studiengang ist gemäß FHG nicht möglich. Sollte die Person einen ähnlichen Studiengang aufnehmen, kann sie bereits positive Prüfungen und Studienleistungen anerkennen lassen, sofern keine wesentlichen Unterschiede im Anforderungsprofil hinsichtlich Inhalt und Umfang der zu erlassenden Lehrveranstaltungen oder der zu erlassenden Module bestehen.

GZ 2025-00345 **Auflösung des Ausbildungsvertrages** **wegen unentschuldigtem Nichtantritt beim** **letztmöglichen Wiederholungstermin**

Ein Elternteil einer ehemaligen studierenden Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende und erachte um Überprüfung der Vorgehensweise einer Fachhochschule bei der Auflösung des Ausbildungsvertrages. Eine Vollmacht zur Vertretung der ehemaligen studierenden Person durch den Elternteil wurde der Ombudsstelle für Studierende vorgelegt. Die ehemalige studierende Person sei im Wiederholungsjahr gewesen. Nachdem sie dem letztmöglichen Prüfungstermin unentschuldigt ferngeblieben war, sei das Vertragsverhältnis gemäß Ausbildungsvertrag aufgelöst worden. Ursächlich für das Nichterscheinen beim Prüfungstermin sei eine umfassende psychische Belastung der betroffenen Person gewesen.

Ein Dreivierteljahr später habe die ehemalige studierende Person die Fachhochschule kontaktiert und um neue Aufnahme in den Studiengang ersucht. Die Angelegenheit sei seitens der Fachhochschule im Kollegium behandelt worden, wobei die ehemalige studierende Person zuvor aufgefordert worden sei, eine Begründung für den Nichtantritt bei der letztmöglichen Prüfungswiederholung vorzulegen. Dies sei nicht ausreichend begründet worden. Laut Aussage der betroffenen Person sei ihr nicht bewusst gewesen, welche Unterlagen für eine Begründung hätten vorgelegt werden müssen.

★ Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die Fachhochschule und ersuchte um eine Stellungnahme. Die Fachhochschule führte aus, dass sich die ehemalige studierende Person regelmäßig im Zuge ihres Studiums für Prüfungstermine mittels ärztlicher Bestätigung entschuldigt habe. Diese Kommunikation sei immer über den Studierendenaccount der Fachhochschule durchgeführt worden. Auch bis wenige Tage vor dem unentschuldigt versäumten letztmöglichen Prüfungstermin habe Kommunikation mit der betroffenen Person über den Studierendenaccount stattgefunden. Sie sei nach einer auf diesem Wege verschickten Krankmeldung darauf aufmerksam gemacht worden, nach Möglichkeit ein Gespräch mit der Studiengangsleitung zu suchen, da ihr Studienabschluss gefährdet sei. Zudem sei die Person auf die Möglichkeit einer Unterbrechung des Studiums durch die Fachhochschule hingewiesen worden.

➤ Ergebnis:

Der Elternteil der betroffenen Person wurde über die Rückmeldung der Fachhochschule informiert. Er sehe die Fürsorgepflicht durch die Fachhochschule verletzt, da die betroffene Person nur per E-Mail kontaktiert worden sei. Zudem verweist der Elternteil darauf, dass der betroffenen Person im Nachhinein zu keinem Zeitpunkt mitgeteilt worden sei, dass sie eine ärztliche Bestätigung für den versäumten Prüfungstermin hätte vorlegen müssen. Da die betroffene Person nicht mehr studiert und auch keine Wiederaufnahme des Studiums anstrebt, konnte die Ombudsstelle für Studierende keine weitere Vermittlungstätigkeit anbieten.

GZ 2025-00472, 2025-00527, 2025-00538**Wegfall der berufsspezifischen Eignung**

In drei an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Anliegen wurden Studierende in Fachhochschulstudiengänge aufgenommen, die unmittelbar zu einer spezifischen Berufsausübung im Gesundheitsbereich qualifizieren. Für diese Studiengänge sei gemäß der entsprechenden Verordnung bei der Aufnahme von der Fachhochschule das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung der Studierenden zu prüfen.

Im Verlauf des Studiums seien durch unterschiedliche Vorfälle im Studienbetrieb oder während Praktika Zweifel auf Seiten der Fachhochschule darüber aufgetreten, ob die berufsspezifische Eignung der Studierenden weiterhin vorliege. In manchen Fällen sei den betroffenen Studierenden Unterstützung angeboten und eine Unterbrechung des Studiums angeraten worden, um zu einem späteren Zeitpunkt wieder einzusteigen, in anderen Fällen sei es zu einer Kündigung des Ausbildungsvertrages gekommen.

★ Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte in den entsprechenden Verordnungen, Gesetzen und Ausbildungsverträgen der Studierenden. In der Bearbeitung der betreffenden Anliegen wurde festgestellt, dass nicht in allen Ausbildungsverträgen Regelungen für den Fall des Wegfalls der berufsspezifischen Eignung vorhanden waren. Zudem war in einigen Fällen sowohl den Studierenden als auch der betroffenen Fachhochschule unklar, wer für die Überprüfung der berufsspezifischen Eignung während des Studiums verantwortlich sei und wie eine solche Überprüfung stattfinden könne. Im Rahmen von Praktika müssen teilweise vorab entsprechende Gutachten und Unterlagen vorgelegt werden. Sofern Praktika im Studium verpflichtend zu absolvieren sind, kann das Studium ohne diese nicht positiv abgeschlossen werden, da der Abschluss im Regelfall mit Berufsausübungsberechtigungen verbunden ist.

> Ergebnis:

Die betroffenen Studierenden wurden über die rechtliche Situation sowie die jeweiligen Regelungen in den Ausbildungsverträgen informiert. Aus Gründen der Rechtsicherheit und Transparenz hat die Ombudsstelle für Studierende dazu einen Vorschlag an die Organe und Angehörigen der Fachhochschulen formuliert.



siehe
ab Seite 82

Privatuniversitäten**GZ 2025-00297****Studierende Person nimmt nach Konflikt mit Betreuer:in an, dass das Betreuungsverhältnis zurückgelegt wurde**

Eine studierende Person berichtete der Ombudsstelle für Studierende von einem Konflikt mit ihrer Betreuungsperson im Zuge des Doktoratsstudiums. Auslöser sei die Uneinigkeit über die weitere Entwicklung der Dissertation gewesen. Die studierende Person habe kurz nach dem Konflikt der Betreuungsperson und der Studienabteilung schriftlich mitgeteilt, den Vertrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt kündigen zu wollen, die entsprechende Kündigung aber letztlich nicht abgeschickt. In Reaktion auf dieses Schreiben habe die Betreuungsperson die studierende Person kontaktiert und angeboten, einen gemeinsamen Weg zu finden, um die bisher geleisteten Tätigkeiten zu einem für alle Seiten zufriedenstellenden Abschluss zu bringen. Dabei sollte unter anderem geklärt werden, bei welchen Publikationen die studierende Person als Mitautor:in genannt werden könne. Die studierende Person habe dieses E-Mail als Kündigung des Betreuungsverhältnisses aufgefasst und die Ombudsstelle für Studierende kontaktiert. Laut Aussage der studierenden Person sei das Betreuungsverhältnis einseitig gekündigt worden und damit auch das Vertragsverhältnis zum Doktoratsstudium beendet worden.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die betroffene Privathochschule/Privatuniversität und ersuchte um eine Stellungnahme.

Die Privathochschule/Privatuniversität informierte die Ombudsstelle für Studierende darüber, dass es der Betreuungsperson ein Anliegen gewesen sei, die bisherige Zusammenarbeit mit der studierenden Person nach deren Ankündigung der Kündigung des Ausbildungsvertrags wissenschaftsethisch korrekt zu Ende zu bringen. Dies habe vorrangig das Ziel gehabt, die inhaltlichen Beiträge der studierenden Person zu würdigen. In der selben E-Mail-Nachricht habe die Betreuungsperson auch angeboten, ein persönliches Gespräch mit der studierenden Person zu führen. Die studierende Person habe dieses Gesprächsangebot nicht wahrgenommen und bestätigte dies auf Nachfrage der Ombudsstelle für Studierende auch.

> Ergebnis:

Laut Auskunft der Privathochschule/Privatuniversität stelle die Nachricht der Betreuungsperson keine einseitige Kündigung des Betreuungsverhältnisses dar. Ebenfalls sei der Ausbildungsvertrag nicht gekündigt worden. Seitens der Privathochschule/Privatuniversität stünde einer Fortsetzung des Studiums nichts im Wege, auch die Betreuungsperson sei bereit, das Betreuungsverhältnis fortzusetzen.

Die studierende Person wurde über die Auskunft informiert. Es wurde empfohlen, ein direktes klärendes Gespräch zu suchen.

Sonstiges

GZ 2025-00255

Ausschluss vom Doktoratsstudium an einer ausländischen Universität ohne Begründung

Eine ehemalige studierende Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende mit dem Anliegen, dass sie nach Einreichung ihrer Dissertation vor Ablegung der Defensio ohne Begründung vom Studium ausgeschlossen worden sei. Die Person gibt an, dass sie für die erbrachten Leistungen keinen entsprechenden Nachweis über ECTS-AP erhalten habe. Die Kosten für das Studium seien erheblich gewesen.

* Maßnahme(n):

Nach Klärung des Sachverhalts konnte festgestellt werden, dass es sich im gegenständlichen Fall um ein Studium an einer ausländischen Universität in Europa handelte, das in Österreich durch einen privaten Anbieter vermittelt wurde.

> Ergebnis:

Die einbringende Person wurde von der Ombudsstelle für Studierende darüber informiert, dass das Universitätsgesetz nicht anzuwenden ist, sondern das Studienrecht, das an der Hochschule gilt, die den akademischen Grad verleiht. Für allfällige Konsumentenschutzrechtliche Fragestellungen wurde die einbringende Person an die Verbraucherschlichtungsstelle verwiesen.

Mobbing/ Diskriminierung

Diese Themenkategorie umfasst alle Anliegen, bei denen die betroffenen Personen angeben, Diskriminierung oder Belästigung durch andere Universitätsangehörige ausgesetzt zu sein. Dazu zählen Mobbing, verschiedenste Diskriminierungsformen sowie sexuelle Belästigung.

Gerade bei diesen Anliegen ist den Betroffenen Anonymität gegenüber der hochschulischen Bildungseinrichtung meist sehr wichtig. Verstöße gegen das Gleichbehandlungsgesetz können auch während des Studiums vorkommen. Es ist wichtig, sich über die eigenen Rechte und Möglichkeiten informieren zu können und zu wissen, an wen man sich wenden kann, wenn man Diskriminierung erlebt oder beobachtet. Je nach Hochschulsektor kommen unterschiedliche Anlaufstellen in Frage.

Studierende an öffentlichen Universitäten und Pädagogischen Hochschulen können sich an die an jeder öffentlichen Universität und öffentlichen Pädagogischen Hochschule eingerichteten Arbeitskreise für Gleichbehandlungsfragen (AKG) wenden. Die Aufgaben der AKG sind, Diskriminierungen durch Organe der Universitäten/Pädagogischen Hochschulen entgegenzuwirken und Angehörige der Universitäten/Pädagogischen Hochschulen in diesen Angelegenheiten zu beraten und zu unterstützen.

Studierende an Fachhochschulen, Privathochschulen/Privatuniversitäten und privaten Pädagogischen Hochschulen können sich für niederschwellige Beratung und Unterstützung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden. Die Beratung der Gleichbehandlungsanwaltschaft ist kostenlos und vertraulich. Sollte es zu Verfahren bei der Gleichbehandlungskommission kommen, kann die Gleichbehandlungsanwaltschaft Betroffene dabei begleiten.

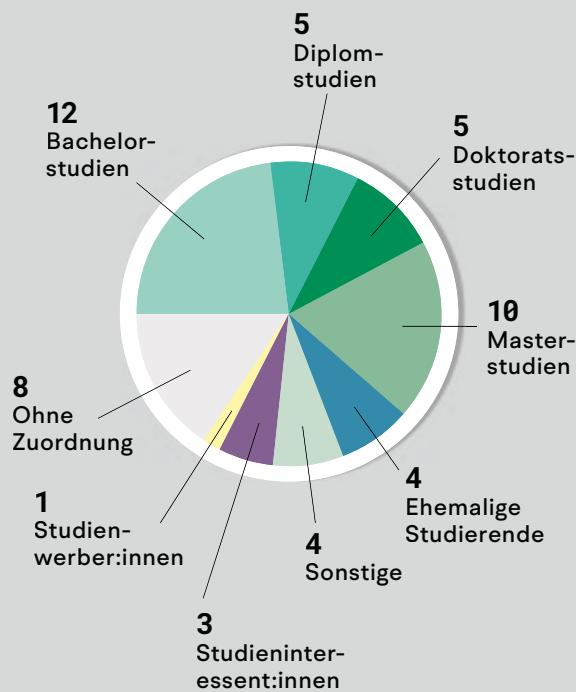
Schutz vor Diskriminierung aufgrund von Behinderung(en) bietet das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (BGStG). Die Behindertenanwaltschaft berät und unterstützt Menschen mit Behinderung, wenn sie von Diskriminierung betroffen sind. Zudem sind an einigen Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Privathochschulen/Privatuniversitäten Beratungsstellen für Menschen mit Behinderungen eingerichtet.

52

52

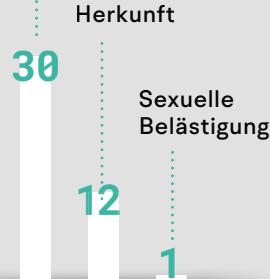
Zuordnungen zum Thema Sonstiges

davon betreffend



43

Zuordnungen zu Subthemen



Öffentliche Universitäten

GZ 2024-00748

Eindruck von Diskriminierung beim Bewerbungsgespräch

Eine Person interessierte sich für eine Stelle als Universitätsassistent:in im Rahmen des Projekts PromoLi. Dabei handelt es sich um Promotionsstellen für Menschen mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung, die von der Österreichischen Universitätenkonferenz und dem damaligen Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz gefördert werden. Dafür muss die Bewerbung von der hochschulischen Bildungseinrichtung, an der man tätig sein möchte, unterstützt werden. Die studieninteressierte Person wandte sich an die Ombudsstelle und gab an, im Bewerbungsgespräch um eine solche Unterstützung von der möglichen zukünftigen Betreuungsperson diskriminierende Fragen zu ihrer Herkunft gestellt bekommen zu haben. Eine Beschwerde beim zuständigen AKG habe dazu geführt, dass dieser das Gespräch mit der betroffenen Lehrperson gesucht habe. Diese habe sich für die als diskriminierend wahrgenommenen Fragen entschuldigt. Der AKG habe ihr verdeutlicht, dass einige der gestellten Fragen keine Relevanz in Auswahlverfahren hätten und in Zukunft zu unterlassen seien. Die studieninteressierte Person war mit dieser Rückmeldung des AKG unzufrieden und fragte nach weiteren Beschwerdemöglichkeiten.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit der betreffenden Universität Kontakt auf und ersuchte um eine Stellungnahme. Diese wies darauf hin, dass der AKG bereits in diesem Fall tätig geworden sei. Zudem wurde darauf verwiesen, dass an der betroffenen Universität keine dieser geförderten Stellen vergeben werden und daher auch keine Anstellung an die studieninteressierte Person vergeben werden könne.

> Ergebnis:

Da sich die studieninteressierte Person auch bereits an die Bundes-Gleichbehandlungskommission gewandt hatte, wurde empfohlen, das weitere Vorgehen mit dieser zu besprechen. Zudem wurde auf die kostenlose erste anwaltliche Auskunft der Rechtsanwaltskammer verwiesen, falls die betroffene Person rechtliche Schritte in Erwägung ziehe.

GZ 2025-00385

Arbeitsrichtlinie führt zu Ungleichbehandlung von Studierenden aus Drittstaaten

Studierende wandten sich an die Ombudsstelle für Studierende, da eine neue Richtlinie des Rektorats einer öffentlichen Universität dazu führe, dass Studierende aus Drittstaaten benachteiligt würden. Gemäß dieser neuen Richtlinie dürften Drittstaatsangehörige nicht mehr als freie Dienstnehmer:innen, Praktikant:innen, Tutor:innen und Volontär:innen angestellt werden und entsprechende Verträge auch nicht mehr verlängert werden. Drittstaatsangehörige dürften in Zukunft generell erst ab einem Beschäftigungsausmaß von zehn Stunden pro Woche angestellt werden, außer sie seien als Lektor:innen tätig. Die öffentliche Universität begründe dies damit, dass das Ausländerbeschäftigungsgesetz eine Ausnahmeregelung für Drittstaatsangehörige vorsehe, die in einer wissenschaftlichen Tätigkeit in Forschung und Lehre tätig seien. Diese benötigten keine Vorabprüfung und Genehmigung durch das AMS, sofern ein gültiger Aufenthaltstitel vorliege.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte, auf welcher Grundlage die Universität die entsprechende Richtlinie herausgegeben hatte. Dabei zeigte sich, dass laut Auskunft der öffentlichen Universität die Verwaltungsgerichte den Begriff der wissenschaftlichen Tätigkeit sehr streng auslegen würden. Eine bloße Zuordnung zum wissenschaftlichen Personal einer Universität reiche dafür nicht aus. Die Risikoabschätzung der Universität habe ergeben, dass eine solche Maßnahme notwendig sei, um nicht Gefahr zu laufen, einen Verstoß gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz zu begehen.

> Ergebnis:

Die Ombudsstelle für Studierende holte eine Stellungnahme der betroffenen Universität ein. Zum Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichts lag diese Stellungnahme noch nicht vor.



GZ 2025-00325

Diskriminierende Vorfälle durch Lehrpersonen

Eine studierende Person berichtete der Ombudsstelle in einem persönlichen Gespräch über Vorfälle, die sich an einem Institut zugetragen hätten. Zusätzlich legte sie Sachverhaltsdarstellungen von anderen Studierenden vor, welche die Schilderungen untermauerten. Konkret ging es unter anderem darum, dass Lehrveranstaltungen nicht rechtzeitig im Vorlesungsverzeichnis veröffentlicht worden seien, um ausfällige Bemerkungen und Beschimpfungen von Lehrenden gegenüber Studierenden und um kurzfristige Zu- oder Absagen von Teilnahmen an Exkursionen. Die Studierendenvertretung sei bereits über die Vorfälle informiert, die betroffenen Studierenden wollten anonym bleiben.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte das Rektorat um ein persönliches Gespräch. Das Rektorat informierte die Ombudsstelle darüber, dass es bereits über die Vorfälle in Kenntnis gesetzt sei und entsprechende Maßnahmen ergriffen worden seien. Hinsichtlich der formalen bzw. administrativen Handhabung werde strikt auf die Einhaltung der studienrechtlichen Voraussetzungen geachtet und die betroffenen Lehrenden dazu aufgefordert, sich an die Regelungen zu halten. Überdies hätten Gespräche über den Umgang zwischen Lehrpersonen und Studierenden stattgefunden. Das Rektorat versicherte der Ombudsstelle für Studierende, dass in enger Zusammenarbeit mit den Studierenden und den Lehrenden an Lösungen gearbeitet werde.

> Ergebnis:

Die studierende Person wurde über das Gespräch informiert und gebeten, sich bei neuerlichen Vorfällen an die Studierendenvertretung, das Rektorat oder an die Ombudsstelle für Studierende zu wenden. Bis Redaktionsschluss wurde kein neues Anliegen dazu eingebracht.

Fachhochschulen

GZ 2025-00303

Diskriminierungserfahrung

Eine studierende Person, die ursprünglich aus Palästina kommt, berichtete davon, dass an der Fachhochschule mehrfach von anderen Studierenden abschätzige Bemerkungen über ihre Herkunft und die Situation ihrer Familie gemacht worden seien. Aufgrund dieser Vorkommnisse sei die Person psychisch sehr belastet. Dazu kämen psychische Vorerkrankungen, die es der Person erschweren würden, sich auf Prüfungen vorzubereiten. In zwei Fächern stehe sie vor der letzten zulässigen Wiederholung. Sie habe daher um eine Verschiebung der Prüfungstermine und um Maßnahmen gegen die Diskriminierung durch andere Studierende gebeten. Zudem sei es auch bei der letzten Prüfungswiederholung zu Unregelmäßigkeiten gekommen. Alle anderen Studierenden hätten ihre Ergebnisse unmittelbar nach der Prüfung erfahren. Die einbringende Person habe mehrere Wochen auf das Prüfungsergebnis warten müssen. Sie habe daher eine Beschwerde an das Kollegium der Fachhochschule gerichtet.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit der betroffenen Fachhochschule Kontakt auf. Sie wurde darüber informiert, dass man der studierenden Person Unterstützung anbiete, um mit den Diskriminierungserfahrungen umzugehen. Diese solle ihre Erlebnisse mit den zuständigen Mitarbeiter:innen besprechen.

Bezüglich der Prüfungssituation wurde darauf hingewiesen, dass die Prüfungsordnung der Fachhochschule vorsehe, dass Lehrveranstaltungen spätestens vor Beginn des zweiten darauffolgenden Semesters positiv

absolvieren werden müssen. Diese Regelung diene dazu, einen reibungslosen Ablauf einer allfälligen Studienjahrwiederholung zu ermöglichen. Der studierenden Person wurden daher drei Möglichkeiten vorgeschlagen: (a) sie absolviert die ausständigen Prüfungen rechtzeitig vor Ende des laufenden Semesters, (b) sie stellt einen Antrag auf Unterbrechung des Studiums bis zur Besserung der Belastungssituation, (c) sie absolviert die ausständigen Prüfungen nicht rechtzeitig und stellt keinen Antrag auf Unterbrechung. Im letzten Fall sei sie berechtigt, das Studienjahr zu wiederholen. Für die erneut zu besuchenden Lehrveranstaltungen wären bei einer Wiederholung erneut drei Antrittsversuche möglich.

> Ergebnis:

Die studierende Person wurde über diese Vorschläge informiert und es wurde empfohlen, die Unterbrechung des Studiums in Anspruch zu nehmen, sofern die psychische Belastung die Ablegung von Prüfungen nicht zulasse. Die studierende Person informierte die Ombudsstelle darüber, dass sie alle drei angebotenen Optionen ablehne. Sie erwarte zunächst vom Kollegium der Fachhochschule eine Entscheidung zu ihrer Beschwerde, bevor sie eine Entscheidung zum weiteren Verlauf des Studiums treffen könne. Nach Rücksprache mit der Fachhochschule wurde die studierende Person darüber informiert, dass das Kollegium um eine Präzisierung des konkreten Problems im Zusammenhang mit der letzten Prüfungserfahrung ersuche. Weitere Rückmeldungen hat die Ombudsstelle für Studierende bis Redaktionsschluss dieses Tätigkeitsberichts nicht mehr erhalten.

43

Behinderung / Krankheit

Zu diesen Themen erreichen die Ombudsstelle für Studierende Anliegen von Studieninteressent:innen, Studienwerber:innen sowie von Studierenden mit einer oder mehreren gesundheitlichen Beeinträchtigungen. Die Anliegen betreffen allfällige Sonderregelungen bei der Aufnahme oder Weiterführung des Studiums. Auch der barrierefreie Zugang zu hochschulischen Bildungseinrichtungen ist diesem Themenbereich zugeordnet. Gerade in diesem Themenbereich ist Studierenden mitunter die Anonymität wichtig, d. h. sie legen Wert darauf, dass ihre Situation an der hochschulischen Bildungseinrichtung nicht bekannt wird.

Anfragen in diesem Themenbereich betreffen häufig abweichende Prüfungsmethoden. Gemäß § 59 Abs. 1 Z 12 UG, § 63 Abs. 1 Z 11 HG und § 13 Abs. 2 FHG haben Studierende das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn sie eine Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung von Prüfungen in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden dürfen.

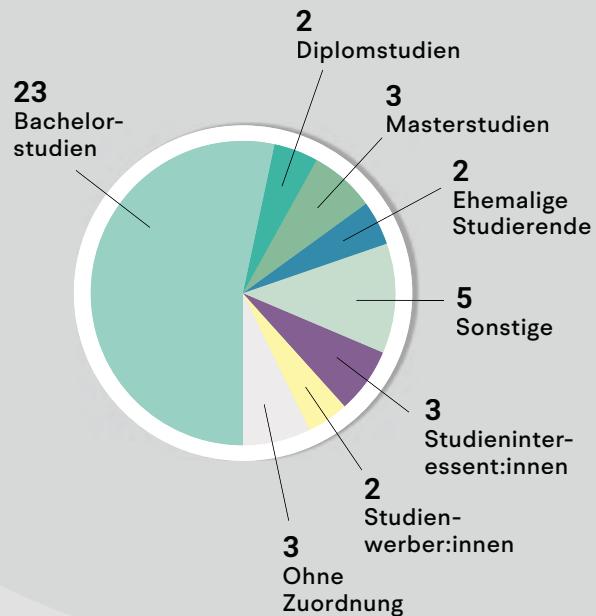
Ebenso gibt es Anliegen im Zusammenhang mit chronischen Erkrankungen. Anfragen in diesem Zusammenhang betreffen beispielsweise Studierende, die aufgrund von chronischen Erkrankungen gängige Kommunikationswege nicht nutzen können, Fristen und Termine nicht einhalten können oder Hilfestellung bei der Studienwahl und Informationen zu den damit verbundenen Auswirkungen auf ihren weiteren Bildungsweg benötigen.

Der Subkategorie situative Erkrankungen² wurden vor allem Anliegen betreffend Krankmeldungen und Prüfungsabmeldungen zugeordnet. Dies ist etwa dann der Fall, wenn Studierende aufgrund von kurzfristigen Erkrankungen Prüfungstermine oder Fristen verschieben und verlängern möchten oder Krankmeldungen nicht akzeptiert werden.

43

Zuordnungen zum Thema Behinderung/Krankheit

davon betreffend



44

Zuordnungen zu Subthemen

Chronische Erkrankungen

Situative Erkrankung – Krankmeldungen

Abweichende Prüfungsmethode § 59

Barrierefreier Zugang



.....

² im Gegensatz zu chronischen Erkrankungen als vorübergehende Erkrankungen definiert

Öffentliche Universitäten

GZ 2025-00365 Erkrankung während des Semesters

Eine studierende Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende mit der Bitte um Unterstützung, da bei ihr während des laufenden Semesters eine genetische Erkrankung diagnostiziert worden sei und sie umgehend operiert worden sei. Durch diesen Eingriff habe sie ca. drei Wochen lang nicht an den Lehrveranstaltungen teilnehmen können. Davor und danach habe sie alle Leistungen erbracht und bei den Lehrveranstaltungsleitungen nachgefragt, welche Ersatzleistungen sie erbringen könne, um die Lehrveranstaltungen positiv abzuschließen. Diese Anfragen seien zum Teil unbeantwortet geblieben. Teilweise sei sie von Lehrveranstaltungen abgemeldet worden.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte das studienrechtlich zuständige Organ und ersuchte um Überprüfung, ob die studierende Person Ersatzleistungen für die Lehrveranstaltungen erbringen könne.

> Ergebnis:

Das zuständige Organ teilte der Ombudsstelle mit, dass seitens der Universität mit den betroffenen Lehrveranstaltungsleiter:innen Kontakt aufgenommen worden sei. Die Möglichkeit der positiven Absolvierung werde geprüft und die studierende Person gebeten, direkt mit den zuständigen Personen Kontakt aufzunehmen.

GZ 2025-00129

Antragstellung auf eine abweichende Prüfungsmethode

Eine studierende Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende, um zu erfahren, bei welcher Stelle an der Universität sie den Antrag auf eine abweichende Prüfungsmethode einbringen müsse. Die Institutsleitung habe sie an die Lehrveranstaltungsleitung verwiesen, diese wiederum habe gemeint, dass das nicht in ihren Zuständigkeitsbereich falle.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte das zuständige studienrechtliche Organ und fragte nach dem Antragsprozedere für eine abweichende Prüfungsmethode. Dabei stellte sich heraus, dass kein einheitliches Antragsformular vorhanden ist und es je nach Institut unterschiedliche Usancen gibt.

> Ergebnis:

Der studierenden Person wurde geraten, direkt das studienrechtliche Organ zu kontaktieren, welches den Antrag auf abweichende Prüfungsmethode bearbeiten würde.

Studienbeitrag

In diese Themenkategorie fallen Fragen zur Rückerstattung bzw. zum Erlass von Studienbeiträgen, vor allem wenn Studierende das Studium während des Semesters beenden oder aus Lehrgängen vorzeitig aussteigen möchten, oder Anliegen zur Fortsetzungsmeldung. Die Fortsetzungsmeldung des Studiums erfolgt durch Einzahlung des Studierendenbeitrags („ÖH-Beitrag“). Wenn Studierende innerhalb der Frist zur Rückmeldung keine Einzahlung des Studierendenbeitrags und gegebenenfalls des Studienbeitrags vornehmen, gilt das Studium als nicht fortgesetzt. Sie müssen eine Zulassung bzw. Wiederaufnahme zum Studium im nächsten Semester erneut beantragen. Dies hat mitunter weitreichende Folgen, insbesondere wenn ein Aufnahmeverfahren neu zu durchlaufen oder ein neues Curriculum in Kraft getreten ist und eine Zulassung zum früheren Curriculum nicht mehr möglich ist. Daraus kann eine Verpflichtung zu zusätzlichen Studienleistungen erwachsen oder ein Neueinstieg in frühere Semester erforderlich werden.

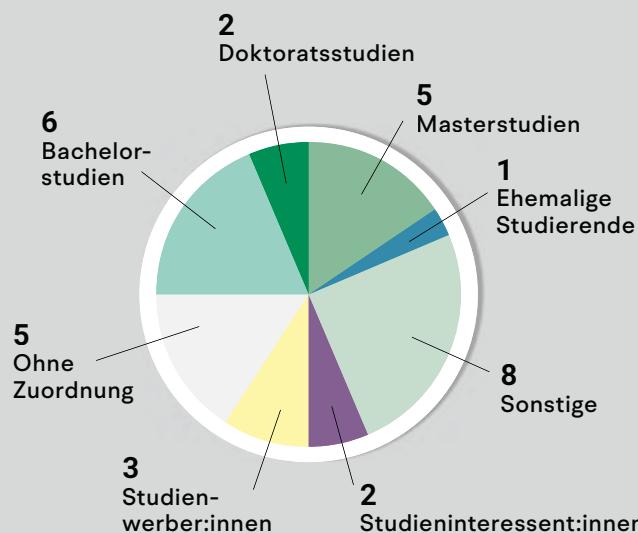
Anfragen zur Höhe des Studienbeitrags treten vor allem bei internationalen Studierenden oder Mehrfachzahlungen des Studienbeitrags auf. Gelegentlich wenden sich Studierende an die Ombudsstelle, um sich bezüglich der Ermittlung der beitragsfreien Zeiten zu erkundigen.

32

32

Zuordnungen zum Thema Studienbeitrag

davon betreffend



26

Zuordnungen zu Subthemen

Rückerstattung/Erlass

Frist für Fortsetzungsmeldung

Höhe des Studienbeitrags

14

5

5

Ermittlung der beitragsfreien Zeit

2

Fachhochschulen

GZ 2025-00448

Studiengebühren trotz rückwirkender Vertragsauflösung

Eine einbringende Person gab an, dass sie beim Termin der letztmöglichen kommissionellen Prüfung erkrankt gewesen sei und daher nicht teilnehmen können. Die Studien- und Prüfungsbedingungen der Fachhochschule sehen vor, dass die Studiengangsleitung bewerte, ob Krankmeldungen akzeptiert werden könnten. Sie habe zwar eine Krankmeldung des:der behandelnden Arztes/Ärztin vorgelegt, die Studiengangsleitung habe sie aber einen Tag nach dem Prüfungstermin bei einem Fernsehinterview gesehen. Daraufhin habe diese die Krankmeldung nicht akzeptiert. Die einbringende Person sei somit aufgrund der nicht bestandenen letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen worden. Gegen diese Entscheidung habe sie eine Beschwerde an das Kollegium gerichtet. Da der Wiederholungstermin bereits mitten im Folgesemester stattgefunden habe, habe die einbringende Person von der Fachhochschule die Auflorderung zur Zahlung des Studierendenbeitrags erhalten. Sie habe dies jedoch mit Verweis auf das laufende Beschwerdeverfahren abgelehnt. Daraufhin habe die Fachhochschule den Vertrag mit der studierenden Person aufgrund Nichtbezahlung des Studierendenbeitrags rückwirkend zum Semesterbeginn aufgelöst und die Beschwerde nicht mehr behandelt, da sie laut Ansicht der Fachhochschule damit keine studierende Person mehr gewesen sei.

Die betroffene Person habe sich über dieses Vorgehen zwar geärgert, aber keine weiteren Schritte dagegen unternommen. Einige Monate später habe sie einen bedingten Zahlungsbefehl des Bezirksgerichts erhalten. Die Fachhochschule habe gerichtlich die Studiengebühren für das Semester eingefordert, obwohl sie dafür den Ausbildungsvertrag rückwirkend gekündigt hatte.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit der Fachhochschule Kontakt auf und ersuchte um Aufklärung.

> Ergebnis:

Der betroffenen Person wurde empfohlen, ein Rechtsmittel gegen den bedingten Zahlungsbefehl einzulegen. Bis Redaktionsschluss des Tätigkeitsberichts lag noch keine Rückmeldung der Fachhochschule vor.

GZ 2025-00150 und 2025-00244

Registrierungsgebühr bei Aufnahmeverfahren

Studienwerber:innen wandten sich an die Ombudsstelle für Studierende, da im Zuge des Aufnahmeverfahrens an einer Fachhochschule von ihnen als Drittstaatsangehörige eine einmalige, nicht refundierbare Registrierungsgebühr verlangt worden sei. Die Studienwerber:innen fühlten sich dadurch deutlich schlechter gestellt und könnten nicht nachvollziehen, warum eine solche Gebühr eingehoben werde.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende hielt mit der zuständigen Fachabteilung im BMFWF Rücksprache und recherchierte auf der Homepage der betroffenen Fachhochschule. Auf der Homepage wurde die Registrierungsgebühr für alle Studiengänge als verpflichtend für Drittstaatsangehörige ausgewiesen. Die Ombudsstelle für Studierende nahm daraufhin mit der Fachhochschule Kontakt auf und wies darauf hin, dass gemäß § 4 Abs. 5a FHG von der Fachhochschule bei Zweifeln an der Echtheit der Urkunden oder an der inhaltlichen Richtigkeit der Urkunden, mit denen die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen nachgewiesen wird, eine Kautions in der Höhe von höchstens € 500,- eingehoben werden kann, um entsprechende Überprüfungen anzustellen. Diese Kautions ist den Studienwerber:innen rückzuverstatten, wenn die Überprüfung die Echtheit und Richtigkeit der Unterlagen ergeben hat und die:der Studienwerber:in die Zugangsvoraussetzungen erfüllt.

Gemäß § 11 Abs. 2 FHG ist für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens von Bewerber:innen keine Gebühr zu entrichten. Von der zuständigen Fachabteilung im BMFWF wird die Rechtsansicht der Ombudsstelle für Studierende geteilt, dass eine Rückzahlung an alle Studienwerber:innen erfolgen müsse, die am Aufnahmeverfahren teilnehmen, unabhängig davon, ob sie das Studium beginnen. Die Einhebung einer Gebühr für die Abgeltung eines administrativen Mehraufwands, der bei Studienwerber:innen aus Drittstaaten im Zuge der Bewerbung auftritt, ist im Fachhochschulgesetz (FHG) nicht vorgesehen.

> Ergebnis:

In einem Fall erstattete die Fachhochschule die Registrierungsgebühr zurück, da die Person das Aufnahmeverfahren nicht weiterverfolgt hatte. Sie kündigte zudem an, die Rechtskonformität der Registrierungsgebühr zu prüfen. Da diese auch einige Monate später noch auf der Homepage der Fachhochschule angeführt war, fragte die Ombudsstelle für Studierende erneut nach und erkundigte sich nach dem Ergebnis dieses Prüfverfahrens. Eine Rückmeldung lag bis Redaktionsschluss des Tätigkeitsberichts noch nicht vor.

Ohne Zuordnung zu spezifischem Hochschulsektor

GZ 2025-00036

Refundierung des Studienbeitrags bei Mehrfachstudien

Eine studierende Person fand durch Zufall online ein Formular zur Refundierung des Studienbeitrags bei Mehrfachstudien. Sie fragte bei der Ombudsstelle für Studierende an, ob sie dieses nutzen könne, um eine Rückerstattung des Studienbeitrags zu beantragen.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte dazu und hielt Rücksprache mit der im BMFWF zuständigen Fachabteilung.

> Ergebnis:

Die studierende Person wurde darüber informiert, dass eine Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien möglich sei. Relevant dafür ist nach aktuellem Stand, dass mehrere ordentliche Studien betrieben werden und in jedem dieser Studien im betreffenden Semester (Wintersemester: 1. Oktober bis 28. Februar; Sommersemester: 1. März bis 30. September) ein Studienerfolg im Rahmen von positiv beurteilten Prüfungen und/oder positiv abgefassten wissenschaftlichen Arbeiten im Ausmaß von jeweils mindestens 15 ECTS-AP pro ordentlichem Studium vorliegt. Anerkannte Prüfungen können dafür nicht berücksichtigt werden und der Studienbeitrag darf von keiner anderen Einrichtung refundiert worden sein. Es darf auch kein Zuschuss gewährt worden sein.

Der betroffenen Person wurden das Formular zum Ansuchen sowie die Kontaktadresse der zuständigen Abteilung weitergeleitet.

20

Gute Wissenschaftliche Praxis (GWP)

Studierende erstellen mit fortschreitendem Studienverlauf ihre Bachelor-, Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen im Idealfall im Rahmen einer intensiven Betreuung durch die Betreuer:in aus dem jeweiligen Fachgebiet. Im Studierendenalltag treten dabei verschiedenste Anliegen auf (z. B. Kapazitätsprobleme – zu viele Studierende pro Betreuer:in; unklare, divergierende oder als zu kurzfristig wahrgenommene Korrekturwünsche bzw. -vorschläge seitens der Betreuenden; Divergenzen über Hauptthesen, Literatur, wissenschaftliche Methoden während der Bearbeitung; starke personenbezogene Spannungen zwischen betreuenden und betreuten Personen).

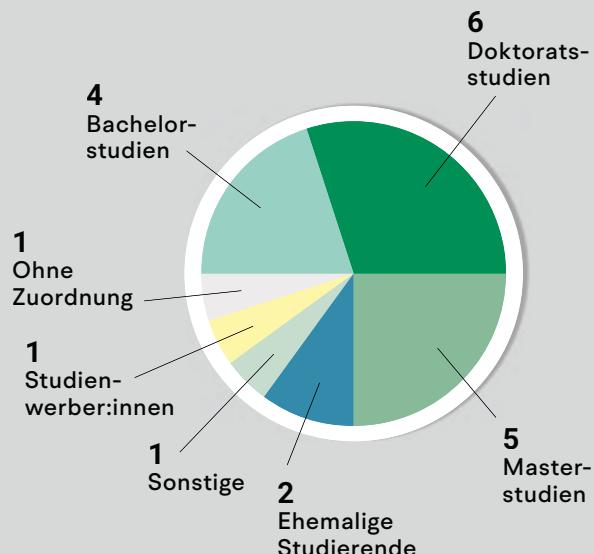
Weiters spiegeln die Anliegen insbesondere die Notwendigkeit der Transparenz bei Verfahren im Verdachtsfall von wissenschaftlichem Fehlverhalten wider. Aus den Anliegen kann abgeleitet werden, dass die Studierenden, die sich an die Ombudsstelle für Studierende gewandt haben, verunsichert sind, wie sie wissenschaftlich redlich arbeiten können.

Eine besonders breit diskutierte Form des wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist das Plagiat. Auch Ghostwriting und die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel zählen zu Formen des wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die an die Ombudsstelle für Studierende herangetragen werden. Gerade im Doktoratsstudium spielt auch die Frage nach der Autor:innenschaft oder der Reihung der Autor:innen eines Beitrags eine wichtige Rolle. In den letzten Jahren hat auch die Verwendung von KI-Tools und der Umgang mit diesen an Bedeutung zugenommen.

20

Zuordnungen zum Thema Gute Wissenschaftliche Praxis

davon betreffend



27

Zuordnungen zu Subthemen

Betreuung



Öffentliche Universitäten

GZ 2025-00159

Recht auf Zweitbetreuung

Eine studierende Person wandte sich an die Ombudsstelle für Studierende, da sie eine interdisziplinäre Masterarbeit verfassen wolle und dafür gerne Input von zwei Personen aus beiden Disziplinen bekäme. Ein Antrag auf zwei Betreuungspersonen sei durch die öffentliche Universität abgelehnt worden. Die studierende Person verstehe die Gründe dafür nicht. Sie fragte daher nach, ob eine Zweitbetreuung ermöglicht werden könne.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte in der Satzung der betroffenen Universität und hielt mit der dort zuständigen Abteilung Rücksprache.

> Ergebnis:

Die studierende Person wurde darüber informiert, dass laut Satzung der öffentlichen Universität die gleichwertige Betreuung durch zwei Personen nicht vorgesehen sei. Die:der Betreuer:in könne aber eine:n Mitarbeiter:in mit Doktorat zur Unterstützung vorschlagen. Die Letztaberantwortung bleibe bei der:dem Hauptbetreuer:in. Die Ombudsstelle für Studierende hat daher empfohlen, mit der Hauptbetreuungsperson zu sprechen und vorzuschlagen, eine:n Mitarbeiter:in mit Doktorat aus der zweiten Disziplin für diese Aufgabe zu nominieren.

GZ 2025-00215

Aussetzung der Masterprüfung wegen Plagiatsverdachts

Eine studierende Person wandte sich aufgrund einer zwei Jahre zuvor erfolgten kurzfristigen Prüfungsabsage an die Ombudsstelle. Sie sei einen Tag vor der vereinbarten Masterprüfung telefonisch von der Betreuungsperson darüber informiert worden, dass die Prüfung aufgrund des Verdachts auf Übersetzungsplagiat ausgesetzt werde. Die Betreuungsperson würde regelmäßig Prüfungstermine kurzfristig absagen. Seither habe die studierende Person keine weiteren Informationen zu ihrer

Masterarbeit erhalten. Da sie für jedes weitere Semester Studienbeiträge zahlen müsse, fordere sie eine rasche Entscheidung über den weiteren Verlauf.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die betroffene öffentliche Universität. Diese informierte darüber, dass die studierende Person eine anwaltliche Stellungnahme abgegeben habe. Die Prüfungskommission habe auch nach dieser Stellungnahme einstimmig das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens bestätigt. Vom Rektorat werde daher eine externe Begutachtung angestrebt, um jeglichen Anschein von Voreingenommenheit zu vermeiden. Die Universität sagte zu, die studierende Person in Kenntnis zu setzen, sobald ein:e Gutachter:in bestellt worden sei.

> Ergebnis:

Die studierende Person wurde entsprechend informiert sowie auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht, um Beurlaubung wegen schwerwiegender Studienbeeinträchtigung anzusuchen. Dadurch könne die weitere Zahlung von Studiengebühren vermieden werden.

Einige Monate später informierte die betroffene Person die Ombudsstelle für Studierende darüber, dass sie über keine weiteren Fortschritte in ihrem Anliegen in Kenntnis gesetzt worden sei. Zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Tätigkeitsberichts lag noch kein abschließendes Ergebnis des Anliegens vor.

GZ 2025-00242

Voraussetzungen bei kumulativen Dissertationen

Eine ehemalige studierende Person gab an, einige Semester nach dem Abschluss des Doktoratsstudiums mit Vorwürfen wegen wissenschaftlichen Fehlverhaltens von Mitarbeiter:innen am Institut, an dem die Dissertation verfasst worden war, konfrontiert worden zu sein. Die Dissertation sei in weiterer Folge extern begutachtet worden, wobei Mängel festgestellt worden seien. Die Verleihung des akademischen Grads sei daher gemäß § 89 UG widerrufen worden.

Die betroffene Person führte an, dass dies unter anderem auf einen Schulstreit innerhalb der Disziplin und einen Konflikt am Institut zurückzuführen sei. Die Universität habe ihr angeboten, die Dissertation zu überarbeiten, die Mängel zu beheben und erneut einzureichen. Da sie inzwischen in einem fordernden Arbeitsverhältnis gestanden sei, das kein Doktorat erfordert habe, habe sie zunächst nicht von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Nun wolle sie den Studienabschluss nachholen. Die Arbeit sei als kumulative Dissertation verfasst worden. Für diese gelte mittlerweile, dass mindestens ein Artikel als Erstautor:in veröffentlicht worden sein müsse. In der betroffenen Dissertation sei keine Erstautor:innen-schaft vorhanden, weil dies zum damaligen Zeitpunkt keine Anforderung gewesen sei. Da die Forschungstätig-keit bereits lange zurückliege, sei es nicht möglich, nachträglich einen Artikel als Erstautor:in zu publizieren. Alle anderen Mängel könne die Person zur Zufriedenheit der Betreuungspersonen beheben.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende nahm mit der betroffenen Universität Kontakt auf und recherchierte in der Satzung, dem Curriculum und allen weiteren Dokumenten zu den Regelungen von kumulativen Dissertationen.

Kumulative Dissertationen werden weder im Universitätsge- setz noch in der Satzung der betroffenen Universität geregelt oder erwähnt. Es gibt an der Universität einen Leitfaden zum Umgang mit kumulativen Disser-tationen. Darin findet sich keine Forderung nach einer Erstautor:innenschaft. Laut Auskunft der Universität sei dies eine Regelung, die sich die jeweiligen Institute selbst auferlegen würden.

> Ergebnis:

Der studierenden Person wurde empfohlen, den Kontakt mit den zuständigen Betreuer:innen und Studienprogrammleiter:innen zu suchen und zu erörtern, ob die Dissertation auch ohne Erstautor:innenschaft die erfor-derlichen Qualitätsanforderungen erfüllen würde.

Fachhochschulen

GZ 2025-00440 und 2025-00442 Daten in Bachelorarbeit unrechtmäßig verwendet

Studierende, die ihr Studium berufsbegleitend betrei- ben, berichteten der Ombudsstelle, dass sie im Zuge einer Bachelorarbeit Daten von ihrer Arbeitsstätte ge- nutzt hätten. Sie hätten dies bereits im Exposé zur Ar- beit angekündigt. Dieses Exposé sei von der Betreu- ungsperson positiv beurteilt und als Grundlage für die Bachelorarbeit genehmigt worden.

Nach Einreichung des Erstentwurfs habe diese jedoch die Nutzung sensibler Daten ohne vorherige Genehmi- gung durch die Ethikkommission und die:den Arbeitgeber:in beanstandet. Die Studierenden gaben an, nicht über die Notwendigkeit solcher Genehmigungen infor- miert und auch bei der Beurteilung des Exposés nicht darauf hingewiesen worden zu sein.

Aus Angst vor weiteren Konsequenzen hätten sie daher als Schutzbehauptung angegeben, die Daten erfunden zu haben.

Im weiteren Verlauf sei ihnen wissenschaftliches Fehl- verhalten vorgeworfen, ihre Arbeit negativ bewertet und eine Wiederholung angeordnet worden.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende sensibilisierte die Studierenden in Beratungsgesprächen für die Bedeu- tung eines verantwortungsvollen Umgangs mit Daten im Studium. Sie wurden über die möglichen Konse- quenzen informiert, die wissenschaftliches Fehlverhal- ten oder eine unrechtmäßige Verwendung von Daten nach sich ziehen könnten.

> Ergebnis:

Die Studierenden trafen auf Basis der übermittelten In- formationen eine Entscheidung, wie sie mit der Situation weiter umgehen wollten.

GZ 2024-00719
Urheberrechtliche Bedenken im
Zusammenhang mit Zitierrichtlinie

Studierende wandten sich an die Ombudsstelle für Studierende, da an ihrer Fachhochschule eine neue Zitierrichtlinie in Kraft getreten sei. Diese erfordere, dass Kopien von allen verwendeten Quellen mit der Abgabe der Bachelor- und Masterarbeit in einen dafür eingerichteten Kurs auf Moodle hochgeladen werden müssten. Die Studierenden hätten Bedenken, gegen Urheberrecht zu verstößen, wenn sie Auszüge aus Fachbüchern und Zeitschriftenartikeln auf Moodle hochladen.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende recherchierte zu dieser Thematik im Urheberrecht. Die Studierenden wurden darüber informiert, dass die neue Richtlinie der Dokumentation der verwendeten Quellen und der Nachvollziehbarkeit und Überprüfung der eigenständigen Leistung und korrekten Anwendung der Regeln des wissenschaftlichen Arbeitens in den Abschlussarbeiten der Studierenden diene. Studienrechtlich ergebe sich daraus aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende keine Problematik.

Gemäß § 42g (1) Urheberrechtsgesetz dürfen Schulen, Universitäten und andere Bildungseinrichtungen zur Veranschaulichung des Unterrichts oder der Lehre, insbesondere zu deren Unterstützung, Bereicherung oder Ergänzung, veröffentlichte Werke im Rahmen einer digitalen Nutzung vervielfältigen, verbreiten, durch Rundfunk senden, für eine öffentliche Wiedergabe nach § 18 Abs. 3 Urheberrechtsgesetz benutzen und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen sowie ein Datenbankwerk unter bestimmten Bedingungen öffentlich wiedergeben.

> Ergebnis:

Für eine abschließende urheberrechtliche Einschätzung wurde an Stellen mit umfassenderer Expertise in diesem Bereich verwiesen. Den Studierenden wurde angeboten, mit der Fachhochschule Kontakt aufzunehmen und die Bedenken mitzuteilen. Sie wollten dies jedoch nicht in Anspruch nehmen.

19

Studierenden- heime

Studierende wenden sich auch mit Anfragen zu Studierendenheimen an die Ombudsstelle für Studierende. Die Bearbeitung dieser Anliegen kann gemäß der allgemeinen Aufgaben der Ombudsstelle für Studierende laut § 31 HS-QSG erfolgen oder Studierende ersuchen um ein Schlichtungsverfahren gemäß § 18 StudHG. Anfragen betreffen bereits unterzeichnete oder zur Unterzeichnung vorgelegte Verträge. Dabei geht es um Kosten, die zusätzlich nach einem Auszug anfallen können, einbehaltene Kautionen, Kündigungsfristen und Kündigungsmöglichkeiten. Zudem werden Fragen zu Heimvertretungen an die Ombudsstelle herangetragen.

Am 5. November 2025 hat die Ombudsstelle für Studierende eine Veranstaltung zum Thema „Studentisches Wohnen“ im Haus der Ingenieure in Wien organisiert.

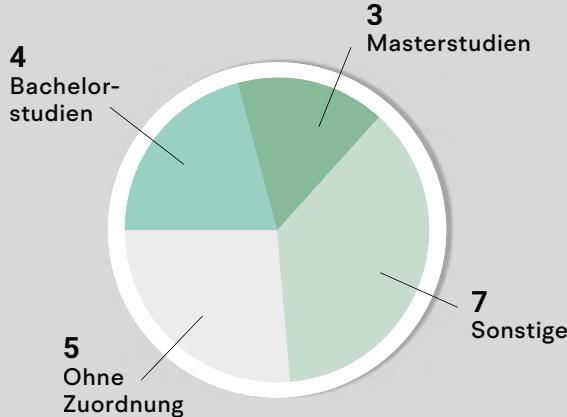
Nachlese:



19

Zuordnungen zum Thema Studierendenheime

davon betreffend



25

Zuordnungen zu Subthemen

Vertrag § 5 StudHG

Benützungsentgelt § 13 StudHG

Kündigung § 12 StudHG

Heimvertretung § 7 StudHG

Schlichtungsverfahren § 18 StudHG

Heimstatut § 15 StudHG



GZ 2024-00657

Kündigung nach einem gewaltsaufgelösten Konflikt

Eine studierende Person schilderte der Ombudsstelle einen gewaltsaufgelösten Konflikt in ihrem Studierendenheim. Sie sei von drei hausfremden Personen angegriffen worden und habe sich selbst verteidigt. Kurz darauf habe sie eine Nachricht des Studierendenheimbetreibers erhalten, wonach der Benützungsvertrag aufgrund dieses Vorfalls aufgelöst werde. Dies könne die betroffene Person nicht nachvollziehen, da es sich laut ihrer Aussage um einen Akt der Selbstverteidigung gehandelt habe.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte den Studierendenheimbetreiber und ersuchte um eine Stellungnahme. Der Studierendenheimbetreiber informierte die Ombudsstelle darüber, dass es Aufzeichnungen von Überwachungskameras gäbe, die eindeutig zeigen würden, dass es einen längeren verbalen Disput zwischen der betroffenen Person und drei weiteren Personen vor dem Studierendenheim gegeben habe. Dies habe zu einer handgreiflichen Auseinandersetzung geführt, in welche die betroffene Person eindeutig involviert war. In weiterer Folge sei es auch im Studierendenheim zu einer gewaltsaufgelösten Auseinandersetzung gekommen, in welche die betroffene Person aktiv involviert ge-

wesen sei. Mitbewohner:innen, die nicht direkt in den Konflikt involviert gewesen seien, hätten von verbalen Drohungen der betroffenen Person berichtet. Aufgrund dieser Vorkommnisse sei der Benützungsvertrag mit sofortiger Wirkung aufgelöst worden. Der betroffenen Person sei dennoch ein Monat Zeit gegeben worden, um eine alternative Wohnmöglichkeit zu finden. Die Aufnahmen der Überwachungskameras seien der Polizei übergeben worden.

> Ergebnis:

Die betroffene Person wurde über die Stellungnahme des Studierendenheimbetreibers informiert. Sie informierte die Ombudsstelle für Studierende darüber, dass sie rechtliche Schritte einleiten werde.

GZ 2025-00001

Einbehaltung der Kaution bei nicht in Anspruch genommener Reservierung

Eine studierende Person berichtete, dass sie für die Reservierung eines Zimmers in einem Studierendenheim eine Reservierungsgebühr in Höhe einer Monatsmiete habe hinterlegen müssen. Während des Reservierungsprozesses sei an keiner Stelle auf eine Stornierungsrichtlinie hingewiesen und auch kein Vertrag unter-

zeichnet worden. Wenige Tage vor Mietbeginn habe die studierende Person den Platz im Studierendenheim stornieren wollen und dabei erfahren, dass in diesem Fall die Kaution einbehalten werde. Die betroffene Person könne dies nicht nachvollziehen.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte den Studierendenheimbetreiber und ersuchte um Stellungnahme. Der Studierendenheimbetreiber wies darauf hin, dass die betroffene Person darüber informiert worden sei, dass sie den Vertrag am Tag des Einzugs erhalten würde. Die Zimmer würden erst nach Eingang der ersten Monatsmiete verbindlich reserviert werden. Wenige Tage vor dem geplanten Einzug habe die studierende Person mehrmals angefragt, ob eine Stornierung und Rück erstattung der Reservierungsgebühr oder eine Übertragung des Zimmers auf eine andere Person möglich seien. Laut Heimleitung habe man sich mit der studierenden Person darauf geeinigt, dass sie das Zimmer für einen Monat nutzen könne und diese Kosten durch die Reservierungsgebühr gedeckt wären. Bereits nach Beginn dieses Monats habe die studierende Person per E-Mail angekündigt, das Zimmer doch sofort stornieren zu wollen. Eine Rückzahlung der Reservierungsgebühr sei nicht möglich. Darauf werde auch im Zuge der Anmeldung auf der Homepage des Studierendenheim informiert.

> Ergebnis:

Die Ombudsstelle für Studierende informierte die studierende Person über die Stellungnahme und wies darauf hin, dass letztlich nicht geklärt werden könne, ob der Hinweis auf die Stornierungsrichtlinien im Zuge der Anmeldung auf der Homepage hinreichend sei oder ob eine gesonderte Information zu erfolgen habe. Für nähere Beratungen dazu wurde empfohlen, mit der Verbraucherschlichtungsstelle Kontakt aufzunehmen.

GZ 2025-00485

ECTS-AP für die Tätigkeit als Heimvertreter:in

Eine Gruppe von Studierenden wandte sich an die Ombudsstelle mit dem Problem, dass ihre Tätigkeit als Heimvertreter:innen von einer öffentlichen Universität nicht entsprechend anerkannt würde. Zeiten als Vorsitzende, Sprecher:innen oder Stellvertreter:innen der Heimvertretung gemäß § 7 StudHG würden einen Teil der in den Curricula vorgesehenen ECTS-Anrechnungspunkte ersetzen. Dies betreffe im Curriculum entsprechend gekennzeichnete Module oder Lehrveranstaltungen sowie frei zu wählende Module oder frei zu wählende Lehrveranstaltungen (z. B. freie Wahlfächer) für jedes Semester, in welchem eine derartige Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt werde. Für die Tätigkeit als Studierendenvertreter:innen gebe es ein entsprechendes Formular der ÖH. Mit diesem Formular könne die ÖH bestätigen, dass die betreffenden Personen die Aufgaben als Studierendenvertreter:innen für den angegebenen Zeitraum erfüllt hätten. Dieses Formular diene zur Vorlage in der für Anerkennungen zuständigen Abteilung an Hochschulen. Die Tätigkeit der Heimvertreter:innen sei vom Studierendenheimbetreiber bestätigt worden. Eine Anerkennung könne jedoch laut der zuständigen Abteilung an der Hochschule nicht ohne einen offiziellen Stempel der ÖH erfolgen. Eine Bestätigung der ÖH könne für die Zeiten der Heimvertretung mangels vorliegender Informationen nicht erfolgen.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte die für Anerkennungen zuständige Abteilung an der Hochschule, um zu klären, welche Bestätigung im konkreten Fall seitens des Studierendenheimbetreibers erforderlich sei, damit die Tätigkeiten als Heimvertreter:innen entsprechend anerkannt werden könnten.

> Ergebnis:

Die Ombudsstelle für Studierende wurde darüber informiert, dass hier ein Missverständnis vorliegen müsse. Die Hochschule würde grundsätzlich mit dem vorgelegten Formular die Zeiten als Heimvertreter:innen anerkennen, sofern diese vom Heimbetreiber bestätigt würden. Die Studierenden wurden entsprechend informiert. Ein Ergebnis lag zu Redaktionsschluss des Tätigkeitsberichts noch nicht vor.

GZ 2025-00425**Einbehalt der Kaution mangels****Nachmieter:innensuch**

Eine studierende Person kontaktierte die Ombudsstelle für Studierende mit dem Anliegen, dass ein erheblicher Teil ihrer Kaution einbehalten worden sei, weil sie sich nicht aktiv an der Nachmieter:innensuche beteiligt hätte. Der Benützungsvertrag, den die studierende Person mit dem Studierendenheim abgeschlossen habe, sehe eine Vertragsdauer von einem Jahr vor. Gemäß § 12 Abs. 3 StudHG können Heimbewohner:innen zum Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonats kündigen, sofern vertraglich keine längere Frist vereinbart worden sei. Im vorliegenden Benützungsvertrag sei eine dreimonatige Frist nur für mehrjährige Vertragsverhältnisse vorgesehen. Bei diesen mehrjährigen Vertragsverhältnissen sei eine Verkürzung der Kündigungsfrist dann möglich, wenn die Heimbewohner:innen eine:n Nachmieter:in namhaft machen können.

*** Maßnahme(n):**

Die Ombudsstelle für Studierende kontaktierte den Studierendenheimbetreiber und ersuchte um Stellungnahme zu vorgebrachtem Sachverhalt sowie um Rückerstattung der geleisteten Kaution. Zudem wurde der Studierendenheimbetreiber über weitere Punkte im Benützungsvertrag informiert, die aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende dem StudHG widersprechen würden.

> Ergebnis:

Die Kaution wurde der studierenden Person zurückgestattet. Ob die Vertragsbestandteile, auf die die Ombudsstelle für Studierende den Studierendenheimbetreiber hingewiesen hat, geändert wurden, kann nicht überprüft werden, da dieser über keine Website verfügt.

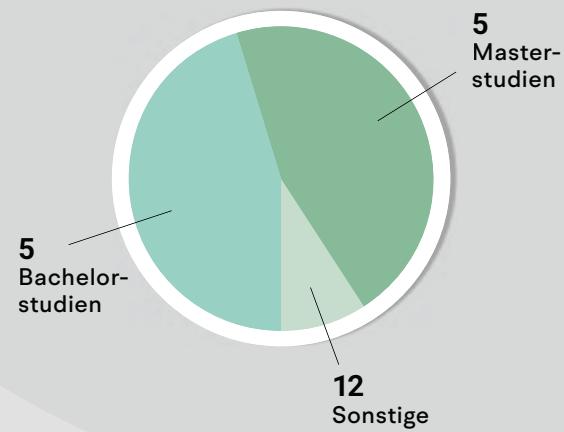
Mobilitäts- programme

Anliegen in dieser Themenkategorie betreffen Anfragen zur Finanzierung von allgemeinen Mobilitätsprogrammen, die Voraussetzungen für Mobilitätsprogramme und allgemeine Anfragen zum Erasmus+-Programm. Dazu zählen beispielsweise Fragen, die im Zuge des Bewerbungsprozesses auftreten und nicht direkt an der hochschulischen Bildungseinrichtung geklärt werden können.

11

Zuordnungen zum Thema Mobilitätsprogramme

davon betreffend



Erasmus+

Förderungen

Visum

Voraussetzungen

4

3

1

1

9

Zuordnungen zu Subthemen

Öffentliche Universitäten

GZ 2025-00167

Zweiter Erasmusaufenthalt während eines Masterstudiums

Eine studierende Person eines Masterstudiums an einer öffentlichen Universität gab an, sich für ein Auslandssemester im Wintersemester 2025/26 an einer Universität in Frankreich beworben zu haben. Zuvor habe sie bereits einen Erasmusaufenthalt während ihres Masterstudiums in Frankreich absolviert. Die studierende Person habe jedoch eine Absage mit der Begründung erhalten, dass sie formale Voraussetzungen nicht erfülle. Auf Nachfrage sei der studierenden Person mitgeteilt worden, dass Studierenden, die noch keinen Auslandsaufenthalt absolviert hatten, der Vortritt gegeben werde. Es sei ihr angeboten worden, sich im Oktober für einen Restplatz zu bewerben. Nachdem die Frist für die Anmeldung bereits abgelaufen sei und für die gewünschte Universität auf der veröffentlichten Liste noch einige Plätze frei seien, ersuchte die studierende Person um Zuteilung eines Platzes.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die zuständige Einrichtung um Überprüfung, ob sich die studierende Person für einen der noch verfügbaren Plätze anmelden könne, sowie um Stellungnahme zu den formalen Kriterien für die Vergabe von Plätzen für Auslandsaufenthalte.

> Ergebnis:

Laut Auskunft der Universität sei ein Fehler passiert, indem bereits vor Ablauf der Bewerbungsfrist Zusagen an Studierende ergangen seien. Dafür habe sich die zuständige Person bei der betroffenen studierenden Person

entschuldigt. Der Antrag der studierenden Person sei dennoch ordnungsgemäß geprüft worden und man habe sich versichert, dass die zugewiesenen Plätze nachträglich nicht zu widerrufen seien. Die studierende Person sei auch anhand der ausgeschriebenen Kriterien zurückgereiht worden und ein Widerruf bereits zugewiesener Plätze sei laut Auskunft der Universität nicht geöffnet gewesen. Zurückgereichte Studierende würden, sofern alle Sprachnachweise vorliegen, in den meisten Fällen in den folgenden Semestern einen Platz ihrer Wahl erhalten.

Fachhochschule

GZ 2025-00175, GZ 2025-00133

Verpflichtender Auslandsaufenthalt

Studierende eines berufsbegleitenden Masterstudiums an einer Fachhochschule wandten sich an die Ombudsstelle für Studierende, da in ihrem Studium ein verpflichtendes mehrjähriges Auslandspraktikum vorgesehen war. Dieses sei ihnen weder bei Vertragsunterzeichnung bekannt gewesen, noch sei ein solches Praktikum für berufsbegleitende Masterstudien in den aktuell auf der Website der Fachhochschule veröffentlichten Unterlagen angeführt. Ein mehrjähriges Auslandspraktikum sei für die Studierenden aufgrund verschiedener anderweitiger Verpflichtungen nicht möglich, was wiederum den Studienabschluss verhindere. Sie gaben weiter an, dass sie das berufsbegleitende Masterstudium nicht begonnen hätten, wenn sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses von dem Praktikum gewusst hätten.

* Maßnahme(n):

Die Ombudsstelle für Studierende ersuchte die Leitung der Fachhochschule um Stellungnahme.

> Ergebnis:

Die Leitung der Fachhochschule informierte die Ombudsstelle darüber, dass eine zufriedenstellende Lösung für die Studierenden gefunden werden konnte, sodass diese ihre Masterstudien abschließen können.



Vorschläge

Schwerpunktthema

Wissenschaftliche Integrität

Vorschläge an den Gesetzgeber

- * Verständigungspflicht bei Anzeigen gemäß §§ 116 UG und 32 HS-QSG
- * Meldung von durchgeführten und abgeschlossenen Verfahren an Hochschulen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten (vgl. § 2a HS-QSG) sowie Widerruf von Verleihungen akademischer Grade (§ 89 UG, § 67 HG, § 10 Abs. 4 Z 4 FHG)

Vorschlag an die Organe

- * Aufnahme von Bestimmungen zu KI-Nutzung in Lehrveranstaltungsbeschreibungen

Schwerpunktthema

Internationale Studierende

Vorschläge an den Gesetzgeber

- * Regelung des Vorgehens bei einer Vielzahl an Zulassungsanträgen
- * Neuerliche Antragstellung auf Nostrifizierung an anderer Universität nach Fristablauf
- * Sprachnachweise gemäß § 63 Abs. 10b UG
- * Klarstellung des Verständnisses der wissenschaftlichen Tätigkeit im Ausländerbeschäftigungsgesetz und der Auslegung durch hochschulische Bildungseinrichtungen

Vorschlag an die Organe

- * Onboarding internationaler Studierender
- * Nostrifizierungen

Allgemeine**Vorschläge an
den Gesetzgeber**

- ＊ Verständnis von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter UG/HG
- ＊ HS-QSG Frist für den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende
- ＊ Gesetzliche Festsetzung der Vertraulichkeit der Ombudsstelle für Studierende
- ＊ Wegfall der gesundheitlichen Eignung

**Vorschläge an
Organe/Angehörige
von hochschulischen Bildungseinrichtungen**

- ＊ Zuordnung von ECTS-Anrechnungspunkten bei außerordentlichen Studien

**Vorschläge der Ombudsstelle für Studierende
im Rahmen der Erarbeitung des Nationalen
Aktionsplans der Bundesregierung
gegen Gewalt an Frauen**

- ＊ Aufnahme eines Verweises auf das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in das Hochschulgesetz
- ＊ Klarstellung des Gefährdungsbegriffs

Schwerpunktthema

Wissenschaftliche Integrität

Bereits seit dem Studienjahr 2022/23 stellen die wissenschaftliche Integrität und die gute wissenschaftliche Praxis Schwerpunktthemen der Ombudsstelle für Studierende dar. In diesem Zusammenhang wurde auch die Gründung einer internationalen Austauschplattform für transnationale Fälle von mutmaßlichem wissenschaftlichem Fehlverhalten gemeinsam mit der ÖAWI initiiert und erste Dokumente erarbeitet. Diese werden unter dem Titel „Orientierungshilfe zur transnationalen Fallbearbeitung (OTF)“ veröffentlicht (siehe Seite 90). Die dabei gesammelten Erfahrungen wurden bei der Konferenz des European Network of Research Integrity Offices (ENRIO) in Ljubljana vorgestellt.

Im Zuge der Teilnahme an der European Conference on Ethics and Integrity in Academia in Uppsala konnten zentrale Erkenntnisse der Ombudsstelle für Studierende im Zusammenhang mit wissenschaftlicher Integrität mit der internationalen Forschungsgemeinschaft geteilt werden. Die Teilnahme an diesen und weiteren Konferenzen in vergangenen Studienjahren hat auch zu einem intensiven Austausch beigetragen, der es der Ombudsstelle für Studierende ermöglicht hat, die eigene Expertise in diesem Bereich auf- und auszubauen.

Im Dezember 2024 fand ein interdisziplinäres Treffen, veranstaltet von der Ombudsstelle für Studierende, der TU Wien, der ÖAWI und dem Kompetenzzentrum für akademische Integrität, an der TU Wien zu wissenschaftlicher Integrität im Kontext der Digitalisierung statt (siehe Seite 94).

Als aktuelle Herausforderungen in dem Bereich der Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb an Hochschulen können der gesetzlich verankerte Kulturwandel, Fälle vermeintlicher wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie Betrug im Bildungs- und Hochschulwesen (education fraud) im Allgemeinen aufgelistet werden. Neben sogenannten paper mills, also Unternehmen, deren Geschäftsgrundlage darauf beruht, gefälschte wissenschaftliche Artikel zu erstellen und in wissenschaftlichen Fachzeitschriften zu veröffentlichen, stellen insbesondere auch Einrichtungen ein Problem dar, die vermeintliche akademische Grade verkaufen. Mit diesem Thema hat sich die Ombudsstelle für Studierende in den vergangenen Studienjahren im Zuge von vermehrt eingebrochenen Anliegen beschäftigt.

Die nachfolgenden Vorschläge ergeben sich direkt aus den an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Anliegen sowie aus den im Zuge der Konferenzteilnahmen und Veranstaltungsorganisation gemachten Erfahrungen.



Konferenz des European Network of Research Integrity Offices (ENRIO) in Ljubljana:
<https://enrio2025.si>



Nachlese
 Interdisziplinäres Treffen
 „Digitale Kultur und wissenschaftliche Integrität“

Vorschläge an den Gesetzgeber

Verständigungspflicht bei Anzeigen gemäß §§ 116 UG und 32 HS-QSG

* siehe GZ 2025-00020 und 2025-00441 –
Verleihung gefälschter akademischer Titel
durch vermeintliche Privatuniversität

Wie das Anliegen auf Seite 44 f. zeigt, gibt es vermeintliche Bildungseinrichtungen in Österreich, die gefälschte akademische Grade verleihen. In § 116 UG ist eine Strafbestimmung für dieses Vorgehen festgesetzt. Die Ombudsstelle für Studierende hat daher Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erstattet.

Im Zuge des Verfassens der Anzeige stellte die Ombudsstelle für Studierende fest, dass sie dieselbe Einrichtung bereits im Jahr 2024, als diese noch unter einem anderen Namen operierte, bei der Bezirksverwaltungsbehörde wegen möglichen Verstoßes gegen § 116 UG angezeigt hatte. Im Jahr 2020 war die Einrichtung, wiederum unter einem anderen Namen, von einer anderen Abteilung des (zum damaligen Zeitpunkt) BMBWF wegen Verstoßes gegen die Strafbestimmungen des UG angezeigt worden. Dass es sich dabei um dieselbe Einrichtung bzw. dieselben agierenden Personen handelt, war daraus ersichtlich, dass alle drei Einrichtungen dasselbe Logo wie auf dem Abschlusszeugnis der studierenden Person benützten. Auf Social Media wurde Werbung für diese Einrichtung mit der expliziten Falschbehauptung veröffentlicht, dass es sich um eine in Österreich anerkannte Universität handelte.

Nach Erstatten der Anzeige bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde erkundigte sich die Ombudsstelle für Studierende auch über Status und Ausgang der bisher (2024 und 2020) gegen die Einrichtung erstatteten Anzeigen. Die Bezirksverwaltungsbehörde teilte der Ombudsstelle mit, dass weder die Ombudsstelle für Studierende noch das Ministerium Parteistellung im Verfahren hätten, weswegen eine Auskunftserteilung über Status und/oder Ausgang der Verfahren nicht möglich sei. Da durch die fehlende Parteienstellung auch keine Information über Verfahren gemäß § 116 UG und § 32 HS-QSG gesammelt werden können, kann keine Analyse der Wirksamkeit der Bestimmung erfolgen.

Im Sinne der Qualitätssicherung ergeht der Vorschlag an den Gesetzgeber, in den §§ 116 UG und 32 HS-QSG explizit eine Verständigungspflicht einer geeigneten Stelle (z. B. BMFWF) in den Verwaltungsstrafverfahren vorzusehen, um ein Monitoring der Effektivität der Strafbestimmungen zu ermöglichen.

Meldung von durchgeführten und abgeschlossenen Verfahren an Hochschulen zu wissenschaftlichem Fehlverhalten (vgl. § 2a HS-QSG) sowie Widerruf von Verleihungen akademischer Grade (§ 89 UG, § 67 HG, § 10 Abs. 4 Z 4 FHG)

Um einen besseren Überblick darüber zu haben, wie viele Verfahren zu wissenschaftlichem Fehlverhalten tatsächlich geführt werden sowie die Möglichkeit zu bieten, frühzeitig auf neue Entwicklungen zu reagieren, wäre es wünschenswert, ein Monitoring der Verfahren gemäß § 2a HS-QSG und der §§ 89 UG, 67 HG und 10 Abs. 4 Z 4 FHG zu ermöglichen.

Zum Monitoring des tatsächlichen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an Hochschulen ergeht daher der Vorschlag, dass Hochschulen abgeschlossene Entscheidungen, bei denen wissenschaftliches Fehlverhalten vorlag oder akademische Grade widerrufen wurden, einmal pro Jahr an das BMFWF melden.

Diese Meldung soll ohne Angaben zu den betroffenen Personen erfolgen. In der Schweiz wurde ein Kompetenzzentrum für wissenschaftliche Integrität gegründet. Gemäß Art. 3 der dieser Gründung vorangehenden Verordnung, wurde eine entsprechende Meldeverpflichtung für Hochschulen bei Verfahren wissenschaftlichen Fehlverhaltens an das Kompetenzzentrum integriert.¹ Im Sinne der Transparenz und der Qualitätssicherung wäre eine analoge Regelung auch in Österreich vorteilhaft.

.....
¹ Verordnung des Hochschulrats über die Sicherung der Qualität im Bereich der wissenschaftlichen Integrität (V-SQWI), 20. November 2024, AS 2024 740 – Verordnung des Hochschulrats vom 20. November 2024 über die Sicherung der Qualität im Bereich der wissenschaftlichen Integrität (V-SQWI) | Fedlex (abgerufen am 15.9.2025).

Vorschlag an die Organe

Aufnahme von Bestimmungen zu KI-Nutzung in Lehrveranstaltungsbeschreibungen

Der Umgang mit künstlicher Intelligenz und neuen technologischen Entwicklungen stellt Bildungssysteme grundsätzlich vor Herausforderungen. Hochschulen verfügen bereits über umfassende Richtlinien und Leitfäden für den Umgang mit KI-Tools. Im Rahmen von Lehrveranstaltungen fallen die grundsätzliche Zulässigkeit sowie der Umfang der erlaubten Nutzung von technologischen Hilfsmitteln zumeist unter die den Lehrpersonen zustehende Lehrfreiheit.

Da es hierbei zu großen Unterschieden zwischen den Lehrveranstaltungen kommen kann und um Unsicherheit zu vermeiden, empfiehlt die Ombudsstelle für Studierende eine Beschreibung der zulässigen Nutzung von KI-Tools in die allgemeinen Lehrveranstaltungsbeschreibungen aufzunehmen, sofern dies nicht bereits geschieht.

Schwerpunktthema Internationale Studierende

Im Mai 2025 hat die Ombudsstelle für Studierende gemeinsam mit der JKU Linz eine Veranstaltung zum Thema „Bildung ohne Grenzen: Erfolgsfaktoren für internationale Studierende“ organisiert. Im Zuge der Veranstaltung wurde insbesondere die Bedeutung von Kooperation und Austausch zwischen Hochschulen und Institutionen betont. Eine Reihe von Expert:innen aus verschiedenen Hochschulsektoren hat dabei ihre Perspektive zu drei Themen (Onboarding internationaler Studierender, Zulassung und Nostrifizierung) geteilt.

Die nachfolgenden Vorschläge beruhen auf den an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Anliegen sowie auf dem im Zuge der Veranstaltung geführten Austausch.

Zur Nachlese
„Bildung ohne Grenzen:
Erfolgsfaktoren für internationale Studierende“



Vorschläge an den Gesetzgeber

Regelung des Vorgehens bei einer Vielzahl an Zulassungsanträgen

* siehe GZ 2025-00388
Sanktionen bei Zulassungsverfahren

Das auf Seite 28 f. beschriebene Anliegen zeigt, dass Universitäten gegenwärtig aufgrund der Vielzahl an Zulassungsanträgen teilweise vor großen Herausforderungen stehen und gelegentlich zu Maßnahmen greifen, deren rechtlicher Status fraglich ist. Auch der Diskurs im Zuge der von der Ombudsstelle für Studierende organisierten Veranstaltung *Bildung ohne Grenzen: Erfolgsfaktoren für internationale Studierende in Österreich* hat gezeigt, dass im Rahmen der

Zulassungsverfahren Verbesserungspotential besteht. Durch die Möglichkeit, auch digitale Zulassungsanträge zu stellen, und die Attraktivität des Studienstandorts in Österreich sind manche öffentliche Universitäten mit einer Vielzahl an schwer zu prüfenden Anträgen konfrontiert. Unter anderem ist die Heterogenität der Herkundsdokumente problematisch, aus der sich komplexe Prüfverfahren hinsichtlich der Authentizität der Unterlagen und der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ergeben. Da sich Studienwerber:innen häufig an mehreren hochschulischen Bildungseinrichtungen gleichzeitig bewerben, müssen diese die jeweiligen Voraussetzungen individuell prüfen. Dies stellt einen erheblichen administrativen Aufwand dar.

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher drei Punkte vor, um diese Situation zu verbessern und damit auch den Studierenden kürzere und einfachere Verfahren zu ermöglichen, die eine hohe Chance auf eine Zulassung haben:

1) Überprüfung der Möglichkeit einer Einrichtung einer österreichweiten Stelle, die die vorgelegten Dokumente vorab prüft und den Hochschulen Gutachten zur Verfügung stellt, auf deren Basis diese Zulassungsentscheidungen treffen können.

2) Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur standardisierten Überprüfung des tatsächlichen Vorliegens der allgemeinen Universitätsreife internationaler Studienwerber:innen. Da insbesondere englischsprachige Bachelorstudien sehr hohe Antragszahlen aufweisen, könnte ein Lösungsansatz darin bestehen, öffentlichen Universitäten bei englischsprachigen Bachelorstudiengängen Aufnahmeverfahren zu ermöglichen.

3) Überprüfung der Möglichkeit von Plausibilisierungsverfahren im Herkunftsland an den österreichischen Vertretungseinrichtungen. Insbesondere die Prüfung der Authentizität von Unterlagen stellt hochschulische Bildungseinrichtungen häufig vor Herausforderungen. Hierbei könnte geprüft werden, ob österreichische Vertretungseinrichtungen vor Ort stärker eingebunden werden und eine Rolle in Plausibilisierungsverfahren übernehmen können.

Neuerliche Antragstellung auf Nostrifizierung an anderer Universität nach Fristablauf

* siehe GZ 2024-00567

Neuerlicher Nostrifizierungsantrag nach Fristablauf

Im Anliegen auf Seite 42 f. wird dargelegt, dass nach Verstreichen der Frist für die Ablegung der Ergänzungsprüfungen im Rahmen eines Nostrifizierungsverfahrens keine Klarheit darüber besteht, ob ein neuerlicher Antrag auf Nostrifizierung an einer anderen Universität rechtlich möglich ist.

In einer Rechtsauskunft des damaligen BMBWF wurde darauf verwiesen, dass eine neue Antragstellung an einer anderen Universität möglich sein müsse, wenn das Verfahren aufgrund der Nichtablegung der vorgeschriebenen Prüfungen abgewiesen wurde. Es müsse jedoch dabei bedacht werden, dass die neue Universität gemäß ihrem Curriculum durchaus andere ergänzende Prüfungen vorschreiben könne.

Dazu gibt es abweichende Rechtsmeinungen. Das Bundesverwaltungsgericht geht in einem Erkenntnis (W224 2251432-1)² davon aus, dass durch das Nichterfüllen der Bedingungen des Nostrifizierungsbescheides der Antrag abgeschlossen sei und eine „entschiedene Sache“ vorliege. Daher seien Nostrifizierungsverfahren auf eine einzige Universität beschränkt. Diese Rechtsmeinung wurde zuvor schon in „Antrag auf Nostrifizierung – eine oder mehr Chancen?“³ von Bernd Wieser kundgetan.

Im Beitrag Nostrifizierung eines ausländischen Studienabschlusses der Human- oder Zahnmedizin⁴ von Angelika Gonaus, Daniela Marschall und Markus Grimm wird darauf verwiesen, dass es sich bei Nostrifizierungsanträgen an verschiedenen Universitäten immer um

² RIS - W224 2251432-1 - Entscheidungstext - Bundesverwaltungsgericht (BVerG)

³ Wieser, Antrag auf Nostrifizierung – eine oder mehr Chancen?, zfrh 2021, 162–167.

⁴ Angelika Gonaus, Daniela Marschall, Markus Grimm, Journal für Medizin- und Gesundheitsrecht 9, 130–138 (2024).

„dasselbe Studium“ handle. Dementsprechend stehe ein (negativer) Bescheid einer Universität einem weiteren Nostrifizierungsantrag an einer anderen Universität entgegen.

Nachdem die Thematik kontrovers diskutiert wird und es dazu unterschiedliche Rechtsmeinungen sowie Entscheidungen gibt, schlägt die Ombudsstelle für Studierende vor, die Bestimmung der Nostrifizierung in § 90 UG und § 6 Abs. 6-8 FHG entsprechend klarzustellen und gesetzlich zu definieren, unter welchen Bedingungen eine neuerliche Antragstellung an einer anderen Universität möglich ist.

Es wird daher vorgeschlagen, dass in § 63 Abs. 10b UG das nachzuweisende Sprachniveau auf B1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) des Europarats geändert wird.

Klarstellung des Verständnisses der wissenschaftlichen Tätigkeit im Ausländerbeschäftigungsgesetz und der Auslegung durch hochschulische Bildungseinrichtungen

* siehe GZ 2025-00385

Arbeitsrichtlinie führt zu Ungleichbehandlung von Studierenden aus Drittstaaten

Wie das auf Seite 57 beschriebene Anliegen zeigt, besteht gegenwärtig eine Unsicherheit bezüglich der Ausnahmeregelung im Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG), wonach wissenschaftliche Tätigkeiten in der Forschung und Lehre keine Bewilligung durch das Arbeitsmarktservice benötigen. Die Bestimmungen des AuslBG sind gemäß § 1 Abs. 2 lit. i nicht anzuwenden auf Ausländer:innen in öffentlichen und privaten Einrichtungen und Unternehmen hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in der Forschung und Lehre, in der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie in der Lehre der Kunst. Dies gilt auch für ihre Ehegatt:innen und Kinder. Hochschulische Bildungseinrichtungen berichten, dass Behörden bei studentischen Mitarbeiter:innen vermehrt in Frage stellen würden, ob diese tatsächlich einer ausschließlich wissenschaftlichen Tätigkeit nachgehen. Manche hochschulischen Bildungseinrichtungen führen daher bestimmte Regeln für Drittstaatsangehörige ein, wie beispielsweise ein Mindestbeschäftigungsausmaß oder den Ausschluss gewisser Tätigkeiten. Nach Recherchen der Ombudsstelle für Studierende gibt es hierbei kein einheitliches Vorgehen und Rechtsunsicherheiten sowohl bei Studierenden aus Drittstaaten als auch bei hochschulischen Bildungseinrichtungen.

⁵ Dieser Vorschlag wurde von der Ombudsstelle für Studierende bereits im Tätigkeitsbericht zum Studienjahr 2023/24 ausformuliert. Die entsprechenden Anliegenbeschreibungen finden sich in diesem Tätigkeitsbericht. Auch der Vorschlag ist dort detailliert dargestellt.

Im Kommentar zum Ausländerbeschäftigungsgesetz wird beispielsweise davon ausgegangen, dass Tutor:innen von der Ausnahmeregelung umfasst sind, während rein pädagogische und administrative Tätigkeiten in wissenschaftlichen Einrichtungen, künstlerische Tätigkeiten in Kunstgewerbebetrieben oder bei künstlerischen Veranstaltungen und Qualitätsprüfungen und reine Labortätigkeiten ohne wissenschaftliche Anforderungen nicht umfasst sind.⁶ In dem an die Ombudsstelle für Studierende herangetragenen Anliegen wurden auch Tutor:innen explizit von der Anstellung ausgenommen, um Verstöße gegen das Ausländerbeschäftigungsgesetz zu vermeiden.

Es wird daher vorgeschlagen, einen Dialogprozess zwischen dem zuständigen Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie dem Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung zu initiieren und den Umfang der Ausnahmeregelung klarzustellen, um Rechtssicherheit für die betroffenen hochschulischen Bildungseinrichtungen und Studierenden aus Drittstaaten herzustellen.

Vorschläge an Organe

Onboarding internationaler Studierender

Im Zuge der Veranstaltung zu internationalen Studierenden wurde eine Reihe von Vorschlägen diskutiert und besprochen. Die nachfolgenden Vorschläge wurden dabei als zentrale Maßnahmen identifiziert, mit denen hochschulische Bildungseinrichtungen internationale Studierende beim Onboarding unterstützen können.

- Förderung des Kontakts und Austauschs mit anderen Studierenden:** Internationale Studierende in deutschsprachigen Studiengängen profitieren vor allem von Kontakten zu anderen internationalen Studierenden, während Studierende in englischsprachigen Studiengängen aus Kontakten zu deutschsprachigen Studierenden Nutzen ziehen.

.....

⁶ Vgl. Deutsch/Nowotny/Seitz, Ausländerbeschäftigungsgesetz⁴
§ 1 AuslBG (Stand 1.1.2025, rdb.at).

- Mentoring-/Buddyprogramme für internationale Studierende** stärken die soziale Integration und heben die Studienzufriedenheit sowie die akademische Selbstwirksamkeit. Hier liegt die Herausforderung vor allem darin, Wege zu finden, die Teilnahme an diesen Programmen für die Mentor:innen attraktiver zu machen.
- Ausbau und Vertiefung von studienbegleitenden Sprachkursen**
- Die Betreuung der Studierenden erfordert Begleitung während des gesamten Student-Life-Cycles** und endet nicht nach den ersten Wochen.
- Frühzeitige Beratung und Informationsveranstaltungen** können zu einem gelingenden Onboarding beitragen.

Nostrifizierungen

Auch Nostrifizierungen waren ein zentrales Thema bei der Veranstaltung. Dazu wurden nachstehende Maßnahmen erörtert und der Wunsch geäußert, diese insbesondere bei einer gesetzlichen Neuregelung von Verfahren zu berücksichtigen.

- Eine der zentralen Herausforderungen für hochschulische Bildungseinrichtungen bei Nostrifizierungen ist die Prüfung der Dokumente und Unterlagen. Eine **zentrale Stelle**, die bei dieser Prüfung unterstützt, bzw. ein **One-Stop-Shop** könnte diesen Prozess wesentlich beschleunigen und vereinfachen.
- Wichtig für viele Antragsteller:innen ist die **Differenzierung** zwischen fachlichen und sprachlichen Kompetenzen. Dadurch können je nach individuellen Voraussetzungen die relevanten Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden.
- Für Antragsteller:innen ist es schwer nachvollziehbar, dass berufliche Erfahrungen im Nostrifizierungsprozess gar keine Rolle spielen, weil nur das jeweilige Studium herangezogen wird. Bei einer allfälligen Neuregelung sollte die **berufsnahe Anerkennung** in den Vordergrund rücken.
- Zudem wäre eine Sichtbarmachung der **Unterscheidung zwischen akademischer und beruflicher Anerkennung** wünschenswert.

Allgemeine Vorschläge an den Gesetzgeber

Verständnis von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenter Charakter UG/HG

* siehe GZ 2025-00072

Teilleistungen von prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen

Im Anliegen auf Seite 22 wird dargestellt, dass an einer Pädagogischen Hochschule im Zuge einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung gefordert wurde, alle Teilleistungen positiv zu absolvieren, um die Lehrveranstaltung abschließen zu können. Bei einer negativen Beurteilung einer Teilleistung wurden die betroffenen Studierenden vom weiteren Besuch der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung ausgeschlossen und negativ beurteilt, ohne dass eine der Teilleistungen während des Beurteilungszeitraumes hätte verbessert werden können. Gemäß § 42a Abs. 3 HG definiert der Gesetzgeber, dass für Prüfungen, die in Form eines einzigen Prüfungsvorganges durchgeführt werden, Prüfungstermine jedenfalls dreimal in jedem Semester anzusetzen sind, wobei die Studierenden vor Beginn jedes Semesters über die Inhalte, die Form, die Methoden, die Termine, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Prüfungen zu informieren sind. Andere Arten von Lehrveranstaltungen oder Prüfungen definiert der Gesetzgeber im HG (und auch im UG) nicht. Die Ausgestaltung anderer Lehrveranstaltungs- und Prüfungsformate wird in die Gestaltungsautonomie der Hochschule gelegt.

Anders im FHG, wo gemäß § 18 Abs. 2 explizit Wiederholungsmöglichkeiten von negativ beurteilten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter vorgesehen sind. Demnach gilt an Fachhochschulen, dass sofern die Summe der Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter eine negative Beurteilung ergeben, den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise (1. Wiederholung) einzuräumen ist.

Für eine Begriffsbestimmung des Gesetzgebers zu Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter können die ErläutRV 1222 BlgNR XXIV. GP, 34 herangezogen werden:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter zeichnen sich dadurch aus, dass die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung erfolgt, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen oder mündlichen Beiträgen der Studierenden. Über Leistungsbeurteilungen im Rahmen von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und Wiederholungsmöglichkeiten ist daher eine eigene Regelung in Abs. 2 vorgesehen. Anlässlich einer negativen Beurteilung ist den Studierenden eine angemessene Nachfrist zur Erbringung der geforderten Leistungsnachweise einzuräumen, die einer Wiederholung entspricht. Eine erneute negative Beurteilung dieser Leistungen führt als zweite Wiederholung zu einer Erbringung der geforderten Leistungen im Rahmen einer kommissionellen Prüfung.

Die Erläuterungen zum FHG legen aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende nahe, dass es der Intention des Gesetzgebers entspricht, dass die Beurteilung bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter nicht aufgrund eines einzigen Prüfungsaktes erfolgt, sondern regelmäßige schriftliche oder mündliche Beiträge der Studierenden dafür herangezogen werden sollen. Zudem regelt der Gesetzgeber, wie oben ausgeführt, gemäß § 42a Abs. 3 HG, dass für Prüfungen mit einem einzigen Prüfungsvorgang Wiederholungsmöglichkeiten anzubieten sind. Ebenso wird dieses Recht auf Wiederholung von Prüfungen in § 43a Abs. 2 HG erneut festgehalten.

Erfolgt die Beurteilung einer Lehrveranstaltung auf Basis eines einzigen Prüfungsvorgangs, wäre den Studierenden daher aus Sicht der Ombudsstelle für Studierende Wiederholungsmöglichkeiten anzubieten.

Eine Recherche der Ombudsstelle für Studierende hat ergeben, dass es an öffentlichen Universitäten dazu unterschiedliche Vorgehensweisen gibt.

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt eine Überprüfung der Zweckmäßigkeit der Einfügung einer zu § 18 Abs. 2 FHG analogen Bestimmung ins UG und HG vor, um die Studierbarkeit zu erhöhen. Jedenfalls wird vorgeschlagen, eine gesetzliche Definition von Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanenter Charakter in den Begriffsbestimmungen des UG/HG vorzunehmen. An die Organe der öffentlichen Universität und Pädagogischen Hochschulen ergeht der Vorschlag, sofern noch nicht umgesetzt, in den Prüfungsordnungen zu definieren, ob und inwiefern Teilleistungen bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter wiederholt werden können.

HS-QSG Frist für den Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende

Gemäß § 31 Abs. 7 HS-QSG hat die Ombudsstelle für Studierende jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstellen. Dieser Bericht ist für das jeweils vorangegangene Studienjahr bis spätestens 15. Dezember eines jeden Jahres dem zuständigen Mitglied der Bundesregierung und dem Nationalrat vorzulegen. Aufgrund der fortlaufenden Professionalisierung in der Berichtserstellung führt die mit 15. Dezember festgesetzte Frist dazu, dass die Ombudsstelle für Studierende die Berichtstexte bereits Mitte September vorlegen muss, um genug Vorlaufzeit für Gestaltung, Lektorat und Produktion zu haben. Da der Berichtszeitraum jeweils von September bis Oktober des Folgejahres läuft, führt dies dazu, dass die Auswertung der Daten erst nach Fertigstellung der Textgrundlagen erfolgen kann.

Um die Arbeit am Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Studierende effizienter zu gestalten und mögliche Fehlerquellen auszuschließen, wird daher vorgeschlagen, die Frist für die Vorlage des Tätigkeitsberichts auf 15. Jänner zu verlegen.

.....

⁷ <https://hochschulombudsstelle.at/wp-content/uploads/2024/04/Werte-und-Standards-fuer-das-Ombudswesen-an-hochschulischen-Bildungseinrichtungen.pdf>

Gesetzliche Festsetzung der Vertraulichkeit der Ombudsstelle für Studierende

Vertraulichkeit zu wahren und die an sie herangetragenen Informationen so zu behandeln, dass die Einbringer:innen sicher gehen können, dass ihre Daten nicht ohne ihr Einverständnis weitergegeben werden, zählt zu den wesentlichen Eckpunkten einer Ombudsstelle. Auch in den Werten und Standards für das Ombudsessen an hochschulischen Bildungseinrichtungen, die im Hochschulombudsnetzwerk erarbeitet wurden, ist Vertraulichkeit ein wesentliches Element.⁷

Es wird daher vorgeschlagen, nachfolgende Formulierung in § 31 HS-QSG aufzunehmen:

Sofern nicht anders mit den Anliegenteinbringer:innen vereinbart, ist die Ombudsstelle für Studierende zur Verschwiegenheit über alle personenbezogenen Daten, die ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertraut oder sonst bekannt werden, verpflichtet. Sie hat die ihr übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln.

Wegfall der gesundheitlichen Eignung

*** GZ 2025-00472, 2025-00527, 2025-00538**
Wegfall der berufsspezifischen Eignung

Sowohl das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG) als auch das Bundesgesetz über die gehobenen medizinisch-therapeutisch-diagnostischen Gesundheitsberufe (MTD-Gesetz) fordern für die Ausübung der darin geregelten Berufe die für die Erfüllung der Berufspflichten erforderliche gesundheitliche Eignung. Die Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz verweist bezüglich des Verständnisses der gesundheitlichen Eignung auf die Regierungsvorlage des GuKG, 709 BlgNR 20. GP. Demnach besteht die gesundheitliche Eignung in der psychischen Fähigkeit, einen Gesundheits- und Krankenpflegeberuf entsprechend der beruflichen Anforderungen fachgerecht auszuüben. Neben der erforderlichen Intelligenz und psychischen Stabilität gehört dazu auch die Fähigkeit, Strategien zur persönlichen Bewältigung der psychischen Anforderungen des jeweiligen Berufs zu entwickeln und Sorge für die eigene Psychohygiene zu tragen. Weiters führt die Richtlinie aus, dass

„die gesundheitliche Eignung für die Ausübung eines Gesundheits- und Krankenpflegeberufs [...] insbesondere bei schweren körperlichen Gebrechen, die eine ordnungsgemäße Verrichtung der berufsspezifischen Tätigkeiten verhindern, sowie bei psychischen Störungen, wie Alkohol-, Medikamenten- oder Drogenabhängigkeit, Neurosen, Psychopathien, Psychosen, Depressionen und Persönlichkeitsstörungen, und bei Fehlen der Einsichts- und Urteilsfähigkeit nicht gegeben [ist].“

Gemäß § 4 FH-MTD-Ausbildungsverordnung (FH-MTD-AV) ist als Voraussetzung für die Aufnahme in einen Fachhochschulstudiengang zur Ausbildung für einen Beruf den gehobenen medizinisch-technischen Diensten festzulegen, dass die für die Berufsausübung in der jeweiligen Sparte erforderliche berufsspezifische und gesundheitliche Eignung vorliegen muss. Diese berufsspezifische Eignung ist von den Fachhochschulen in einem Aufnahmeverfahren zu prüfen.

Wie in letzter Zeit an die Ombudsstelle für Studierende vermehrt herangetragene Anliegen zeigen, kann sich auch im Verlauf des Studiums der Verdacht des Wegfalls der gesundheitlichen Eignung ergeben. Hierbei haben Recherchen gezeigt, dass einige Fachhochschulen keine Regelungen dafür vorgesehen haben, wie damit umzugehen ist.

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher vor, dass in der FH-MTD-AV eine rechtliche Grundlage geschaffen wird, die es Fachhochschulen ermöglicht, in den Ausbildungsverträgen zu regeln, wie im Fall des Wegfalls der gesundheitlichen Eignung während des Studiums zu verfahren ist. Insbesondere sollte es Fachhochschulen danach möglich sein, in den Ausbildungsverträgen zu regeln, wie die Fachhochschule auf den Verdacht eines solchen Wegfalls reagiert (beispielsweise über die Verpflichtung zu einem fachärztlichen Gutachten im begründeten Anlassfall).

Vorschläge an Organe/Angehörige von hochschulischen Bildungseinrichtungen

Zuordnung von ECTS-Anrechnungspunkten bei außerordentlichen Studien

* GZ 2025-00360

keine ECTS-Anrechnungspunkte bei außerordentlichem Studium

Wie das auf Seite 49 dargestellte Anliegen zeigt, kann ein Wechsel der hochschulischen Bildungseinrichtung, insbesondere ins Ausland, für Studierende schwierig werden, wenn sie ein außerordentliches Studium absolvieren, in dem keine ECTS-AP vergeben werden. Dies erschwert den Umstieg zu einer anderen hochschulischen Bildungseinrichtung, weil die Anerkennung der erbrachten Studienleistungen ohne ECTS-AP mit zusätzlichen Hürden einhergeht.

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher vor, an den Einrichtungen, die dies noch nicht so handhaben, eine gewisse Anzahl an ECTS-AP für alle Lehrveranstaltungen zu definieren, die auch im Zuge eines außerordentlichen Studiums vergeben werden.

Vorschläge der Ombudsstelle für Studierende im Rahmen der Erarbeitung des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung gegen Gewalt an Frauen

Die Ombudsstelle für Studierende konnte ihre Expertise in der Arbeitsgruppe mit dem Thema „Gewaltfrei vom Kindesalter bis zur Hochschule“ zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung gegen Gewalt an Frauen einbringen. Dabei wurden gemeinsam mit einer Reihe von Expert:innen Maßnahmenvorschläge formuliert und einer politischen Steuerungsgruppe zur koordinierten Prüfung vorgelegt.

In diesem Zusammenhang verweist die Ombudsstelle für Studierende auf zwei Vorschläge aus den Tätigkeitsberichten für das Studienjahr 2023/24 und 2024/25, die erneut aufgegriffen werden, um das Schutzniveau für Angehörige an hochschulischen Bildungseinrichtungen zu erhöhen.

Aufnahme eines Verweises auf das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz in das Hochschulgesetz

Gemäß § 44 UG ist auf alle Angehörigen der Universität sowie auf die Bewerber:innen um Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis oder um Aufnahme als Studierende das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG) anzuwenden. Dies führt dazu, dass die Universität die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz gemäß §§ 17 bis 19b B-GIBG treffen kann, sofern es zu Verletzungen des Gleichbehandlungsgebotes kommt. Ein Schaden ist durch die Universität zu ersetzen, der einer studierenden Person wegen Diskriminierung aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Weltanschauung oder ihres Alters sowie sexuellen Orientierung im Rahmen des Studiums durch eine der Universität zurechenbare Handlung entstanden ist. Zurechenbar sind Handlungen, wenn sie von Universitätsorganen verübt wurden oder durch Dritte, wenn die Universität es schuldhaft

unterlassen hat, die betroffene Person vor weiteren diskriminierenden Handlungen zu schützen. Im Hochschulgesetz (HG) fehlt ein solcher Verweis auf die Regelungen des B-GIBG. Studierenden an Pädagogischen Hochschulen steht daher im Gegensatz zu Studierenden an öffentlichen Universitäten kein Schadenersatz nach B-GIBG zu. Das B-GIBG ist im Kontext der Pädagogischen Hochschulen nur auf Angestellte der Pädagogischen Hochschule anzuwenden, sofern sie Be dienstete des Bundes sind.

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, eine ähnliche oder wortgleiche Bestimmung wie in § 44 UG in das Hochschulgesetz aufzunehmen.

Klarstellung des Gefährdungsbegriffs

Zur Wahrung des Rechtsschutzes für Studierende schlägt die Ombudsstelle eine Klarstellung des Begriffs der Gefährdung gemäß § 68 Abs. 1 Z 8 UG (siehe auch § 59 Abs. 1 Z 8 HG) vor. Dadurch sollen Studierende und andere Universitätsangehörige besser vor der Gefährdung durch Studierende geschützt werden. Der Vorschlag der Ombudsstelle definiert, dass die Gefährdung vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgen muss. Neben einer oder mehreren dauerhaften oder schwerwiegenden Gefährdungen von Universitätsangehörigen und Dritten im Rahmen des Studiums wäre durch diesen Vorschlag auch die Behinderung des bestimmungsgemäßen Universitätsbetriebs umfasst. Ähnliche Bestimmungen sind in deutschen Hochschullandesgesetzen vorgesehen (z. B. § 15 Abs. 1 Z 1 Brandenburgisches Hochschulgesetz, § 65 Abs. 3 Z 1 Hessisches Hochschulgesetz u. a.).

VORSCHLÄGE

Wichtig wäre eine bescheidmäßige Erledigung des Ausschlusses, damit ein entsprechendes Rechtsmittel gegen die Entscheidung der öffentlichen Universität (Pädagogische Hochschule) für Studierende möglich ist. Gegenwärtig werden mangels entsprechender gesetzlicher Regelung vor allem bei der Behinderung des bestimmungsgemäßen Universitätsbetriebs Hausverbote anstelle von Ausschlüssen ausgesprochen.

Diese gehen mit der Problematik einher, dass gegen sie keine Rechtsmittel durch die betroffenen Studierenden möglich sind.

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt daher folgende Neuformulierung des entsprechenden § 68 UG (und entsprechend auch des § 59 HG) vor:

§ 68 Abs. 4 Studierende können aufgrund einer oder mehrerer dauerhafter oder schwerwiegender vorätzlicher oder grob fahrlässiger Handlungen, die 1. eine Gefährdung eines oder einer anderen Universitätsangehörigen im Rahmen des Studiums darstellen oder 2. eine Gefährdung einer dritten Person im Rahmen des Studiums darstellen oder 3. den bestimmungsgemäßen Universitätsbetrieb behindern, durch das Rektorat mit Bescheid vom Studium ausgeschlossen werden. Näheres zum Verfahren kann in der Satzung geregelt werden.

Am 26. November 2025 wurde der Nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Mädchen veröffentlicht. Weiterführende Informationen können unter folgendem Link abgerufen werden:

<https://www.coordination-vaw.gv.at/nachrichten/nationaler-aktionsplan.html>



Vorschläge aus früheren Tätigkeitsberichten

- Klarstellung der **Frist zur Anerkennung** wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten
- Angleichung der **Fristen zur Verleihung** von akademischen Graden im FHG
- **Begründungspflicht** bei der Ablehnung von Anerkennungsanträgen im FHG

Die nachfolgenden Vorschläge wurden im **Tätigkeitsbericht zum Studienjahr 2023/24** ausformuliert. Detaillierte Beschreibungen und dazugehörige Anliegen finden sich dort. Nachfolgend werden diese Vorschläge erneut aufgegriffen und in Kürze dargestellt.

Vorschläge an den Gesetzgeber

Fachhochschulgesetz

- ★ Festlegung einer **Mindestanzahl von Wiederholungsmöglichkeiten** schriftlicher Arbeiten

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, im FHG für alle Fachhochschulen explizit eine Mindestanzahl von zwei Wiederholungsmöglichkeiten, gleich den Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungen, bei schriftlichen Abschlussarbeiten vorzusehen.

- ★ **Verpflichtender Nachteilsausgleich** im Rahmen des Aufnahmeverfahrens an Fachhochschulen

Es wird vorgeschlagen, in § 11 FHG ein Recht auf ein abweichendes Aufnahmeverfahren bei Nachweis einer Behinderung aufzunehmen, wenn die Inhalte und Anforderungen des Aufnahmeverfahrens durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Fachhochschulgesetz/Privathochschulgesetz

- Regelungen zur **Neuausstellung von akademischen Graden** an Privathochschulen/Privatuniversitäten und Fachhochschulen

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, in das PrivHG und FHG analoge Regelungen zu § 87 Abs. 3a UG/§ 65 Abs. 3a HG aufzunehmen, wonach auf Antrag von Absolvent:innen neue Urkunden zu den verliehenen akademischen Graden auszustellen sind, sofern diese eine Geschlechtsänderung durch Vorlage einer Personenstandsurkunde nachweisen.

Studentenheimgesetz

- Fristen für die **Gewährung von Rechten** in § 8 StudHG

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt zur Durchsetzbarkeit von im StudHG verankerten Rechten der Heimvertretung vor, Fristen für die Gewährung der Rechte des § 8 StudHG in das Gesetz aufzunehmen.

Sonstiges

- Personengruppenverordnung – **Zeitpunkt für Gleichstellung**

Vorgeschlagen wird § 1 Z 3 PersGV wie folgt abzuändern:

Für die Ermittlung des Vorliegens der besonderen Universitätsreife im Rahmen des Zulassungsverfahrens gelten Reifezeugnisse folgender Personen als in Österreich ausgestellt: [...] 3. Personen, die entweder selbst wenigstens fünf zusammenhängende Jahre unmittelbar vor der erstmaligen Zulassung zu einem Studium an einer Pädagogischen Hochschule oder einer Universität oder einer Fachhochschule in Österreich ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten oder die mindestens eine gesetzliche Unterhaltpflichtige oder einen gesetzlichen Unterhaltpflichtigen haben, bei der oder bei dem dies der Fall ist; [...]

Studienbeitragsverordnung – Nachweis gleichartiger Betreuungspflichten

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt eine Umformulierung des § 4 Abs. 2 Z 4 StubeiV vor, wonach neben der eidesstattlichen Erklärung weitere geeignete Nachweise gefordert werden können. Zur besseren Verständlichkeit für Studierende wird im Gegenzug vorgeschlagen, dass Universitäten und Pädagogische Hochschulen in den rechtlichen Grundlagen die geeigneten Unterlagen entsprechend definieren.

Vorschläge an die Organe/Angehörigen von hochschulischen Bildungseinrichtungen

- Zentrale **Aufbewahrung von Beurteilungsunterlagen** an der jeweiligen Fakultät

Um sicherzustellen, dass das Recht auf Einsichtnahme auch im Fall von längeren Abwesenheiten gewährleistet ist, schlägt die Ombudsstelle für Studierende vor, die Aufbewahrungspflicht gemäß § 84 UG (§ 44 HG) so auszustalten, dass eine Aufbewahrung der Beurteilungsunterlagen zentral an der jeweiligen Organisationseinheit erfolgt.

- Erweiterung des Barrierefreiheitsbegriffs** in § 65a Abs. 3 2. Satz, § 71b Abs. 7 Z 4 letzter Satz Universitätsgesetz und § 52e Abs. 3 2. Satz Hochschulgesetz

Die Ombudsstelle für Studierende schlägt vor, dass hochschulische Bildungseinrichtungen den gesetzlich vorgesehenen Rahmen nutzen und auch andere Maßnahmen als (Sprach-)Assistenz für barrierefreie Aufnahmeverfahren vorsehen.

Die Ombudsstelle

Seit Juni 2023 wird die Ombudsstelle für Studierende von Anna-Katharina Rothwangl geleitet. Insgesamt hat die Ombudsstelle für Studierende derzeit fünf Vollzeitmitarbeiter:innen. Zwei Mitarbeiterinnen sind gegenwärtig karenziert. Seit dem 1. Oktober 2025 verstärkt Bettül Bedel die Ombudsstelle für Studierende.

Das Büro der Ombudsstelle für Studierende befindet sich in der Rosengasse 2-6 in 1010 Wien. Anliegen können telefonisch unter der gebührenfreien Hotline an Werktagen von 9 bis 16 Uhr, per Online-Formular oder mittels E-Mail eingebracht werden. Persönliche Termine können sowohl vor Ort als auch per Videokonferenz nach vorheriger Vereinbarung stattfinden.



Mag. a

Anna-Katharina Rothwangl

Leiterin der Ombudsstelle für Studierende

- Anliegenbearbeitung
- Vortragsaktivität
- Publikationsaktivität
- ständiges Board-Mitglied des ENOHE
- Mitarbeit im *International Relations Committee* und im *Professionalisation and Development Committee* von ENOHE



Ernst Holub

Referent

- Anliegenbearbeitung
- Erstberatung bei Bildungsmessen
- Homepagebetreuung
- Budgetverwaltung
- Koordination der parlamentarischen Anfragen



Mag. Dr.
Markus Seethaler
Stellvertretender Leiter
der Ombudsstelle für Studierende

- Anliegenbearbeitung
- Vortragstätigkeit
- Publikationstätigkeit
- Mitarbeit im *Publication and Research Committee* von ENOHE



Betül Bedel, BA MA
Referentin

- Anliegenbearbeitung
- Publikationstätigkeit



Corvin Kunak
Amtsassistent

- Erstberatung bei Bildungsmessen
- Erstanlaufstelle für die Hotline
- Datenmanagement
- Mitarbeit bei ENOHE durch administrative Tätigkeiten



Cindy
Grigorakis
derzeit karenziert



Mag.^a
Mirjam
Meindl
derzeit karenziert

Ombuds- netzwerke

Nationale Netzwerke

Hochschulombudsnetzwerk Österreich

Netzwerk:

<https://hochschulombudsstelle.at/netzwerk/>



2016 in Klagenfurt gegründet, bietet das Hochschulombudsnetzwerk Informationen für dezentrale Ombudsstellen und ähnliche Beratungsstellen an hochschulischen Bildungseinrichtungen an. Seit 2023 findet einmal pro Jahr ein Trainingsprogramm für Ombudspersonen an Hochschulen statt.

Die Ziele des Netzwerks sind die bundesweite Vernetzung und der professionelle Erfahrungsaustausch der Teilnehmer:innen. Zudem gehören folgende Punkte zu den zentralen Aufgaben des Netzwerks:

- Unterstützungsangebote bei der Etablierung und Professionalisierung von Ombudseinrichtungen
- Austausch von Wissen, Erkenntnissen und Erfahrungen sowie Kompetenzerweiterung
- Anstoß, Begleitung und Förderung institutionsübergreifender Entwicklungen im Sinne der Tätigkeitsbereiche von Ombudsstellen
- Kooperationen und Austausch mit internationalen Netzwerken (vor allem ENOHE, dem European Network of Ombuds in Higher Education, und ENRIO, dem European Network of Research Integrity Offices) sowie transnationalen Projekten

Internationale Netzwerke

ENOHE

<https://enohe.net>



Das European Network of Ombuds in Higher Education (ENOHE) ist ein Netzwerk, das sich der Arbeit von Personen im Bereich des Ombudswesens in hochschulischen Kontexten widmet. Es handelt sich um einen Verein nach österreichischem Vereinsrecht mit Mitgliedern aus europäischen und außereuropäischen Ländern. Die Mission von ENOHE ist es, Personen, die im Bereich des Ombudswesens in hochschulischen Kontexten tätig oder daran interessiert sind, zu vernetzen. Das Netzwerk zielt unter anderem darauf ab, das Verständnis für das Hochschulombudswesen zu stärken, Aktivitäten rund um die Rolle und Funktion von Ombudspersonen im hochschulischen Bildungsbereich zu unterstützen, professionelle Standards in diesem Feld zu entwickeln, Informationen über Good-Practice-Beispiele zu teilen und mit anderen Institutionen, Vereinen und Netzwerken zu kooperieren.

Der Ombudsstelle für Studierende kommt bei ENOHE eine zentrale Rolle als administratives Office zu. Die Hauptaufgaben sind die Verwaltung der Vereinstätigkeiten, die Erstellung von Entwürfen für Statuten und andere rechtliche Grundlagen. Eine Mitgliedschaft bei ENOHE – und damit der Zugang zu Informationen, Netzwerkmöglichkeiten und Veranstaltungen – kann für individuelle Mitglieder oder Institutionen jederzeit auf der ENOHE-Homepage beantragt werden: <https://www.enohe.net/become-a-member>

Seit 2025 können Mitglieder von ENOHE über ein Passwort auf facheinschlägige Informationen und Dokumentationen von Webinaren und Präsentationen zugreifen.

Ebenfalls im Berichtszeitraum wurde das Publikationsformat von ENOHE neu konzipiert. Im neu geschaffenen Vereinsmedium *The Ombuds Chronicle: Dialogues in Higher Education*, welches auf der Homepage veröffentlicht und durch Vereinsmitglieder editiert wird, können Mitglieder Beiträge veröffentlichen. Die Artikel durchlaufen vorab einen internen Review-Prozess durch andere Kolleg:innen. Die erste Ausgabe des Ombuds Chronicle ist 2025 mit dem Titel „Navigating Hierarchy: A Comparative Examination of the Role of Academic Ombuds in Germany and the United States“ erschienen.



Orientierungshilfe zur Transnationalen Fallbearbeitung (OTF)

<https://oeawi.at/otf/>



Die Ombudsstelle für Studierende hat gemeinsam mit der Österreichischen Agentur für wissenschaftliche Integrität (ÖAWI) eine Austauschplattform für die deutschsprachigen Länder Österreich, Deutschland, Schweiz und Luxemburg initiiert. Ziel ist es, praktische Orientierungshilfen für jene zu erarbeiten, die mit transnationalen Fällen von mutmaßlichem wissenschaftlichem Fehlverhalten befasst sind. Research Integrity Officers, Ombudspersonen, Vertrauenspersonen sowie Mitarbeiter:innen an Institutionen sollen so Unterstützung erhalten, wenn sie mit Fällen konfrontiert sind, die mehrere Länder, internationale Projekte oder Beteiligte mit verschiedenen Länderzugehörigkeiten betreffen.

Nach zwei Arbeitstreffen in Wien 2024 fand im Juni 2025 ein weiteres Abstimmungstreffen in Berlin statt.

Die Veröffentlichung der im Zuge dieser Treffen erarbeiteten Dokumente ist für Ende 2025 geplant. Die Dokumente sollen durch einen Decision Tree und eine Liste möglicher Fragestellungen im Bearbeitungsprozess diejenigen unterstützen, die mit konkreten Fällen arbeiten.

Die ersten Ergebnisse wurden bei der Konferenz des **European Network of Research Integrity Offices (ENRIO) von 22. bis 24. September in Ljubljana** präsentiert.

<https://enrio2025.si>



Kommunikation und Austausch

Neben den Direktkontakten mit Organen und Angehörigen von hochschulischen Bildungseinrichtungen bei der Behandlung sowohl von Einzelanliegen als auch von systemischen Anliegen wurden im Studienjahr 2024/25 persönliche Gespräche mit leitenden Mitgliedern aus den hochschulischen Bildungseinrichtungen sowie den Interessensvertretungen der hochschulischen Bildungseinrichtungen fortgesetzt. Ziel der Gespräche ist es, die Kommunikation zwischen den hochschulischen Bildungseinrichtungen, Interessensvertretungen und der Ombudsstelle für Studierende zu intensivieren.

Mindestens einmal pro Semester findet ein institutionalisierter Austausch mit der Bundesvertretung der ÖH statt, um allgemeine Themen zu erörtern, systemische Anliegen zu analysieren und mögliche Zusammenarbeiten zu diskutieren. Ebenso finden Vernetzungsgespräche zu relevanten Themen mit anderen Anwaltschaften und Einrichtungen statt, die Studierende beraten.

Jahresbriefe an die hochschulischen Bildungseinrichtungen

Analog zu einer Initiative der britischen Kolleg:innen (OIAHE¹), den „Annual Letters“, gibt es so genannte Jahresbriefe. Sie gehen an öffentliche Universitäten mit mehr als zehn bei der Ombudsstelle für Studierende eingebrachten Anliegen pro Studienjahr und an Fachhochschulen, Privathochschulen/Privatuniversitäten bzw. Pädagogischen Hochschulen mit mehr als fünf eingebrachten Anliegen. Darin werden die individuellen Zahlen und Fakten zusammengefasst und den Hochschulleitungen übermittelt.

• • • • •

¹ Office of the Independent Adjudicator for Higher Education – OIAHE

Rückblick

Aktivitäten 2024/25

Veranstaltungen der Ombudsstelle:
<https://hochschulombudsstelle.at/veranstaltungen>



Netzwerktreffen mit Trainingsprogramm

Im Rahmen der Netzwerkaktivitäten bietet die die Ombudsstelle für Studierende jährlich ein kostenfreies Trainingsprogramm für studentische Ombudspersonen zu unterschiedlichen tätigkeitsrelevanten Themen an.

Das diesjährige Netzwerktreffen fand am **4. September 2025 in Wien** statt. Der Vormittag stand ganz im Zeichen der Intervision (kollegiale Beratung). Nach einer kurzen Einführung durch **Wolf Hertlein** (TU Darmstadt und ENOHE) konnten die Teilnehmer:innen Anliegen aus der Praxis gemeinsam und strukturiert reflektieren. Ziel war es, voneinander zu lernen und neue Perspektiven für aktuelle Herausforderungen zu gewinnen. Der Nachmittag stand für den vertraulichen Austausch innerhalb des Netzwerks und die Erarbeitung von Mindeststandards für Ombudsstellen an Hochschulen zur Verfügung.

Virtueller Informationsaustausch

Die Ombudsstelle für Studierende organisiert in regelmäßigen Abständen virtuelle Veranstaltungen, die als 30-minütige Austauschformate konzipiert sind. Zu aktuellen, für Ombudsstellen relevanten Themen werden Vortragende eingeladen, die mit einem kurzen Input zu dem jeweiligen Thema hinführen. Anschließend bietet sich die Gelegenheit für Diskussion und Austausch.

3. Oktober 2024

Am 3. Oktober 2024 stellte die Behindertenanwältin Mag.^a Christine Steger die Aufgaben und Kompetenzen der Behindertenanwaltschaft im Hochschulbereich vor.

19. Dezember 2024

Im Zuge dieses virtuellen Austausches stellte Herr Mag. Joachim Leitner, LL.M. die *Verbraucherschlichtung Austria – Schlichtung für Verbrauchergeschäfte* vor und gab einen Einblick in deren Aufgaben und Kompetenzen.

13. März 2025

Frau Mag.^a Aleksandra Panek stellte mit einer Präsentation die Tätigkeit der Anlaufstellen für Personen mit im Ausland erworbenen Qualifikationen (AST) vor und ging auf besonders relevante aktuelle Fragestellungen zum Thema *Nostrifizierung von ausländischen Hochschulabschlüssen* ein.

2. Juli 2025

Natalie Sharpe, Leiterin des Office of the Student Ombuds an der University of Alberta und ehemalige Präsidentin der Association of Canadian College and University Ombudspersons (ACCUO), gab am 2. Juli 2025 spannende Einblicke in das Ombudswesen in Kanada und stellte eine praktische Methode für Ombudspersonen vor.

25. September 2025

Am 25. September 2025 präsentierte Frau Mag.^a Ana Brandl (Gender Equality and Diversity Officer an der Central European University, CEU) zentrale Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Projekt GenderSAFE und ging darauf ein, wie mit Anfragen und Anliegen zu geschlechterspezifischer Gewalt im Studierendenalltag umgegangen werden sollte.

**Training Activity Programme, 3. Juni 2025
Vrije Universiteit Amsterdam, Niederlande**

Am 3. Juni 2025 fand im Vorfeld der ENOHE-Jahreskonferenz das von ENOHE organisierte und entwickelte Training Activity Programme (TAP) an der Vrije Universiteit in Amsterdam statt. Dabei hielten Diedrick Graham zu *Enhancing Ombuds Skills with DEI, GBV, and SAFE Step Integration* und Ana Brandl zu *Gender Safe – Ending Gender-Based Violence in Academia* jeweils halbtägige Workshops ab.

20th Annual ENOHE conference 2025

<https://enohe.net/conference/>

Von 4. bis 6. Juni 2025 fand die 20. ENOHE-Jahreskonferenz an der Vrije Universiteit in Amsterdam zum Thema *Building Bridges: Equity, Responsibility, and the Ombuds' Vision for the Future, Inspired by 750 Years of Amsterdam* statt.

Neben dem Austausch zwischen Ombudspersonen verschiedener Hochschulen aus ganz Europa und der intensiven Beschäftigung mit aktuellen Herausforderungen der Ombudsarbeit lag ein besonderer Fokus auf Fragen der Professionalisierung, Internationalisierung und Innovation. In den Plenarsitzungen wurden Zukunftsperspektiven für das Ombudswesen diskutiert, darunter die Stärkung institutioneller Unabhängigkeit sowie das Zusammenspiel von Ombudsbüros mit Hochschulmanagement und Studierendenvertretungen.

In zahlreichen Workshops und parallel laufenden Sessions stand unter anderem die Bedeutung von Diversität, Chancengleichheit und Nachhaltigkeit im akademischen Kontext im Vordergrund. Referent:innen beleuchteten die Rolle von Ombudsstellen im Umgang mit KI-gestützten Diskriminierungsrisiken, im Konfliktmanagement, in Transformationsprozessen sowie bei der Entwicklung und Implementierung von Verhaltenskodizes. Best-Practice-Beispiele aus verschiedenen Ländern wurden vorgestellt und gemeinsam Strategien entwickelt, um Ombudsstrukturen europaweit weiter zu stärken.

Darüber hinaus wurde der Wert von Netzwerken sowie fachlichem Austausch betont, insbesondere im Hinblick auf die Etablierung europaweit vergleichbarer Standards und kontinuierlicher Weiterbildung. Die Bedeutung von Sensibilisierung, Transparenz und Kommunikation wurde genauso hervorgehoben wie die Herausforderungen durch sich verändernde rechtliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen. Schließlich bot das Rahmenprogramm zahlreiche Möglichkeiten zur informellen Vernetzung und zur Kooperation über Länder- und Fachgrenzen hinweg.

Themen des Monats

Informationen zu aktuellen Studierenthemen werden in Kurzbeiträgen in der Rubrik „Thema des Monats“ von der Ombudsstelle für Studierende veröffentlicht.

News/Thema des Monats:

<https://hochschulombudsstelle.at/news>



2024

Oktober 2024:

Psychologische Unterstützung für Studierende

November 2024:

**Thanksgiving: „Truthahn-Amnestie“
vs. „Prüfungsjoker“**

Dezember 2024:

Tätigkeitsbericht für das Studienjahr 2023/2024

2025

Jänner 2025:

Konfliktvermeidungsstrategie à la Lincoln

Februar 2025:

Leistungs- und Förderungsstipendien

März 2025:

**Fernstudien an einer ausländischen
hochschulischen Bildungseinrichtung**

April 2025:

ÖH Wahlen 2025

Mai 2025:

Studienbeihilfe 2025

Juni 2025:

Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse

September 2025:

Prüfungsanfechtungen

Vergangene Veranstaltungen

**Interdisziplinäres Treffen „Digitale Kultur
und wissenschaftliche Integrität“**

4. Dezember 2024, Wien

Am 4. Dezember 2024 fand an der TU Wien ein interdisziplinäres Treffen zu wissenschaftlicher und künstlerischer Integrität im Kontext der Digitalisierung statt. Veranstaltet wurde es von der TU Wien, der ÖAWI, dem Kompetenzzentrum für Akademische Integrität der mdw und der Ombudsstelle für Studierende. Im Fokus standen aktuelle Entwicklungen, rechtliche Neuerungen und der Umgang mit KI an Hochschulen.

Der Vormittag war der Zusammenarbeit relevanter Stellen bei mutmaßlichem Fehlverhalten und den jüngsten rechtlichen Reformen gewidmet. Ein zentraler Aspekt war die neue einheitliche gesetzliche Grundlage für Integrität im wissenschaftlichen und künstlerischen Bereich, wie sie seit dem Hochschulrechtspaket 2024 für alle Hochschulsektoren gilt. In Workshops wurden sowohl die Rolle und Aufgaben der AQ Austria bei Akkreditierungen und Qualitätssicherung als auch die praktische Umsetzung an Bildungseinrichtungen diskutiert.

Am Nachmittag standen Vorträge und Diskussionen zur Bedeutung digitaler Kultur und KI für Integrität und Qualitätssicherung im Mittelpunkt. Expert:innen beleuchteten Chancen und Risiken von KI, etwa im Bereich Plagiate, Datenmanagement und Autor:innen-schaft. Außerdem wurden Datenschutz, Urheberrecht sowie die Notwendigkeit von Transparenz und ethischen Leitlinien thematisiert.

In der abschließenden Podiumsdiskussion wurde erörtert, wie Hochschulen in Zeiten technologischen Wandels eine Kultur der Integrität stärken und praktische sowie rechtliche Herausforderungen meistern können.

Nachlese:



Bildung ohne Grenzen: Erfolgsfaktoren für internationale Studierende

23. Mai 2025, Linz

Gemeinsam mit der Johannes-Kepler-Universität Linz (JKU) organisierte die Ombudsstelle für Studierende am 23. Mai 2025 die Tagung „Bildung ohne Grenzen“. Im Fokus standen aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze für internationale Studierende in Österreich, insbesondere bei Zulassung, Onboarding und Nostrifizierung.

Fachvorträge und Diskussionsrunden zeigten, dass gezielte Betreuung, niedrigschwellige Integrationsangebote und zentrale Prüfstellen für Dokumente den Studienfolg internationaler Studierender wesentlich fördern können. Besonders betont wurde die Wichtigkeit von Kooperation und Austausch zwischen Hochschulen und Institutionen, um den steigenden Anforderungen gemeinsam zu begegnen.

Nachlese:



Anna-Katharina Rothwengl und Markus Seethaler:
Evaluating the Work and Impact of Ombuds: How Should We Do It and Should We Do It at All?
 5. Juni 2025, ENOHE Conference, Amsterdam, Niederlande

Natalie Sharpe und Markus Seethaler:
Naming and/or Shaming: How far to go (if) with public transparency? 6. Juni 2025, ENOHE Conference, Amsterdam, Niederlande.

Sabine Chai und Anna-Katharina Rothwengl:
Building Coalitions Against Education Fraud: An Implementation Process Case, 16. Juni 2025, European Conference on Ethics and Integrity in Academia 2025, Uppsala, Schweden

Markus Seethaler:
Sparking Interest for Integrity in Science among Students: Rule- and Virtue-Based Approaches, 17. Juni 2025, European Conference on Ethics and Integrity in Academia 2025, Uppsala, Schweden

Sabine Chai und Anna-Katharina Rothwengl:
Integritätsnetzwerke effizient nutzen, 16. September 2025, AQ Austria Jahrestagung 2025, Wien, Österreich

Markus Seethaler, Sabine Chai, Tom Lindemann, Malte Fischer: **Hilfe! Help! Au secours!: How to Handle Transnational Cases of Research Misconduct**, 23. September 2025, ENRIO 2025 Congress, Ljubljana, Slowenien

Vorträge

Markus Seethaler:

Die Ombudsstelle für Studierende: Anlaufstelle bei allen Fragen und Anliegen zum Studium

7. Oktober 2024, Welcome Week der Fakultätsvertretung Jus der Universität Wien, Österreich

Markus Seethaler:

Introduction to the Austrian Student Ombuds Service Vienna and their Challenges and Possibilities in Managing Student Concerns during Crisis

28. November 2024, International Staff Week des MCI International Relations Office, Innsbruck, Österreich

Publikationen

Schwartz, D. G., Rothwengl, A.-K., Ribeiro-Pereira, J. A. (2025): **The Academic Sector**, in: The Organizational Ombuds: Foundations, Fundamentals & The Future. (pp. 205–236), Seattle, International Ombuds Association.

Anna-Katharina Rothwengl und Markus Seethaler (2025): **Etablierung einer Kultur der wissenschaftlichen Redlichkeit und Qualität**, in: Jahrbuch für Hochschulrecht 2025, Wien, Verlag Österreich (Publikation in Vorbereitung).

Mitwirkung an folgenden Arbeitsgruppen

Die Erfahrungen im Austausch mit Studierenden stellt die Ombudsstelle für Studierende in mehreren Arbeitsgruppen des BMFWF zur Verfügung:

Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Frauen

Die Ombudsstelle für Studierende hat sich an einer Arbeitsgruppe mit dem Thema „Gewaltfrei vom Kindesalter bis zur Hochschule“ zum Nationalen Aktionsplan der Bundesregierung gegen Gewalt an Frauen beteiligt. Ziel war die Entwicklung von Maßnahmenvorschlägen für verschiedene Themenbereiche durch eine Gruppe von Expert:innen. Die Arbeitsgruppe konnte eine Reihe von konkreten Maßnahmenvorschlägen für die weitere Beratung und Koordination erarbeiten.

Nationaler Aktionsplan: European Research Area

Auf Empfehlung der Europäischen Kommission hat der Rat der Europäischen Union im Februar 2025 die European Research Area Policy Agenda (ERA) 2025–2027 veröffentlicht. Diese ist bereits die zweite ERA nach der von 2022–2024. Ziel dieser Agenda ist eine Operationalisierung der europäischen Forschungs- und Innovationsziele. Die ERA umfasst eine Reihe von Actions mit klaren und umsetzbaren Zielen, die sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene umgesetzt werden sollen.

Die Ombudsstelle für Studierende hat gemeinsam mit der ÖAWI die Leitung der nationalen Umsetzung der Action 18 „Developing a Coherent and Coordinated Framework for a European Approach to Integrity and Ethics in R&I in the Face of Emerging Challenges“ übernommen. Als erste Maßnahme wurden Ziele zur nationalen Umsetzung entwickelt und eine Umfrage unter hochschulischen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen zu aktuellen Entwicklungen im Bereich Ethik und wissenschaftliche Integrität durchgeführt.

Integrität im künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb

Durch die Novelle der hochschulrechtlichen Regelungen im Jahr 2024² kam es zu einer sektorenübergreifenden Regelung der wissenschaftlichen Integrität im Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb in § 2a des HS-QSG. Der Gesetzgeber hat diese Novelle zum Anlass genommen, auch die Integrität im künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb erstmals gesetzlich zu verankern. Zur Erarbeitung eines gemeinsamen Verständnisses der Integrität im künstlerischen Studien-, Lehr- und Forschungsbetrieb wurde vom BMFWF ein Prozess initiiert. Ziel dieses Prozesses, der mit allen öffentlichen Kunstuiversitäten gestartet und in weiterer Folge um private Kunstuiversitäten erweitert wurde, war die gemeinsame Findung eines entsprechenden Verständnisses. Aufgrund der letztjährigen Schwerpunktsetzungen der Ombudsstelle für Studierende im Bereich der guten wissenschaftlichen Praxis und der damit einhergehenden Wissensaneignung nimmt die Ombudsstelle an den Austauschtreffen und der Erarbeitung des Verständnisses aktiv teil.

Arbeitsgruppe zu Education Fraud

In der Empfehlung CM/Rec (2022)18 des Europarats an die Mitgliedsstaaten zur Bekämpfung von Education Fraud wird dieser als Bedrohung sowohl für die Bildungssysteme als auch für die Volkswirtschaften der Mitgliedsstaaten eingestuft. Aufbauend auf der Empfehlung des Europarats wurde die Einrichtung eines Zentrums zur Prävention und Bekämpfung von Education Fraud vorgeschlagen, um dem Bedarf an internationaler Zusammenarbeit Rechnung zu tragen. Die Hauptziele des Zentrums bestehen darin, Staaten weltweit Informationsaustausch, Datenerfassung und Zu-

.....

² BGBl. I Nr. 50/2024

sammenarbeit zur wirksamen Prävention und Überwachung von Education Fraud zur Verfügung zu stellen. Dabei soll auch eine systematische Datensammlung und Analyse über die Typologien betrügerischer Aktivitäten in Europa und darüber hinaus sowie über die ergriffenen Präventionsmaßnahmen vorgenommen werden. Gemeinsam mit Kolleg:innen der ÖAWI, der AQ Austria, des BMFWF, des BMB und des BMWET wurde die Situation zu Education Fraud in Österreich analysiert und mögliche Informationsbereitstellungen und Kooperationen mit dem Zentrum diskutiert. Erste Ergebnisse wurden bei der ECEIA-Tagung in Uppsala vor gestellt. Zwei Mal im Jahr sind Austauschtreffen zum Thema Education Fraud geplant.

Hochschulkonferenz-Arbeitsgruppe: „Übergang Schule-Hochschule“

Die Ombudsstelle für Studierende ist an der Arbeitsgruppe der Hochschulkonferenz zum Thema „Übergang Schule-Hochschule“ aktiv beteiligt. Der Arbeitsauftrag dieser Arbeitsgruppe liegt darin, Vorschläge und Ideen zur Optimierung des Übergangs von der Schule zur Hochschule zu entwickeln. Dazu sollen sowohl die Standards in der Schule, die Erwartungen von Studierenden und die Anforderungen der Hochschulen beleuchtet und Schnittmengen identifiziert werden.

BeSt³- Teilnahmen

- **BeSt³ Klagenfurt**
17.–19. Oktober 2024
- **BeSt³ Innsbruck**
27.–29. November 2024
- **BeSt³ Wien**
12.–15. März 2025

Ausb

BeSt³-Teilnahmen

- **BeSt³ Graz:** 16.–18. Oktober 2025
- **BeSt³ Salzburg:** 20.–23. November 2025
- **BeSt³ Wien:** 12.–15. März 2026

Certificate Programme

Das Certificate Programme (CP) der Universität für Weiterbildung Krems wurde in Zusammenarbeit mit ENOHE entwickelt. Es adressiert den steigenden Bedarf an professionellen Konfliktlösungskompetenzen im Hochschulbereich.

Ombudspersonen und andere Ansprechpersonen für Studierende und Stakeholder:innen an Hochschulen beginnen ihre Tätigkeit häufig ohne formale Ausbildung und müssen sich wichtige Fähigkeiten wie rechtliche Grundlagen, Kommunikationsstrategien, Konfliktlösung, Selbstreflexion und Stressmanagement oft selbst aneignen. Das CP schließt diese Lücke und richtet sich sowohl an erfahrene als auch an künftige Ombudspersonen und andere Personen, die mit Tätigkeiten an Hochschulen befasst sind, in denen oben genannte Fähigkeiten hilfreich sind. Die Teilnehmenden erwerben fundierte Kenntnisse zu Hochschulgovernance, rechtlichen und ethischen Fragestellungen sowie entscheidende transversale Kompetenzen für Unparteilichkeit und Vermittlung. Erlernt werden Methoden der Mediation, Verhandlungsführung, Kommunikation sowie Selbstfürsorge, um den beruflichen und emotionalen Anforderungen gewachsen zu sein. Peer-Learning und Peer-Coaching fördern zudem den Aufbau eines professionellen Netzwerks.

Nähere Informationen finden sich auf der Homepage der UWK:



lick

Veranstaltungen ab Oktober 2025

Intervision für studentische Ombudsstellen

Aufgrund des großen Erfolgs der Intervision, also der kollegialen Beratung, beim jährlichen Netzwerktreffen wird dieses Format fortan alle zwei Monate ab Oktober 2025 für die studentischen Ombudspersonen virtuell angeboten.

Fachtagung zum Thema „Studentisches Wohnen“ am 5. November 2025 im Haus der Ingenieure

Wie sieht der Wohnraum für Studierende in Zukunft aus? Um dieser Frage nachzugehen, möchten wir auf Herausforderungen eingehen, die sich für Studierende aktuell im Zusammenhang mit ihrer Unterkunft stellen, den gegenwärtigen Bedarf nach Studierendenheimen erörtern, neue Entwicklungen im Bau und der Gestaltung von Studierendenheimen ansprechen sowie die rechtliche Grundlage thematisieren.

Die Veranstaltung der Ombudsstelle für Studierende am **5. November 2025** im Haus der Ingenieure, Wien wird sich mit der Wohnsituation von Studierenden in Österreich beschäftigen. Im Gegensatz zu anderen Ländern ist es in Österreich unüblich, dass Studierende direkt am Campus untergebracht sind. Die wenigsten hochschulischen Bildungseinrichtungen verfügen über eigene Wohnplätze für Studierende. Neben privaten Mietwohnungen und Wohngemeinschaften spielen daher vor allem Studierendenheime eine wesentliche Rolle in der Unterbringung von Studierenden in Österreich.

OTF-Netzwerktreffen

Das nächste OTF-Treffen ist Anfang 2026 in Zürich geplant.

Schwerpunktthema 2025/26

Für das Studienjahr 2025/26 sind Veranstaltungen zu den Themen Aufnahmeverfahren und Betreuungen bei wissenschaftlichen Arbeiten an Hochschulen geplant.

Weitere Informationen zu den kommenden Veranstaltungen der Ombudsstelle für Studierende werden zeitnah ausgeschickt und auf www.hochschulombudsstelle.at veröffentlicht.



Abkürzungen

Abs.	Absatz	FH	Fachhochschule
AKG	Arbeitskreis(e) für Gleichbehandlungsfragen	FHG	Fachhochschulgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice	GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen
ao.	außerordentlich	GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
AQ Austria	Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria	GWP	gute wissenschaftliche Praxis
Art.	Artikel	GZ	Geschäftszahl
AusIBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz	HG	Hochschulgesetz 2005
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz	HSG	Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014
BA	Bachelor of Arts	HS-QSG	Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz 2011
BAS	Beihilfen für Auslandsstudien	IngG	Ingenieurgesetz 2017
BGStG	Bundes-Behinderten- gleichstellungsgesetz	KI	Künstliche Intelligenz
B-GIBG	Bundes-Gleichbehandlungsgesetz	lit.	littera (Buchstabe)
BlgNR	Beilage(n) zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates	LL.M.	Master of Law
BMB	Bundesministerium für Bildung	MA	Master of Arts
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	MOS	Mobilitätsstipendium
BMEIA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	NARIC	National Academic Recognition Information Centres in the European Union
BMFWF	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung	NQR	Nationaler Qualifikationsrahmen
BMWET	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus	OeAD	Agentur für Bildung und Internationalisierung
ECEIA	European Conference on Ethics and Integrity in Academia	OTF	Orientierung zur transnationalen Fallbearbeitung
ECTS-AP	European Credit Transfer and Accumulation System- Anrechnungspunkte	ÖAWI	Österreichische Agentur für wissenschaftliche Integrität
ENIC	European Network of Information Centres in the European Region	ÖH	Österreichische Hochschüler_innenenschaft
ENOHE	European Network of Ombuds in Higher Education	PersGV	Personengruppenverordnung
ENRIO	European Network of Research Integrity Offices	PrivHG	Privathochschulgesetz
EQR	Europäischer Qualifikationsrahmen	SAS	Studienabschlussstipendium
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum	StubeiV	Studienbeitragsverordnung
		StudFG	Studienförderungsgesetz 1992
		StudHG	Studentenheimgesetz
		TAP	Training Activity Programme
		UG	Universitätsgesetz 2002
		vgl.	vergleiche
		Z	Ziffer



**Ombudsstelle
für Studierende**

Minoritenplatz 3, 1010 Wien

Telefon: 0800 311650

E-Mail: info@hochschulombudsstelle.at

www.hochschulombudsstelle.at

